Inauguraldissertation

zur

Erlangung des akademischen Grades eines

Doktors der Rechte der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der

Universität des Saarlandes

HEINZ KRIEGER

ANWENDUNGSBEREICH UND WIRKSAMKEIT DES JUGENDARRESTS IM SAARLAND

SAARBRÜCKEN 1970

Inauguraldissertation

zur

Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

HEINZ KRIEGER

ANWENDUNGSBEREICH UND WIRKSAMKEIT DES JUGENDARRESTS IM SAARLAND

SAARBRÜCKEN 1970

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Inhalt

		Seite
1. Teil:	Allgemeines zum Jugendarrest	1
§ 1	Historisches	2
§ 2	Wesen	7
§ 3	Funktionales	20
§ 4	Auswahl- und Bemessungsverfahren	30
§ 5	Bedenken aus schuldstrafrechtlicher Sicht	33
2. Teil:	Allgemeines zur Untersuchung	41
§ 6	Die Aufgabe der Untersuchung	41
§ 7	Die Rechtfertigung der Untersuchung	43
§ 8	Untersuchungsmaterial und Methode	45
3. Teil:	Die Probanden	50
§ 9	Geschlecht, Alter, Herkunft	50
	I. Geschlecht	50
	II. Herkunft	51
	III. Alter bei Tatbegehung	52
§ 10	Klassifikation und typologische Gruppierung der Probanden	58
	I. Verfahren und Rechtfertigung der Klassifikation	58
	II. Die Tätertypen	61
	1. Schwachsinnige	62
	2. Psychopathen	65
	3. Die Verwahrlosten und schwer Gefährdeten	67
	4. Die leicht und die nicht Gefährdeten	69
	5. Die Darstellung der Gruppenbildung	70

Seite

§ 11 Erbliche Belastung 71
I. Die Kriminalität der Blutsverwandtschaft 72
1. Die Eltern 73
2. Die Geschwister 74
3. Kriminalität der Blutsverwandtschaft und Gruppenzugehörigkeit 75
II. Psychopathieerscheinungen und Trunksucht in der Blutsverwandtschaft 76
1. Psychopathien 76
2. Trunksuchtserscheinungen bei den Eltern 78
III. Schwachsinnserscheinungen in der Blutsverwandtschaft 80
IV. Gesamtschau der als erblich angesehenen kriminogenen Faktoren 82

§ 12 Die Umwelt 86
I. Die Familie 87
1. Familiengröße 88
2. Stellung in der Geschwisterreihe 92
3. Unvollständigkeit der Familie .. 97
4. Die Berufsverhältnisse im Elternhaus 101
5. Die sozialen Verhältnisse im Elternhaus 105
6. Die erzieherischen Verhältnisse im Elternhaus 107
II. Der Proband in der Umwelt 109
1. Die Schulbildung und das Intelligenzniveau 109
2. Das Berufsbild 111
3. Die Freizeit 114

Seite

III. Die Zusammenfassung der kriminogenen Umweltsfaktoren 115

§ 13 Gesamtschau aller kriminogenen Faktoren 118
I. Sinn und Zweck der Gesamtschau 118
II. Die kriminogenen Faktoren in ihrem Zusammenwirken innerhalb der einzelnen Probandengruppen 119

§ 14 Die Kriminalität 121
I. Die Straftaten im einzelnen 121
II. Die Straftaten im Verhältnis zur Gruppenzugehörigkeit 125
1. Qualitativ 125
2. Quantitativ 128
III. Die Vortaten 130
IV. Die Reaktionen auf die Vortaten ... 135

4. Teil: Die Ahndung mit Jugendarrest und Erfolgsschau 137

§ 15 Die richterliche Ahndung 137
I. Erscheinungsformen des Jugendarrests und seine Kombination mit anderen Maßnahmen 138
II. Zusammenhänge zwischen Reaktion und Tätertypen 141
1. Tätertypen und Kombination 146
2. Tätertypen und Arresttyp und -dauer 147
3. Arrestdauer und Alter 150
III. Zusammenfassung 151

Seite

§ 16 Rückfallsschau 152
I. Der verwendete Rückfallsbegriff .. 152
II. Die Rückfälligen nach Zahl, Geschlecht und Herkunft 153
1. Die Zahl der Rückfälligen 153
2. Die Rückfälligen nach Geschlecht 154
3. Die männlichen Rückfälligen nach Herkunft 155
III. Die Rückfälligen nach ihrer Gruppenzugehörigkeit 157
1. Zur Klassifikation 158
2. Zum Wert der Persönlichkeitserforschung 160
3. Zur Frage der Arrestwürdigkeit 161
4. Zum Erziehungserfolg des Jugendarrests 162
5. Rückfallszeitpunkt und Gruppenzugehörigkeit 163
6. Rückfallshäufigkeit, Rückfallsschwere, Ahndung und Gruppenzugehörigkeit 166
a) Rückfallshäufigkeit 166
b) Rückfallsschwere 167
c) Ahndung 169
IV. Der Rückfall im Zusammenhang mit anderen Kriterien 171
1. Rückfall und Alter 171
2. Rückfall und Arresttyp 173
3. Rückfall und Zeitraum zwischen Rechtskraft des Urteils und Vollzugsbeginn 175
4. Rückfall und früher verbüßter Jugendarrest 176

Seite

5. Teil: Jugendarrestvollzug im Saarland 177

§ 17 Die Zuständigkeitsverteilung und die Landesjugendarrestanstalt in Homburg ... 177
I. Die Zuständigkeitsverteilung 177
II. Die Landesjugendarrestanstalt in Homburg 178
III. Die Vollzugsorgane 180

§ 18 Der Vollzug 181
I. Arrestantritt und Tagesablauf 181
II. Die einzelnen Elemente des Vollzuges 183
1. Einzelhaft 183
2. Das Erziehungsgespräch 184
3. Die Arbeit 185
4. Hausordnung und Disziplin 186
5. Verpflegung 189
6. Hygiene 189
7. Sport 189
8. Unterricht 190
9. Lektüre 190
10. Verbindung zur Außenwelt 190

6. Teil: § 19 Schlußfolgerungen 191

Literaturverzeichnis

BLAU, Günter
Erziehungsgedanke und Tatadäquanz, Zentralblatt für Jugendrecht 1959 S. 120 f.

BOCKELMANN, Paul
Strafe und Erziehung
In: Festschrift für Julius von Gierke, Berlin 1950, S. 27 ff.

BOLDT, Gottfried
a) Um den Jugendarrest
ZStrW Band 59 (1940) S. 336 ff.
b) Zur Einführung des Jugendarrests
DR 10. Jahrgang 1940 S. 2033 ff.

BORST, Kurt
Jugendarrest? Eine Kritik
DJ 101. Jahrgang 1939 S. 39 ff.

BRÜCKNER, Günther
Die Jugendkriminalität (Erscheinungsformen-Ursachen-Behandlung) Hamburg 1957

BRUNNER, Emil
Gerechtigkeit
Eine Lehre von den Grundgesetzen der Gesellschaftsordnung , Zürich 1943

CLOSTERMANN, Ludwig
1. Gutachten zum Thema I.,
1: Ätiologie und Diagnostik der Jugendkriminalität und der Einfluß der Ergebnisse solcher Forschungen auf die Einrichtungen des Rechts, in: Römischer Kongreß für Kriminologie, hrsg. von Roland Freisler und Franz Schlegelberger, Berlin 1938, S. 95 ff.

DALLINGER, Wilhelm u.
LACKNER, Karl
Jugendgerichtsgesetz
München und Berlin 1955

EXNER, Franz
Kriminologie, 3. Auflage Berlin, Göttingen,
Heidelberg 1949

FOERSTER, Friedrich Wilhelm
Schuld und Sühne, 4. Auflage Trier 1961

FREDE, Lothar u.
GRÜNHUT, Max
Reform des Strafvollzuges
Kritische Beiträge zum amtlichen Entwurf eines
Strafvollzugsgesetzes, Berlin und Leipzig 1927

FREY, Erwin
Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher
Basel 1951

GALLAS, Wilhelm
Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht
ZStrW Band 56 (1937) S. 635 ff.

GÖBEL, Oswald
Grenzen jugendgerichtlicher Weisungen
NJW 1954 S. 15 ff.

GOTTSCHALDT, Kurt
Probleme der Jugendverwahrlosung (Ein Bericht
über psychologische Untersuchungen in der
Nachkriegszeit) 2. Auflage Leipzig 1954

GRAMLICH, Alexander
Möglichkeiten und Grenzen des Jugendarrests (Eine kriminologische und vollzugskundliche Untersuchung)
Kriminologische Untersuchungen Heft 19 Bonn 1964

HAFFTER, C.
Kinder aus geschiedenen Ehen (Eine Untersuchung über den Einfluß der Ehescheidung auf Schicksal und Entwicklung der Kinder nach ärztlichen, juristischen und fürsorgerischen Fragestellungen)
Bern 1948

HEINEN, B.
Das System der ambulanten Erziehung junger Rechtsbrecher im Jugendrecht in: Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, Köln und Berlin 1955 S. 149

HEINITZ, Ernst
Der Entwurf des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs vom kriminalpolitischen Standpunkt aus, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 70 (1958), S. 1 ff.

HELLMER, Joachim
Erziehung und Strafe
Berlin 1957

HINRICHSEN, Kurt
Einzelfragen aus dem Jugendkriminalrecht,
RdJ 1954, S. 315 f.

KAUFMANN, Arthur
Das Schuldprinzip
Heidelberg 1961

KIESOW, Wilhelm
Jugendgerichts-Gesetz
Mannheim, Berlin, Leipzig 1923

KLAPDOR, Manfred
Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener
Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien Bd. 64
Göttingen 1967

KOHLRAUSCH, Eduard
Für das Jugendgericht, Gedanken über das künftige Jugendstrafrecht, ZStrW Band 56 (1937) S. 459 ff.

KOHLRAUSCH, Eduard u.
LANGE, Richard
Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen
43. Auflage 1961 Berlin

KÜMMERLEIN, Heinz
a) Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz
DJ 105. Jahrgang 1943, S. 529 ff.
b) Jugend und Recht
DJ 101. Jahrgang 1939, S. 167 ff.

KUTTNER, Ludwig
Die Kinder der Sicherungsverwahrten, Kriminalistische Abhandlungen,
hrsg. von Franz Exner, Heft 31 Leipzig 1938

LANGE, Richard
Die Systematik der Strafdrohungen, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 1. Band: Gutachten der Strafrechtslehrer, Bonn 1954

MAURACH, Reinhard
Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil,
2. Auflage 1958, Karlsruhe

MAYER, Hellmuth
Strafrechtsreform für heute und morgen
Berlin 1962

MERGEN, Armand
Methodik kriminalbiologischer Untersuchungen
Stuttgart 1953

MEZGER, Edmund
Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage
3. Auflage 1944, Stuttgart

MIDDENDORF, Wolf
Jugendkriminologie (Studien und Erfahrungen)
Ratingen 1956

MIEHE, Olaf
Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht
Göttingen 1964

NAGLER, Johannes
Der Jugendarrest
Der Gerichtssaal Band 115 (1941) S. 217 ff.

PETERS, Karl
a) Die Jugendarrestverordnung
ZStrW Band 60 (1941) S. 559 ff.
b) Die Tragenden Gedanken des Jugendstrafrechts
in: Jugendkriminalität, hrsg. von Friedrich
Schneider, Salzburg 1952, S. 77 ff.
c) Erfahrungen mit dem Jugendarrest, MonKrim
33. Jahrgang 1942, S. 173 ff.
d) Grundprobleme der Kriminalpädagogik
Berlin 1960
e) Der Jugendstaatsanwalt
UJ 1949 1. Jahrgang Nr. 5 S. 7 ff.

PHILLIPON, Odette
Jugendkriminalität - Unterschiede zwischen Knaben und Mädchen, in: Soziologie der Jugendkriminalität, hrsg. von Peter Heintz und René König, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 2, 3. Auflage Köln und Opladen 1966, S. 118 ff.

POTRYKUS, Gerhard
a) Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz 4. Auflage Darmstadt 1955
b) Weitere Zweifelsfragen nach den neuen Jugendgerichtsgesetz NJW 1954 S. 821

PURMANN, Werner
Gegenwartsprobleme des Jugendarrests unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bremen,
ungedruckte jur. Dissertation
Göttingen 1956

SAUER, Wilhelm
Kriminologie (als reine und angewandte Wissenschaft) - Ein System der juristischen Tatsachenforschung,
Berlin 1950

SCHAFFSTEIN, Friedrich
a) Die Erneuerung des Jugendstrafrechts, Heft Nr. 3 der Reihe "Volk und Recht", Berlin 1936
b) Jugendstrafrecht - Eine systematische Darstellung, Stuttgart 1959

SCHLOTHEIM, Hans-H. Frhr. von
Biographie oder Strafurteil?
RdJ 1955 S. 153 ff.

SCHMIDHÄUSER, Hermann
Zur Frage des Jugendarrests, MonKrim 30. Jahrgang (1939) S. 257 ff.

SCHNEIDER, Kurt
Die psychopatischen Persönlichkeiten
9. Auflage Wien 1950

Schriftlicher Bericht
des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 5. Juni 1953 über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes, Bundestagsdrucksache - 1. Wahlperiode - Nr. 4437

SCHÜLER-SPRINGORUM, H.
Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Rahmen der großen Strafrechtsreform MonKrim 47. Jahrgang 1964 S. 1 ff.

SCHWARZ, Wolfgang
Jugendkriminalität und Jugendarrest - Ursachen und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität und ihre Behandlung mit Jugendarrest im Schöffengerichtsbezirk Koblenz, jur. Dissertation Bonn 1963

SIEVERTS, Rudolf
Zur geschichtlichen Entwicklung des Jugendarrests, in: Niederschrift über die Studienwoche für Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalten des Bundesgebietes im Jugendhof Barsbüttel vom 23. bis zum 27. Mai 1955, hrsg. von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Hamburg

Statistisches Jahrbuch
für die Bundesrepublik Deutschland 1965
Herausgeber: Statistisches Bundesamt Wiesbaden
Stuttgart und Mainz 1965

STUMPFL, Friedrich
Die Ursprünge des Verbrechens, dargestellt am Lebenslauf von Zwillingen
Leipzig 1936

STUTTE, Hermann
Grenzen der Sozialpädagogik - Ergebnisse einer Untersuchung praktisch unerziehbarer Fürsorgezöglinge,
Marburg 1958

THOMAE, Hans
Verantwortungsreife und strafrechtliche Verantwortlichkeit in psychologischer Sicht, in: Universitätstage 1964: Gesellschaftliche Wirklichkeit im 20. Jahrhundert und Strafrechtsreform,
Berlin 1964

TIGGES,
Zur Schockwirkung des Jugendarrests, Blätter für Gefängniskunde, Band 72 (1941/42) S. 137 ff.

TÖBBEN, Heinrich
Verwahrlosung, in: Handwörterbuch der Kriminologie, hrsg. von Alexander Elster und Heinrich Lingemann, Band II, Berlin und Leipzig 1936
S. 968 ff.

TRIPS, Günther
Die Rückfälligkeit der Arrestanten der Jugendarrestanstalt Bruchsal des Vollzugsjahres 1958,
MonKrim 46. Jahrgang 1963, S. 228 ff.

VILLINGER, Werner
Zur Erneuerung des Jugendstrafrechts und des Strafvollzugs an Jugendlichen, insbesondere zur Frage des Jugendarrests, MonKrim 30. Jahrgang 1939 S. 305 ff.

VINS, Wilhelm
Die Begegnung des Jugendlichen mit seinem Richter UJ 1953 S. 437

WITTER, Hermann
Intelligenz und Jugendkriminalität, Deutsche Zeitschrift für Gerichtliche Medizin 1961 S. 18 ff.

WÜNSCH, Steffen
Der Jugendarrest im Landgerichtsbezirk Arnsberg/Westfalen -
Eine kriminologische Untersuchung von 509 durch Jugendarrest abgeurteilten Straftaten Jugendlicher im Landgerichtsbezirk Arnsberg/Westfalen aus den Jahren 1948 - 1955, ungedr. jur. Dissertation Bonn 1957

WÜRTENBERGER, Thomas
Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft, Freiburger rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen hrsg. von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i.Br., Band 7, 2. Auflage Karlsruhe 1959

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
abs.	absolut
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
allg.	allgemein
Anm.	Anmerkung
Anz.	Anzahl
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
B.A.	Belastetenanteil
Bd.	Band
Bel.Intens.	Belastungsintensität
Bem.	Bemerkung
bes.	besonders
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik
DR	Deutsches Recht
Einf.	Einführung
Elt.	Eltern
erz.	erzieherisch
ExAbh.	Kriminalistische Abhandlungen, hrsg. von Franz Exner
F	Faktor
FA	Freizeitarrest
Fn.	Fußnote

G	Geschwister
GerS	Der Gerichtssaal
Gr.	Gruppe
h.L.	herrschende Lehre
HWB	Handwörterbuch der Kriminologie, hrsg. von Alexander Elster und Heinrich Lingemann, Bd. II, Berlin und Leipzig 1936
Hw	Heranwachsender
insg.	insgesamt
i.V.m.	in Verbindung mit
JAVollzO	Jugendarrestvollzugsordnung vom 20.12.1943 (DJ S. 580)
JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts
JGG	Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953 (BGBl. I 751)
JGG 23	Jugendgerichtsgesetz vom 16.2.1923 RGBl. I 135)
JR	Juristische Rundschau
JStrR	Jugendstrafrecht
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11.8.1961 (BGBl. I 1206)
Jug.	Jugendlicher
JZ	Juristenzeitung
K	Kinder
lt.	laut
M	Mutter
männl.	männlich
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MonKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N	Note

Niederschrift	Niederschrift über die Studienwoche für Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalten des Bundesgebietes im Jugendhof Barsbüttel vom 23. bis zum 27. Mai 1955, hrsg. von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Hamburg
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
o.A.	ohne Angaben
Pr.	Proband
RdJ	Recht der Jugend
Rdn.	Randnummer
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RJGG 43	Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6.11.1943 (RGBl. I 637)
RL	Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz vom 15.2.1955
S.	Seite
Schrift.Ber.	Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 5. Juni 1953 über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes, Bundestagsdrucksache - 1. Wahlperiode - Nr. 4437
soz.	sozial
Stat.Jahrb.	Statistisches Jahrbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
Tab.	Tabelle
TD	Tage Dauerarrest
TK	Tage Kurzarrest

u.a.	unter anderem
UJ	Unsere Jugend
u.U.	unter Umständen
V	Vater
Verh.	Verhältnis
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
WD	Wochen Dauerarrest
weibl.	weiblich
WStG	Wehrstrafgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZblJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
zit.	zitiert
ZStrW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

1. Teil: Allgemeines zum Jugendarrest

Der Jugendarrest wurde durch die Verordnung des Reichsverteidigungsrates zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4.10.1940 (1) eingeführt. Er war eine ganz neue Maßnahme, für die es kein Vorbild gab.

Der Jugendarrest ist ein Ahndungsmittel für die Straftat eines Jugendlichen (§ 3 JGG), er besteht in einem kurzfristigen, strengen Freiheitsentzug (2) und ist im Gesetz (§ 16 JGG) in folgenden Arresttypen ausgeprägt:

I. Der Jugendarrest ist Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.

II. Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf mindestens eine und höchstens vier Freizeiten bemessen.

III. Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrests verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich. Die Gesamtdauer des Kurzarrests darf aber sechs Tage nicht überschreiten.

IV. Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

Zur Aufhellung der kriminalpolitischen Ziele, die mit der Einführung dieser Maßnahme verfolgt wurden, zum Verständnis des Begriffs und der Rechtsnatur des Jugendarrest, ohne die seine Wirksamkeit nicht beurteilt werden kann, bedarf es an erster Stelle einer historischen Schau.

---

1) RGBl. I 1336
2) RL zu § 16 Nr. 1

§ 1 Historisches

Das Jugendgerichtsgesetz vom 16.2.1923 (JGG 23) kannte als Reaktionen nur Erziehungsmittel und Strafen. Wo Erziehungsmaßregeln nicht für ausreichend gehalten wurden, verhängte man Haft, Geld- oder Gefängnisstrafen. Da Haftstrafen selten waren und die Geldstrafen regelmäßig nicht den jugendlichen Delinquenten, sondern seine Eltern trafen (3), verhängten die Gerichte in der Mehrzahl der Fälle (50 %) Gefängnisstrafen (4), von denen wiederum 75 % eine geringere Dauer als drei Monate hatten (5).

Obwohl das Erziehungsstrafrecht Lisztscher Prägung, dem das JGG 23 seine Entstehung verdankte (6), auf Schuld, Verantwortung und Gesamtpersönlichkeit abstellte, orientierten die deutschen Jugendgerichte ihre Strafzumessungspraxis an einer Tatproportionalität alten Stils. Schematisch von der Rechtsgutsverletzung und dem angerichteten Schaden ausgehend, warfen sie taxenmäßig in Tagen, Wochen und Monaten bemessene Strafen aus (7), und dies "ohne Ansehen der Person" des Täters.

Die kurzfristigen Gefängnisstrafen erwiesen sich als äußerst schädlich (8). Wurde die kurzfristige Freiheitsstrafe vollstreckt, so erwuchsen dem jungen Ge-

---

3) Dallinger-Lackner, Einf. N. 18
4) Kümmerlein, DJ 43 S. 532 f.
5) Kümmerlein, DJ 39 S. 169
6) Dallinger-Lackner, Einf. N. 2
7) Schmidhäuser MonKrim, 1939 S. 265 ff;
   Boldt, ZStrW, Bd 59 S. 343
8) Vgl. z.Folg. Schmidhäuser a.a.O. S. 257 ff;
   Kohlrausch, ZStrW, Bd 56 S. 475;
   Boldt, ZStrW, Bd 59 S. 336 ff;
   Gramlich, S. 22

fangenen abgesehen vom Freiheitsentzug keine nennenswerten Härten. Die natürliche Scheu vor dem Gefängnis schwand meist, das Ehrgefühl stumpfte ab, und die beim Jugendlichen sowieso sehr zweifelhafte Abschreckungswirkung (9) wurde vollends illusorisch. Infolge der häufigen Überbelegung der Anstalten war es nahezu unmöglich, die noch unverdorbenen Häftlinge von kriminellen Mitgefangenen zu trennen, was oft dazu führte, daß die Jugendlichen verdorbener aus der Anstalt kamen, als sie es vorher waren.

Für eine erfolgversprechende erzieherische Arbeit war die Dauer der möglichen Einflußnahme viel zu kurz, und das dauernde Kommen und Gehen der zu kurzfristigen Freiheitsstrafen Verurteilten störte darüberhinaus die Erziehung der langfristig Gefangenen. Als die kurzfristigen Gefängnisstrafen (in der Erkenntnis ihrer Schädlichkeit) in steigendem Maße auf Wohlverhalten ausgesetzt wurden, fühlten sich viele der Jugendlichen, denen die Rechtswohltat der Aussetzung zuteil wurde, freigesprochen. Dies nicht ohne Anlaß (10), denn man ging von dem Gedanken der Gnadenpraxis aus, mit der Aussetzung sei die kriminalpolitische Aufgabe erfüllt, und es müsse jetzt beim Verurteilten liegen, sich den Straferlaß zu verdienen. Von einer Aufsicht oder gar einer Bewährungshilfe konnte kaum die Rede sein. Man überließ den Jugendlichen meist seinem Schicksal und überprüfte am Ende der Probezeit mehr oder weniger schematisch, ob er die Voraussetzung des Straferlasses erfüllt hatte (11). Auch wurde die Aussetzung gewährt, ohne daß geprüft worden wäre, ob dem Delinquenten damit gedient war.

---

9) Schriftl. Ber. S. 2
10) Vgl. hierzu und z. Folgenden Dallinger-Lackner, Einf. N 5-8, 18
11) Dallinger-Lackner, Einf. N 8

Deshalb erwies sich der Erfolg der kurzfristigen Freiheitsstrafe auch bei ihrer Aussetzung zur Bewährung als äußerst zweifelhaft.

Bei unverdorbenen jungen Gefangenen wirkte sich darüberhinaus auch der obligatorische Strafregistervermerk schädlich aus, weil er ihnen ihr berufliches Fortkommen ungemein erschwerte. Trotz der Offenkundigkeit dieser Mängel glaubte die Rechtsprechung von damals, nicht ohne die kurzfristige Freiheitsstrafe auszukommen: Einmal, weil sie dem klassischen, an der Tatschwere orientierten Taxensystem zu stark verhaftet war, zum anderen, weil die gesetzliche Grundlage zum Verzicht auf die kurzfristige Freiheitsstrafe fehlte.

Deshalb mußte die kurzfristige Freiheitsstrafe aus dem Reaktionenkatalog des Jugendstrafrechts ausscheiden und durch Maßnahmen ersetzt werden, die ihre Mängel vermieden.

Dabei verfiel man auf den Jugendarrest, der seiner Idee nach sogar schon unter dem Namen Jugendarrest im Jahre 1911 von dem Pädagogen Foerster (12) gefordert worden war. Foerster stellte sich ihn als eine - durch kurzfristigen, insbesondere durch Fasttage streng gestalteten Freiheitsentzug verwirklichte - Besinnungsstrafe vor.

Bondy (13) griff im Jahre 1927 den Gedanken des Jugendarrests noch einmal auf und beklagte die Tatsache, daß er noch nicht als Ersatz für die kurzfristigen Freiheitsstrafen eingeführt worden war.

Es ist Friedrich Schaffsteins Verdienst, daß 1936 die Bestrebungen um die Einführung des Jugendarrests wieder aufgenommen wurden (14). Er schlug Freizeit-

---

12) Schuld und Sühne S. 125
13) Frede-Grünhut, S. 234
14) Vgl. Sieverts, Niederschrift S. 1 f.

und Dauerarrest vor (15), wobei der Freizeitarrest in strenger Einzelhaft verbüßt werden sollte. Die Reichsjugendführung griff den Gedanken auf, und eine Arbeitsgemeinschaft im Jugendrechtsausschuß der Akademie für deutsches Recht arbeitete einen durchformulierten Gesetzesvorschlag aus.

Der akute Anlaß zur Einführung des Jugendarrests war die zunehmende Arbeitsbummelei in kriegswichtigen Betrieben. Die durchweg langfristigen Freiheitsstrafen, mit denen Bummeln geahndet wurde, entzog den Betrieben die Arbeitskraft der Jugendlichen; die Idee einer kurzfristigen Einweisung der jungen Bummelanten ins KZ stieß auf empörten Widerstand der Reichsjugendführung. Deshalb wurden die fertig vorliegenden Jugendarrestentwürfe schon vor der Gesamtreform des JGG in Kraft gesetzt. 1943 wurde er geringfügig abgeändert, im Reichsjugendgerichtsgesetz abschließend kodifiziert und zum tragenden Pfeiler der neu eingeführten Kategorie der Zuchtmittel gemacht.

Sachlich hat ihn die Reform von 1953 unverändert gelassen.

Der Jugendarrest vermeidet die Mängel der kurzfristigen Freiheitsstrafe:

Sein Vollzug ist streng (16).
Nr. 7 JAVollzO: Der Jugendliche verbüßt den Arrest grundsätzlich in Einzelhaft.
§ 87 Abs. 1 JGG: Die Vollstreckung des Jugendarrests kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.
§ 13 Abs. 3 JGG: Der Jugendarrest wird nicht ins Strafregister eingetragen.

---

15) Die Erneuerung des JStrR S. 6
16) RL zu § 16 Nr. 1

Nur einem Nachteil der kurzfristigen Freiheitsstrafe konnte der Jugendarrest nicht abhelfen: Selbst kurzfristig konnte er nicht die erwünschte längere erzieherische Einwirkung auf den jugendlichen Rechtsbrecher ermöglichen.

Deshalb ist die Formulierung, der Jugendarrest sei an die Stelle der kurzfristigen Freiheitsstrafe getreten, er habe sie ersetzt, nur bedingt richtig und irreführend (17).

Oberflächlich betrachtet erschöpfte sich die Reform in der Abschaffung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und der Einführung des Jugendarrests. Bei näherem Zusehen, wie diese Reform sachlich bewirkt wurde, wird jedoch eine zweite Seite der Reform sichtbar: Die Abschaffung der kurzfristigen Freiheitsstrafe konnte nur durch die Einführung einer Mindeststrafe von drei Monaten im Jahre 1943 bewerkstelligt werden. Dies bedeutet keinesfalls, daß nach der gesetzgeberischen Intention nun alle Fälle, die früher mit kürzeren Gefängnisstrafen geahndet worden waren, mit Jugendarrest belegt werden sollten (18). Im Gegenteil, mit der Mindeststrafe, die 1953 sogar auf sechs Monate angehoben wurde, sollte die Anwendung längerer Freiheitsstrafen auf solche Jugendliche erzwungen werden, die nur im Verlauf der Verbüßung einer Gefängnisstrafe erfolgversprechend behandelt werden können, an denen aber früher die kurzfristige Gefängnisstrafe wirkungslos vorüberging (19).

Damit haben aber zwei neue Reaktionen die kurzfristige Freiheitsstrafe ersetzt:

17) Boldt, DR 1940 S. 2034
18) Gramlich, S. 23
19) Gramlich, S. 23

Der Jugendarrest und die Jugend-(gefängnis-)strafe von der Dauer der Mindeststrafe an aufwärts.

Die Gewichtsverteilung auf die beiden neuen Reaktionen, wie sie der Wissenschaft vor 1943 vorschwebte, läßt sich bei Schmidhäuser ablesen: (20) 1/3 der bis dato mit kurzfristiger Gefängnisstrafe belegten Jugendlichen war zu Unrecht mit kurzfristiger Freiheitsstrafe belegt worden; sie sollten mit längerfristigen Strafen belegt werden. 2/3 waren zu Unrecht zu Gefängnisstrafe verurteilt worden; für sie war der Jugendarrest gedacht. Nagler und Boldt (21) meinten betont optimistisch, daß der Jugendarrest die Hälfte aller Jugendgerichtsfälle bestreiten könnte, während Villinger vorsichtiger nur 25-30 % der jugendlichen Delinquenten für geeignet hielt (22).

§ 2 Wesen

Das Wesen des Jugendarrests war vor und nach seiner Einführung lebhaft umstritten (23), und noch heute herrschen diesbezüglich weder klare Vorstellungen geschweige denn Einigkeit.

Man begnügt sich meist damit, den dogmatischen Gehalt des Jugendarrests zu umschreiben (24), indem man in unklarer, häufig widersprüchlicher Weise Rechtsnatur mit kriminalpolitischem Aufgabenbereich verquickt. Damit aber wird der Blick für den Wesensgehalt des Jugendarrests eher getrübt als aufgehellt.

---

20) MonKrim, 1939 S. 270
21) Nagler, GerS Bd. 115 S. 217 ff.
22) MonKrim, 1939 S. 305
23) Dallinger-Lackner, § 16 N 2;
    Sieverts Niederschrift S. 2
24) Potrykus, § 13 Bem. 2; § 16 Bem. 1

Da der Jugendarrest jedoch nicht fest an die Verletzung bestimmter Strafrechtsnormen geknüpft ist, sondern nur eine mögliche Rechtsfolge unter anderen für die Verletzung irgendeiner Norm des allgemeinen Strafrechts ist, sind klare Vorstellungen über sein Wesen und seine Stellung im Reaktionensystem des JGG unerläßliche Voraussetzung für eine erfolgversprechende, seinen kriminalpolitischen Aufgaben und Möglichkeiten entsprechende Anwendung in der Praxis und erst recht für eine kritische Bewertung seiner Wirksamkeit.

Aus der Stellung des Jugendarrests im Reaktionensystem als eine unter vielen möglichen verbietet sich auch seine isolierte Betrachtung. Vielmehr darf er nur im Zusammenhang mit seinen Nachbarreaktionen, den Erziehungsmaßregeln und der Jugendstrafe gesehen werden.

Unser Jugendstrafrecht ist geprägt von dem Begriffspaar Erziehung und Strafe.

Das JGG 23 war auf strenger Zweigliedrigkeit nach Strafe und erziehlicher Betreuung (unter dem Primat des Erziehungsgedankens) aufgebaut. Die Einführung des Jugendarrests rührte jedoch an die Fundamente dieses Aufbaus und brachte eine entscheidende Umwälzung des ganzen Systems des Jugendstrafrechts mit sich (25).

In konsequentem Festhalten an der Zweigliedrigkeit (26) wurde, in der Erkenntnis des tertium non datur, der Jugendarrest von manchen Autoren (27) als Erziehungsmaßregel, von anderen als echte Kriminalstrafe angesehen (28).

---

25) Boldt, DR 1940, S. 2035
26) Insbes. bei Schaffstein, Die Erneuerung des JStrR, S. 6 ff.
27) z.B. Schaffstein, a.a.O., S. 15
28) Gallas, ZStrW Bd. 56 S. 635; Nagler, GerS Bd. 115 S. 224; Borst, DJ 1939, S. 43

Boldt erklärte den Jugendarrest als gleichsam "janusköpfiges Gebilde":

"Im Sinne der üblichen Einteilung neigt er von der Strafe des Erwachsenenstrafrechts her mehr nach der Erziehung hin, von dem Blickwinkel der bisherigen Erziehungsmittel des Jugendrechts trägt er eher strafartigen Charakter". (29)

Auch der Gesetzgeber von 1943 entschied sich für den eigenständigen Charakter des Jugendarrests in Form einer Synthese von Sühne- und Erziehungsdenken und dokumentierte dies durch die Einführung der neuen Gruppe der Zuchtmittel und die Einordnung des Jugendarrests unter diesen Oberbegriff.

Dabei hat die Einführung der Zuchtmittel die Diskussion um das Wesen des Jugendarrests keineswegs beendet. Die Zusammenfassung heterogener Elemente (Verwarnung, Auferlegung besonderer Pflichten, Jugendarrest) in einer Gruppe nährte den Verdacht, die Besonderheit des Jugendarrests gegenüber den Erziehungsmaßregeln oder der Jugendstrafe sei ein reines gesetzgeberisches Postulat (30), die klassische Grenze zwischen Jugendstrafe und Erziehungsmaßregeln verlaufe nunmehr mitten durch die Gruppe der Zuchtmittel: Verwarnung und Auferlegung besonderer Pflichten werden heute mehr oder weniger prononciert meist als Erziehungsmaßregeln angesehen, Jugendarrest als Strafe (31), wobei von den besonderen Pflichten die Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, in naher Verwandtschaft zur Geldstrafe gesehen wird (32).

---

29) Boldt, ZStrW Bd. 59 S. 351

30) Insbesondere weil Verwarnung und Auferlegung besonderer Pflichten im JGG 23 noch Erziehungsmittel waren. Vgl. z.B. Potrykus, § 13 Bem. 2 a.E.

31) Vgl. Dallinger-Lackner, § 13 N 2

32) Potrykus, § 13 Bem. 2

Diese Ansichten, die dem zweckentsprechenden Gebrauch des Zuchtmittels Jugendarrest hinderlich sind, können nicht entkräftet werden, solange man an der Zweigliedrigkeit des Jugendstrafrechts festhält.

Es fragt sich aber, ob das JGG, unabhängig von der Dreigliedrigkeit im äußeren Aufbau seines Reaktionenkatalogs, wesensmäßig überhaupt noch zweigliedrig ist.

Das würde voraussetzen, daß die klassischen Reaktionskategorien Jugendstrafe und Erziehungsmaßregeln heute noch die tragenden Pfeiler des Schemas Strafe - erzieherische Betreuung sind.

Die Erziehungsmaßregeln als Verkörperung des reinen Erziehungsgedankens müßten dann notwendig jedes vergeltenden Charakters entbehren (33). Dies kann aber nicht richtig sein (34). Sämtliche Erziehungsmaßregeln greifen in die Lebensführung des Jugendlichen ein. Ihnen wohnt - unabhängig von der gesetzgeberischen Intention - in tatsächlicher Hinsicht ein Übelscharakter inne, dessen Bereich sich von spürbarer Lästigkeit verschiedenen Ausmaßes (Weisungen nach § 10 Abs. 2 JGG; Erziehungsbeistandschaft nach § 12 JGG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 2 JWG) über die Freiheitsbeschränkung (Fürsorgeerziehung in einem Heim nach § 69 Abs. 3 Satz 1 JWG) bis zum Freiheitsentzug in den geschlossenen Abteilungen der Fürsorgeheime erstreckt.

Zwar betont der Schriftliche Bericht auf Seite 2, daß die Erziehungsmaßregeln keinen "sühnenden" Charakter haben, sondern nur dazu dienen, der durch die Straf-

---

33) So Göbel, NJW 1954 S. 16, wenigstens bezüglich der Weisungen

34) Vgl. hierzu und zum Folgenden: Dallinger-Lackner, § 10 N 3; Potrykus, NJW 1954 S. 821; Hinrichsen, RdJ 1954 S. 315

tat erkennbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit des Täters Rechnung zu tragen. Und natürlich sind die oben aufgezählten Beschränkungen in erster Linie notwendig, um den Jugendlichen für die erzieherischen Bemühungen zur Verfügung zu halten (35).

Diese Ausrichtung der Erziehungsmaßregeln auf den Erziehungszweck vermag aber weder ihren tatsächlichen Übelsgehalt zu beseitigen, noch schließt sie aus, daß die Erziehungsmaßregel vom Täter als Vergeltung und Tadel für seine Fehlhaltung aufgefaßt wird, und daß diese "Vergeltung" häufig willkommene Nebenwirkung ist (36).

Zum Zeugen für die Freiheit der Erziehungsmaßregeln von Vergeltungs-Elementen wird der Wortlaut des § 5 Abs. 1 JGG aufgerufen:

Zwar werden Erziehungsmaßregeln nur aus Anlaß einer Straftat angeordnet. Daraus aber ablesen zu wollen, daß der Straftat hier allein indizielle Bedeutung hinsichtlich der Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen zukommt (37), und sie nicht auch causa in engerem Sinne für die Verhängung der Erziehungsmaßregel ist, heißt den sprachlichen Gehalt des § 5 (Erziehungsmaßregeln aus Anlaß, Zuchtmittel und Jugendstrafe zur Ahndung ...) überbewerten.

Denn werden Erziehungsmaßregeln auch nur aus Anlaß einer Straftat angeordnet, so ist doch Voraussetzung

---

35) Vgl. Miehe, S. 41
36) Dallinger-Lackner, § 9 N 2; § 10 N 3;
Potrykus, § 9 Bem. 1;
Schlotheim, RdJ 1955 S. 153 ff.
37) Statt aller: Dallinger-Lackner, § 5 N 14;
Potrykus, § 9 Bem. 1

für ihre Verhängung im Strafverfahren eben eine Straftat, also ein rechtswidriger und schuldhafter Verstoß gegen eine Strafrechtsnorm (38).

(Die Maßnahmen des § 3 Satz 2 JGG gehören nicht zur Kategorie der Erziehungsmaßregeln des JGG, mögen sie sich sachlich auch teilweise mit ihnen decken (39). Der Strafrichter nimmt hier vormundschaftsrichterliche Funktionen wahr (40).)

Von dem Erfordernis der Schuldhaftigkeit könnte ohne weiteres abgesehen werden, wenn die Anordnung von Erziehungsmaßregeln im Strafverfahren von Vergeltungsdenken ganz frei wäre. Dann könnte der Jugendrichter auch über den erziehungsbedürftigen Jugendlichen Erziehungsmaßregeln verhängen, wenn dieser bezüglich des Delikts, welches ihn vor den Richter gebracht hat, wegen erwiesener Unschuld freigesprochen werden müßte, sofern nur seine Beteiligung am als Delikt gewerteten Geschehen Produkt seiner Erziehungsbedürftigkeit ist (41).

Hier aber steht der im Übrigen zweifelhafte Satz zu Recht: Der Jugendrichter ist Strafrichter, "nicht Herz der Fürsorge, sondern Hort der Gerechtigkeit" (42).

---

38) Miehe, S. 37; Dallinger-Lackner, § 9 N 13; Schaffstein, Jugendstrafrecht, S. 66

39) Als einziger gegen die h.M.a.A. Potrykus, § 9 Bem. 5

40) Miehe, S. 37; Dallinger-Lackner, § 3 N 48

41) Vgl. hierzu auch Blau, ZblJugR 1959, S. 120 f.; Peters, Kriminalpädagogik, S. 93

42) Heinen in Neue Wege, S. 163; Hellmer, Erziehung und Strafe, S. 205

Jede jugendstrafrechtliche Reaktion bezweckt auch, dem Sühnebedürfnis Rechnung zu tragen, denn die Pflicht, begangenes Unrecht zu sühnen, ist eine sittliche Pflicht und die Anerkennung dieser Pflicht durch den Täter ist ein vornehmliches Ziel der Erziehung (43).

Enthielten nicht auch die Erziehungsmaßregeln ein Übelselement, dem Sühnebedürfnis des erfolgreich mit Hilfe der Erziehungsmaßregel erzogenen Straftäters würde - konsequent weiter gedacht - die Befriedigung versagt. Nur dieses Vergeltungselement und der in der Verhängung von Erziehungsmaßregeln liegende Tadel, mögen ihre Gewichte gemessen an der Strafe im engeren Sinne auch noch so weit durch den Erziehungsgedanken reduziert sein, nur die Anknüpfung an den schuldhaften Verstoß gegen eine Norm des allgemeinen Strafrechts rechtfertigen die Stellung der Erziehungsmaßregeln im Strafrecht nach heutigem Verständnis. Mit dem ihnen innewohnenden sühnenden Vergeltungselement verkörpern diese aber nicht mehr die "Erziehungsspur" im zweispurigen System. Der Zweispurigkeit ist damit ein Pfeiler entzogen.

Es fragt sich nun, ob wenigstens die Jugendstrafe ihrem sachlichen Gehalt nach ihre Bezeichnung als Strafe im klassischen Sinne noch rechtfertigt und von der Umwälzung verschont geblieben ist.
Als Strafe bezeichnet man die sühnende Vergeltung eines Verbrechens durch ein schuldproportionales Übel (44). Legen wir diesen Strafbegriff der Betrachtung der Jugendstrafe zugrunde, so bestehen hinsichtlich des Übelscharakters, des Vergeltungszweckes und der Sühnewirkung am Strafcharakter der Jugendstrafe keine Zweifel (45).

---

43) Kiesow, § 6 Bem. 1
44) Maurach, StGB AT. S. 625
45) Argumentum a fortiori aus den Ausführungen zu den Erziehungsmaßregeln

Zweifel ergeben sich nur hinsichtlich der Schuldproportionalität, und zwar an erster Stelle, weil nach § 18 Abs. 1 Satz 3 JGG bei der Bemessung der Jugendstrafe die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts nicht angewandt werden.

Während das Gesetz im Erwachsenenstrafrecht dem Richter Strafarten und -größen in einem verschieden bemessenen Spannungsverhältnis vorschreibt, "indem es die einzelnen Unrechtssachverhalte im Wege einer groben generalisierenden Wertung mittels der Tatbestände graduiert" (46), überläßt das JGG die Bestimmung der an die Straftat anzuknüpfenden Reaktion dem Richter.

Grundlage für das System des Erwachsenenstrafrechts ist die Tatsache, daß hier das Schuldmaß im allgemeinen der objektiven Tatschwere entspricht (47). Selbst wenn man konzediert, daß das Maß der Schuld des jugendlichen Täters regelmäßig hinter der objektiven Tatschwere zurückbleibt (48), so besteht doch die Frage weiter, warum nicht analog dem Erwachsenenstrafrecht im Jugendstrafrecht vom Gesetz feste, wenn auch mildere Strafmaßnahmen an die Verletzung der einzelnen Norm geknüpft werden. Wäre der Grund die größere Differenziertheit der Schuldfähigkeit des Jugendlichen gegenüber dem Erwachsenen, ein erweiterter Strafrahmen könnte die richterliche Verantwortung bei der Bemessung wenigstens erleichtern. Der Ausgangspunkt für die Lösung der Reaktion in Art und Ausmaß von der verletzten Norm liegt aber gar nicht auf dem Gebiet der Tatschuld-Sühne-Relation, sondern im Erziehungsgedanken, dessen Primat schon im JGG 23 niedergelegt war (49).

---

46) Maurach, StGB At. S. 625
47) Hellmer, Erziehung und Strafe, S. 177
48) Hellmer, a.a.O., S. 177 ff.
49) Boldt, DR 1940, S. 2035

Die Erziehungsbedürftigkeit läßt sich aber aus der Tatschwere überhaupt nicht ablesen. Ihr kann auch in grober generalisierender Weise nicht durch Anknüpfung irgendwie beschränkter Reaktionsmittel an die Verletzung bestimmter Normen Rechnung getragen werden.

Gab die Freiheit des Jugendrichters in Auswahl und Bemessung der Reaktion bisher Anlaß, die mögliche Unterschreitung der adäquaten Vergeltung zu betrachten, so gibt das hohe Mindestmaß der Jugendstrafe zu Überlegungen in umgekehrter Richtung Anlaß:

Die Jugendstrafe hat eine Mindestdauer von sechs Monaten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 JGG), während die Freiheitsstrafen des StGB bis auf einen Tag herabreichen (50). Sollte hier in der Jugendgerichtspraxis die Tatschwere-Schuldproportionalität gewahrt bleiben, Jugenstrafe dürfte allenfalls dort verhängt werden, wo nach Erwachsenenstrafrecht zumindest eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten verwirkt wäre.

Eine solche Bindung spricht das JGG nicht aus (51). Geht man von der Voraussetzung aus, daß innerhalb der im Erwachsenenstrafrecht zwingend vorgeschriebenen Strafrahmen auch nur annähernd die der Schuld angemessene Strafe liegt, so ergibt sich aus den bisher angestellten Erwägungen eine erhebliche Freiheit des Jugendrichters von der Schuldproportionalität in der Zumessung der Jugendstrafe, die einen dem Vergeltungsdenken zuwiderlaufenden Zweck haben muß.

Nach § 17 Abs. 2, 1. Alternative JGG verhängt der Richter dann auch Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zucht-

---

50) §§ 16, 17, 18 StGB

51) Vgl. Dallinger-Lackner, § 17 N 6;
Maurach, StGB AT. S. 715

mittel zur Erziehung nicht ausreichen. Demnach sieht das Gesetz selbst den Fall vor, daß ein nach Gerechtigkeitsgesichtspunkten beispielsweise verwirkter vierwöchiger Dauerarrest durch Jugendstrafe (von mindestens sechs Monaten!) ersetzt wird, weil nur dies den Erziehungsbedürfnissen Rechnung trägt. Grund für die Verhängung der Jugendstrafe überhaupt ist hier nicht die Schwere der schuldhaften Tat (52), sondern der Schädlichkeitsgrad der Neigungen und die daraus erwachsenden Erziehungsbedürfnisse.

Andernfalls bedürfte es nicht der 2. Alternative in § 17 Abs.2 JGG: Der Richter verhängt Jugendstrafe (auch dann), wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Müßte sich die Wahl der Jugendstrafe als Reaktion auf die Straftat immer nach der Schwere der schuldhaften Tat richten, diese Bestimmung würde Selbstverständliches anordnen.

Glaubt man nun, diese zweite Alternative wäre Niederschlag einer Tatschwere-Schuld-Vergeltungsproportionalität, so sieht man sich durch die Höchstgrenze von zehn Jahren (§ 18 Abs. 1 Satz 2 JGG) eines anderen belehrt, die bei Kapitalverbrechen scheußlichster Art auch bei Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Täters schuldunangemessen erscheint. (Gleichzeitig negiert die Höchstjugendstrafe aber auch die Grenzen pädagogischer Wirksamkeit. Dennoch ist sie wohl nicht schlechterdings unmotiviert angesetzt, sondern dürfte das Produkt eines Kompromisses zwischen Strafe und Erziehung sein: Zum einen sollte die ihr innewohnende Übelszufügung

---

52) Schüler-Springorum, MonKrim 1964, S. 9

wohl hart genug sein, um einem Äquivalent für Schuld größten Ausmaßes wenigstens nahe zu kommen; zum anderen sollte sich wahrscheinlich die Dauer ihres Freiheitsentzuges in der Strafanstalt soeben noch an der äußersten Grenze des pädagogisch Vertretbaren, wenn auch nicht Indizierten bewegen.)

Allgemein ist die Verhängung der Jugendstrafe auch nicht dann schon zulässig, wenn es zur vollen Vergeltung der Tatschuld eines Freiheitsentzuges von sechs Monaten und länger bedarf, sondern erst, wenn ein Absehen von Strafe bei der Schwere der Schuld grob unangemessen, ja schlechthin unerträglich wäre (53), es sei denn, die Erziehung erfordert die Verhängung.

Am deutlichsten läßt sich der Verzicht des Gesetzgebers auf die Schuldproportionalität bei der Jugendstrafe am Institut der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in § 19 JGG nachweisen. Die Jugendstrafe wird hier nicht etwa deshalb unbestimmt verhängt, weil das Schuldmaß zur Zeit der Urteilsfällung noch nicht erkennbar wäre, sondern weil sich nicht voraussehen läßt, welche Zeit erzieherischer Einwirkung nötig ist, um den Jugendlichen zu einem rechtschaffenden Lebenswandel hinzuführen.

Damit aber ist die Jugendstrafe nicht reine Strafe, weil ihr ein Essentiale fehlt, nämlich die der Strafe notwendig innewohnende Verhältnismäßigkeit zur Schuld. Auch in ihr ist der Sühnegedanke, wenn auch in ungleich schwächerem Maße als bei den Erziehungsmaßregeln, zugunsten pädagogischen Erfolgsdenkens reduziert (54). Damit fehlen der Zweispurigkeit des JGG ihre Repräsentanten, weil Sühne und

---

53) Miehe, S. 60 f., Fn. 2 und 3 m.w.N.
54) Miehe, S. 60 ff.

Erziehung gemeinsam sowohl in der Jugendstrafe als auch in den Erziehungsmaßregeln vertreten sind. Daraus folgt, daß der Einordnung des Jugendarrests als eigenständige Reaktion in ein dreigliedriges System, wie es dem Aufbau des Gesetzestextes entspricht, eine Zweispurigkeit nicht entgegensteht.

Der Jugendarrest unterscheidet sich äußerlich sichtbar (neben einer Fülle formaler Unterschiede) von der Jugendstrafe durch seine geringe Höchstdauer und seine ungleich größere Strenge. Dennoch ist er wie die Jugendstrafe sühnende Vergeltung eines Verbrechens durch ein Übel. Nach § 5 Abs. 2 JGG wird mit ihm die Straftat geahndet.

Wo aber die zeitliche Länge der Jugendstrafe eine erzieherische Einwirkung von erfolgversprechender Dauer während ihres Vollzuges ermöglicht (§ 17 Abs. 2 JGG), haftet dem Jugendarrest als Charakteristikum die zeitliche Kürze an, die eine erzieherische Einwirkung während des Vollzuges kaum möglich macht.

Er besitzt also ein Merkmal, welches dort als Mangel empfunden, zur Abschaffung der kurzfristigen Freiheitsstrafen geführt hat. Dennoch ist der Jugendarrest Zuchtmittel (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 JGG) und damit auf die Erziehung des Jugendlichen ausgerichtet.

Er soll aber gar nicht eine von vornherein illusorische erzieherische Einwirkung während des Vollzuges ermöglichen. Er kann nur seinen eigenen strengen Vollzug mit Einzelhaft, Fasttagen, hartem Lager usw. zum Mittel zur Erreichung des Erziehungszweckes einsetzen.

Trotz dieser Strenge ist aber der Jugendarrest, will man seine Anwendbarkeit nicht auf leichte Kriminalität beschränken, - eine Beschränkung, die es nicht gibt - nicht geeignet, einer Tatvergeltung im Sinne

einer überpersönlichen Gerechtigkeit zu dienen. Auch in ihm ist der Zweck der Sühne durch gerechte Vergeltung zugunsten der Erziehung reduziert. Wo die Jugendstrafe kraft ihrer Dauer eine "stationäre (Heil)behandlung" während des Vollzuges ermöglicht und bezweckt, verschreibt sich der Jugendarrest kraft seiner Kürze und Strenge ganz einer "ambulanten Schocktherapie". Von den Erziehungsmaßregeln unterscheidet sich der Jugendarrest in ähnlicher Weise: Wo er den "Schock" einsetzt, regeln die Erziehungsmaßregeln die Lebensführung des Jugendlichen und fördern und sichern seine Erziehung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 JGG).

Wo die Erziehungsmaßregeln lehren und formen, gewöhnen und regeln, rüttelt der Jugendarrest den Jugendlichen auf und gibt ihm Gelegenheit zur Selbstbesinnung.

Die Erziehungsmaßregeln schmälern die Selbstverantwortung des Jugendlichen zumindest durch Richtlinien, während der Jugendarrest den Jugendlichen in seiner Selbstverantwortlichkeit anspricht und ihn, abgesehen vom kurzfristigen Freiheitsentzug, weitestgehend ungeschoren läßt.

Zusammenfassend kann also gesagt werden: Alle Reaktionen und damit auch der Jugendarrest sind insofern strafrechtlichen Charakters, als sie an die schuldhafte Verletzung einer strafrechtlichen Norm anknüpfen, sie eine Übelszufügung enthalten und einen "den Täter sozialethisch deklassierenden Tadel" (55) darstellen.

Das macht ihre Gemeinsamkeit aus und rechtfertigt ihre Stellung im Strafrecht.

---

55) Lange in Kohlrausch-Lange Syst.Vorbem. III, 1 (S. 15)

Ihr Unterschied liegt einerseits im verschiedenen Reduktionsgrad des Vergeltungselements zugunsten des Erziehungsgedankens aus der Sicht der Tatschwere-Sühne-Proportionalität und andererseits in der funktionalen Anordnung des Erziehungs- und des Vergeltungselements zueinander.

Erziehungsmaßregeln verkörpern Erziehung mit vergeltender Nebenwirkung.

Jugendstrafe verkörpert Vergeltung, deren Ausmaß sich nach erzieherischen Notwendigkeiten richtet.

Jugendarrest aber ist Erziehung durch pädagogisch bemessene Vergeltung.

Insofern ist Jugendstrafrecht Jugenderziehungsrecht, und insofern ist die Zweispurigkeit klassischer Vorstellung (entweder Erziehung oder Strafe) im heutigen JGG einem System komplexer Reaktionen gewichen:

Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe sind erzieherische Maßnahmen, die mehr oder minder ausgeprägt auch Sühnefunktionen wahrnehmen sollen. So haben also alle jugendstrafrechtlichen Reaktionen die Doppelnatur, die Boldt beim Jugendarrest postuliert hatte.

§ 3 Funktionales

Hauptaufgabe dieser Studie ist es, die Bewährung (Wirksamkeit) des Jugendarrests in der Praxis darzustellen.

Um nicht zu unkritischen und damit aussageschwachen Ergebnissen zu kommen, muß die Frage geklärt werden, welche Aufgaben der Jugendarrest nach der gesetzgeberischen Intention erfüllen soll, und unter welchen Voraussetzungen er sie erfüllen kann.

Dies läßt sich nur im Wege einer Erforschung der Zweckrichtung der Differenziertheit des gesamten Reaktionenkatalogs des JGG bewerkstelligen, wobei wiederum Erziehungsmaßregeln und Jugendstrafe zur Klärung und Abgrenzung des Aufgabenbereichs des Jugendarrests herangezogen werden müssen. Gleichzeitig wird dabei auch klar, daß die im vorigen Kapitel aufgewiesenen wesensmäßigen Unterschiede der einzelnen Reaktionsgruppen sinnvoll sind.

Das JGG muß, will es seinen Aufgaben als kodifiziertes Jugendrecht gerecht werden, getragen sein von dem Gedanken, daß es eine moralische Pflicht ersten Ranges für die Gesellschaft (und damit für den Staat) ist, sich ihrer kranken Glieder, die die Gesellschaft immerhin selbst hervorgebracht hat, so früh wie möglich heilend anzunehmen. Außerdem kann es sich ein Volk, trotz des nationalsozialistischen Ursprungs des Satzes, tatsächlich nicht leisten, von vornherein auf die Rückgewinnung des straffällig gewordenen Nachwuchses zu verzichten (56).

Mit Vergeltung allein kann sich die Versühnung oder Rückgewinnung, die Lösung des Verbrechers von seiner Schuld (57) im moralisch-sittlichen Bereich vielleicht bewirken lassen, zur Rückgewinnung in die Sozialität bedarf es differenzierterer Mittel. Einen differenzierten Reaktionenkatalog stellt das JGG zur Verfügung. Es fragt sich aber nun, wie dieses System zu handhaben ist, woran sich die Verhängung der einzelnen Reaktionen orientierten soll, und ob sich allgemein-gültige Regeln erstellen lassen.

---

56) Zit. nach Dallinger-Lackner, Einf. N 16
57) Kaufmann, Schuldprinzip, S. 206

Hellmer (58), der im übrigen nicht etwa den Erziehungscharakter des JGG leugnet, will die Anwendung der einzelnen Reaktionskategorien an der Tatschwere dergestalt orientieren, daß Erziehungsmaßregeln bei leichter, Zuchtmittel bei mittelschwerer und Jugendstrafe bei schwererer Kriminalität angeordnet werden.

Dieser Ansicht ist vorzuwerfen, daß für sie keinerlei Anhaltspunkte im Gesetz zu finden sind ("ausreichen" in den §§ 5 Abs. 2 und 17 Abs. 2 JGG verweist nicht auf Tatschwere-Vergeltung-Proportionalität), es sei denn im § 18 Abs. 1 Satz 2 JGG a.E., wenn der Strafrahmen für Kapitalverbrechen ausnahmsweise auf 10 Jahre erhöht wird.

Die Tatsache aber, daß das Gesetz überall (z.B. in den §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 16 Abs. 2, 17 Abs. 2 2. Alt., 18 Abs. 2 JGG) den Erziehungszweck innerhalb der Maßnahmen betont, muß sich auch auf die Anwendung der Reaktionen auswirken.

Glaubt man nach Hellmers Schema auch dem Erziehungszweck gerecht zu werden, so überschätzt man die indizielle Bedeutung der Tatschwere für die Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen. Die Sorge Hellmers, eine Handhabung der jugendstrafrechtlichen Reaktionen nach anderen als Tatproportionalitätsgesichtspunkten beraube den Jugendrichter seiner strafrichterlichen Stellung, schlägt nicht durch.

Wir haben im vorangeganenen Kapitel den Übelscharakter der Maßnahmen aufgezeigt. Dafür, daß der Erziehungsgedanke dieses strafrechtliche Element als Antwort auf die Schuld nicht völlig in den Hinter-

---

58) In Strafe und Erziehung, S. 205 ff., 234 ff., 252 ff.

grund drängt, trägt das Gesetz u.a. dadurch Sorge, daß der Richter nicht beliebiger Erziehungsbedürftigkeit Rechnung tragen darf, die ihm offenbar wird, solange sie nicht in der Straftat ihren Niederschlag gefunden hat, die den Jugendlichen vor Gericht gebracht hat (59).

Allerdings wird sich bei eingehender Betrachtung des Einzelfalles diese Verbindung zwischen Straftat und Erziehungsmangel meist herstellen lassen (60).

Die am Ende des vorigen Kapitels in allen Reaktionen nachgewiesene Reduktion des Sühnegedankens durch den Erziehungszweck zieht zwangsläufig Bemessungsgrundsätze nach sich, die sich von Vergeltungsproportionen abheben, weil Erziehung und Vergeltung nur zufällig und zeitweilig mit identischen Mitteln betrieben werden können.

Wenn in den Reaktionen des JGG die Tatschuld-Vergeltungsproportion durch den Erziehungsgedanken reduziert ist, dann muß der Richter dem in seiner Zumessungspraxis Rechnung tragen, will er nicht dem Gesetzesbefehl zuwiderhandeln. Eine Verhängung dieser reduzierten Reaktion nach der Tatschwere würde nur bedeuten, daß Gerechtigkeit mit einem graduell verkleinerten Übel geübt würde.

Die Reaktionen in ihrer Differenziertheit sind aber nicht Niederschlag eines sinnleer reduzierten Vergeltungsgedankens, sondern durch diese Reduktion ist zweckhaft, aus dem Bedürfnis, Erziehung zu üben, Raum und Möglichkeit geschaffen, den Prozeß der Sozialisation auch im ungünstigsten Fall in individualisierender Weise zu fördern (61).

---

59) Vgl. § 17 Abs. 2: ... schädliche Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind ...

60) Vgl. Miehe, S. 38

61) Hans Thomae in Universitätstage 1964, S. 105

Diesem Telos der Eigenartigkeit der jugendstrafrechtlichen Reaktionen muß sich aber konsequent eine vornehmlich am Erziehungsgedanken orientierte Zumessungspraxis anschließen, wenn nicht der Sinn des Reaktionssystems des JGG bis zur Bedeutungslosigkeit ausgehöhlt werden soll.

Kant sagt, man kann niemand besser machen, als durch den Rest des Guten, der in ihm ist.

Die Größe dieses Restes, der Grad seiner Verborgenheit unter "Schlechtem" und seine Funktionsfähigkeit lassen sich aber an der Tat nicht ablesen. Das ist eine Binsenwahrheit. Wegen seiner Unfaßbarkeit ist er auch nicht meßbar, aber man kann aussagefähige Indizien sammeln, die seine Unwägbarkeit lockern und ihn wenigstens andeutungsweise erkennbar machen (62).

Deshalb steht § 43 JGG, der die Pflicht zur Erforschung zur Persönlichkeit des Täters begründet, wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung für das gesamte Jugendstrafrecht mit Recht an der Spitze der eigentlichen Verfahrensnormen. Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß die Ermittlungen über den Jugendlichen sich nicht mit der Aufklärung der Tat begnügen, sondern sich auf alle äußeren und inneren Verhältnisse des Jugendlichen erstrecken, die zur Beurteilung seiner Persönlichkeit dienen können (63).

Diese Persönlichkeitserforschung, zwangsläufige Konsequenz des Erziehungsgedankens im JGG, prägt dem Jugendstrafrecht den Stempel der Besonderheit auf (64). Im Wege der Persönlichkeitserforschung

---

62) Vgl. Vins, UJ 1953, S. 439
63) Dallinger-Lackner, § 43 N 6
64) Peters, UJ 1949, S. 10

werden die Ursachen der Straffälligkeit des Jugendlichen aufgedeckt und für den Einzelfall eine sorgfältige Diagnose aufgestellt. Diese zielt auf eine Prognose der Möglichkeiten für die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft und auf die Gewinnung von Anhaltspunkten für eine dem Einzelfall angepaßte Behandlung mit den geeigneten therapeutischen Maßnahmen ab (65), die sich eben nicht danach richten, was geschehen ist, sondern danach, was aus dem Jugendlichen wird (66).

Der Differenziertheit der therapeutischen Notwendigkeiten von Fall zu Fall tragen aber das verschiedene Gewicht und die verschiedene Methode der erzieherischen Einwirkung in den einzelnen Reaktionen Rechnung:

Eine gewisse Verwandtschaft zwischen Jugendstrafe und Fürsorgeerziehung liegt in ihrer Dauer. (Bei der Jugendstrafe mindestens sechs Monate, bei der Fürsorgeerziehung bis zur Erreichung oder anderweitigen Sicherstellung des Erziehungszweckes bzw. bis zur Volljährigkeit: § 75 Abs. 1 und 2 JWG).

Beide sind deshalb geeignet und angebracht, wo erzieherische Mängel in großer Vielzahl oder von erheblicher Schwere auszugleichen sind. Beide können diesen Ausgleich dadurch bewerkstelligen, daß sie den Jugendlichen aus seiner Umgebung herausnehmen, ihm einen auch äußerlich sicht- und fühlbaren neuen Anfang in seinem Leben ermöglichen und ihn kraft ihrer Dauer individuell und stufenweise zum sozialen Wesen aufbauen können.

---

65) Dallinger-Lackner, § 43 N 6
66) Peters in Schneider, Jugendkriminalität, S. 83

Beide Reaktionen sollten deshalb grundsätzlich nur dort verhängt werden, wo ein solcher pauschaler Aufbau in Anbetracht der Schwere und Weite der erzieherischen Mängel notwendig ist.

Ist der erzieherische Mangel bei sonstiger Intaktheit des Jugendlichen weniger gewichtig und spezialisierbar, so können Erziehungsbeistandschaft und Weisungen in ihrer fast schrankenlosen Vielfalt und ihrer freien Kombinierbarkeit den oder die beim Jugendlichen vorhandenen Mängel gezielt und speziell behandeln. (Der mögliche Inhalt der Weisungen ist nicht auf die in § 10 JGG angeführten Beispiele beschränkt.)

Charakteristisch für den Jugendarrest und alle anderen Zuchtmittel ist die Tatsache, daß ihnen die Möglichkeit längerer erzieherischer Einwirkung fehlt. Deshalb sind sie schlechterdings ungeeignet, erzieherische Mängel von einiger Schwere zu heilen. Sie können nur harter Weckruf zur Selbsterziehung sein; wo das Ausmaß des erzieherischen Mangels die Fähigkeit zur Selbsterziehung übersteigt, muß der Weckruf ungehört verhallen. In diesem Falle sind Zuchtmittel und damit auch Jugendarrest, weil erziehungszwecklos, unangebracht. Sie dürfen deshalb - positiv formuliert - nur dort verhängt werden, wo die Tat nicht das Produkt eines erkennbaren Erziehungsmangels von einigem Gewicht ist, also nur dort, wo schwerwiegende Erziehungsmängel wenigstens nicht erkennbar hervorgetreten sind. Deshalb muß auch § 5 Abs. 2 JGG einer erweiternden Umkehrung zugänglich sein: Auf Jugendstrafe oder Fürsorgeerziehung ist dann zu erkennen, wenn Zuchtmittel und insbesondere auch Jugendarrest zur Erreichung des Erziehungszweckes nicht ausreichen (67).

---

67) Schaffstein, JugStrafR S. 89

Verallgemeinernd kann man deshalb sagen:

Erziehungsmaßregeln außer Fürsorgeerziehung sind geeignet, wo ein unausgeprägter funktionsschwacher "guter Kern" (der Rest des Guten nach Kant) nur gekräftigt zu werden braucht.

Jugendstrafe und Fürsorgeerziehung werden verhängt, wo ein möglicherweise tiefverborgener, funktionsunfähiger Kern der Freilegung und der Ausbildung bedarf.

Jugendarrest und die anderen Zuchtmittel dürfen nur angewandt werden, wo ein funktionsfähiger Kern nur Aktivierung erheischt.

Deshalb darf der Jugendarrest nicht verhängt werden bei:

A. Jugendlichen, denen ein Persönlichkeitsdefekt anhaftet. Als solche kommen in Betracht:

1. die Psychopathen:
   Wir verstehen hierunter abnorme Personlichkeiten im Sinne von Variationen, Abweichungen von einer uns vorschwebenden, aber nicht näher bestimmbaren Durchschnittsbreite von Persönlichkeiten, die entweder selbst unter ihrer Abnormität leiden, oder unter deren Abnormität die Gesellschaft leidet (68).

   Bei ihnen ist der (zur Begehung der Straftat führende) Defekt zu "eingefleischt", als daß mit dem "Erziehungsschock" positive Ergebnisse erzielt werden könnten. Hier bedarf es viel eingehenderer Behandlung. (Ob die Jugendstrafe und die Fürsorgeerziehung hier besseres leisten, muß freilich dahingestellt bleiben.)

---

68) Kurt Schneider, S. 1 ff.

2. die Schwachsinnigen:
Unter Schwachsinn verstehen wir eine abnorme Persönlichkeitsartung im Sinne einer Minusvariante auf der Seite des Intellekts (69). Die Fähigkeit zur Selbstbesinnung des Jugendlichen, der generell schlecht oder gar nicht in der Lage ist "zu begreifen", ist in aller Regel auch zu beschränkt, um den Sinn des Jugendarrests als Antwort auf seine Straftat und Mahnung vor weiteren Straftaten zu verstehen (70). Der Appell an die Ehre des Jugendlichen setzt Ansprechbarkeit und damit einen ausreichenden Stand der geistigen Entwicklung voraus (71). Hier vermögen Fürsorgeerziehung und Jugendstrafe schon eher Erziehungserfolge zu erzielen, weil sie nicht die durch die kurze Dauer des Jugendarrests rasche Auffassungsgabe verlangen, sondern Gelegenheit geben, lehrhaft erzieherisch zu wirken.

B. Auch bei jugendlichen Neigungstätern muß die Verhängung von Jugendarrest unterbleiben. Ihr schon eingewurzelter Hang zu strafbaren Handlungen, der sich in der Begehung von Vortaten, im Verhalten während des Verfahrens und auch in der Straftat selbst offenbaren kann, macht die Anwendung von Jugendarrest zwecklos. Ein kurzer episodenhafter Eingriff in das Leben des Neigungstäters ist vermutlich zu schwach, als daß er einen der Persönlichkeit des Täters so stark verhafteten Hang überwinden könnte (72).

C. Ähnliches gilt für die Fälle schwerwiegender Erziehungsmängel, die zwar nicht zur (Neigungs-) Kriminalität, wohl aber zur Verwahrlosung geführt

---

69) Mezger, KrimPol. S. 44
70) RL zu § 16 Nr. 2;
Vgl. Dallinger-Lackner, § 13 N 7
71) Dallinger-Lackner, § 16 N 21
72) Dallinger-Lackner, § 16 N 19

haben. Die Rechtsprechung versteht darunter einen Zustand von einiger Dauer, in dem der davon Betroffene in erheblichem Maße derjenigen (im Strafrecht insbesondere) sittlichen Eigenschaften ermangelt, die bei einem Minderjährigen seines Alters unter sonst gleichen Verhältnissen als Ergebnis einer ordnungsgemäßen Erziehung vorausgesetzt werden müssen (73). Vielfach gehen Kriminalität und Verwahrlosung Hand in Hand. Verwahrlosung kann aber auch dort vorliegen, wo gegenüber dauernd kriminellem Verhalten noch ausreichende (aber im Abbau begriffene) Hemmungen bestehen. Auch hier bedarf es einer länger andauernden erzieherischen Arbeit (74).

D. Schließlich ist auch der Jugendliche meist für den Jugendarrest ungeeignet, der schon einmal Jugendarrest verbüßt hat. Seine Rückfälligkeit darf in der Regel als Beweis dafür angesehen werden, daß er einer erzieherischen Einwirkung durch Jugendarrest nicht zugänglich ist (75).

Positiv umschrieben kann der Jugendarrest mit Aussicht auf Erfolg nur verhängt werden bei gutartigen Jugendlichen, die noch durch die kurze, strenge Freiheitsentziehung und den damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung und die (zwangsläufig bescheidene, weil kurzfristige) Betreuung während des Vollzuges erzieherisch beeinflußt werden können (76). Das aber sind nur charakterlich, geistig und sittlich intakte Jugendliche, die aus Unachtsamkeit, Übermut, jugendlichem Kraftgefühl, typisch jugendlichen Neigungen

---

73) OLG München, Beschluß vom 3.12.1937, JFG 17, 168 ff; Kammergericht, Beschluß v. 11.12.1936, JFG 15, 7 ff; Dallinger-Lackner, § 12 N 8 m.w.N.
74) RL zu § 16 Nr. 2; Dallinger-Lackner, § 16 N 20
75) Vgl. RL zu § 16 Nr. 4
76) RL zu § 16 Nr. 1

jugendlicher Trotzhaltung, jugendlicher Abenteuerlust, mangelnder Selbständigkeit oder aus einer plötzlich aufgetretenen verführerischen Situation heraus straffällig geworden sind (77).

§ 4 Auswahl- und Bemessungsverfahren

So wie die Ursache vor der Folge steht, eben der erzieherische Mangel vor der Tat und die Persönlichkeitserforschung nach § 43 JGG vor dem Hauptverfahren, so muß der Richter sich, dem Auftrage des Gesetzes entsprechend, nach dem Beweis der Schuldhaftigkeit der Tat der Erziehungsprognose zuwenden, bevor er das Urteil fällt.

Diese Erziehungsprognose gewinnt er aus der Verwertung der Ermittlungsakten, dem Vorbringen der Vertreter der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) und seinem eigenen Eindruck von dem Jugendlichen.

Stellt er keine Erziehungsmängel fest, so verhängt er die schuldangemessene Reaktion.

Ergeben sich Erziehungsmängel, so muß er prüfen, ob sie in der abzuurteilenden Tat Ausdruck gefunden haben. Muß er dies nach eingehender Betrachtung verneinen, so verhängt er wiederum die schuldangemessene Reaktion.

Bejaht er den Zusammenhang zwischen den Erziehungsmängeln und der Tat, so wählt er, wenigstens der Kategorie nach, aufgrund der Erziehungsprognose die den erzieherischen Notwendigkeiten angemessene Reaktion.

---

77) Peters, ZStrW Bd. 60 S. 559

Erst wenn er zu der Überzeugung gekommen ist, daß dem Täter seinem Erziehungsstande nach diese bestimmte Reaktion oder Reaktionsgruppe angemessen ist, hat er zu fragen, ob die Verhängung dieser Reaktion nach der dem JGG eigenen reduzierten Tatschwere-Schuld-Sühne-Proportion schuldangemessen erscheint.

Kann er diese Frage bejahen, so spricht er im Urteil diese im Wege der Persönlichkeitserforschung gewonnene Reaktion aus.

Muß er diese Reaktion hingegen für grob, ja unerträglich schuldunangemessen halten, so sieht das Gesetz selbst Korrekturmöglichkeiten nach Sühnegesichtspunkten in Hülle und Fülle vor, die die Verfolgung des Erziehungszweckes nicht illusorisch machen, wie sich an einigen überspitzt dargestellten Beispielen nachweisen läßt:

Der charaktervolle, geistig rege und sichtlich gut erzogene Muttermörder bedarf seiner Persönlichkeit nach und wegen der Einmaligkeit seiner Tat nicht der längeren erziehlichen Betreuung, um zur Selbstbesinnung zu kommen. Er erscheint seinen menschlichen Qualitäten nach prädestiniert für den Jugendarrest.

Allerdings wären hier selbst vier Wochen Dauerarrest unerträglich im Hinblick auf die Schwere seiner schuldhaften Tat.

Über ihn muß nach § 17 Abs. 2 2. Alt. JGG Jugendstrafe, nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JGG i.V.m. § 211 StGB u.U. sogar bis zur Höchstdauer von zehn Jahren verhängt werden.

Es fragt sich natürlich, ob diese Reaktion nicht unerträglich erziehungsunangemessen ist. Dies ist nicht unbedingt der Fall. Dieser Jugendliche hat vielleicht wegen seiner überragenden menschlichen Eigenschaften Zugang zu der Erkenntnis, daß die Pflicht, begange-

nes Unrecht zu sühnen, eine sittliche Pflicht ist, der er sich nicht entziehen kann. Ja, er hat vielleicht deshalb, weil er wertvoll ist, ein echtes Sühnebedürfnis.

Hier, wo es der Erziehung nicht bedarf, kann deshalb ohne Rücksicht auf den Erziehungszweck Vergeltung geübt werden.

Der andere Extremfall liegt folgendermaßen:

Der verwahrloste, schwachbegabte, frühkriminelle Neigungsdieb steht wegen Mundraubs vor dem Richter. Seiner Persönlichkeit nach erscheint er geradezu wie geschaffen für die Jugendstrafe.

Er bedarf langfristiger erzieherischer Einwirkung oder einer Herausnahme aus seiner Umgebung, wenn dem Erziehungszweck je erfolgversprechend genügt werden soll. Aber selbst die Mindeststrafe von sechs Monaten erscheint in Anbetracht des Mundraubs als grob schuldunangemessen, wenngleich sechs Monate Erziehungsarbeit für die Erziehung gar nicht ausreichen würden.

Hier bietet sich als erziehungsangemessene Reaktion die Fürsorgeerziehung an, die in ihrem schwachen Vergeltungsgehalt der Geringfügigkeit des Delikts gerecht wird und einen besseren Erziehungserfolg verspricht, weil sie nicht an die Sechsmonatsfrist gebunden ist, die bei der Verhängung von Jugendstrafe schon grob schuldunangemessen keinesfalls überschritten werden dürfte.

Den dritten und letzten Beispielsfall soll der im übrigen ganz ordentliche Jugendliche bilden, der, aus wohlhabendem Hause stammend, keine Achtung vor materiellen Gütern hat und deshalb mit Geld liederlich umgeht. Er begeht plötzlich eine Reihe kleinerer Gelddiebstähle und Unterschlagungen.

Nach der Persönlichkeitserforschung wäre z.B. die Weisung, ein Ausgabenbuch zu führen und die Stellen zu meiden, an denen er sein Geld verschwendet u.ä., erziehungsgerecht. An den Straftaten gemessen, erscheint diese Reaktion unangemessen, weil zu milde. Schuldgerecht wäre eher - je nach den Tatumständen - entweder zwei Freizeitarreste oder eine Woche Dauerarrest. Hiermit wäre wiederum aber seinem Hang zu finanziellen Liederlichkeiten kaum zu steuern.

Das Gesetz läßt in § 8 JGG die Verbindung von Jugendarrest und Erziehungsmaßregeln und viele andere Kombinationen zu. Mit der Verbindung der oben erwogenen Reaktionen aber ist sowohl dem Erziehungszweck als auch dem Sühnegedanken Rechnung getragen.

Diese Beispiele mit ihren stark idealisierten Fällen sollen nicht etwa die Einfachheit der Handhabung der jugendstrafrechtlichen Reaktionen beweisen. Es gibt zweifellos viel schwieriger gestaltete Fälle. Es geht vielmehr um den Beweis der Praktikabilität unseres Schemas, welches bei phantasievoller Ausschöpfung aller Möglichkeiten des JGG auch bei differizileren Fallgestaltungen Erziehungszweck und Sühne im Richterspruch meist harmonisch zu verknüpfen vermag.

§ 5 Bedenken aus schuldstrafrechtlicher Sicht

Mit dem Beweis der Praktikabilität dieses Verfahrens ist noch nicht bewiesen, daß sich dieses Auswahl- und Zumessungsschema noch auf dem Boden des Strafrechts bewegt, ob es der Stellung des Jugendrichters als Strafrichter Rechnung trägt, und daher, ob der Richter überhaupt nach diesem Vorschlag verfahren darf.

Beim Anhänger des Schuldstrafrechts müssen zwei Eigenheiten des Schemas Bedenken wecken: Einmal die Tatsache, daß die Reaktion zuerst und vorrangig an der Erziehungsbedürftigkeit orientiert werden soll, zum andern, daß Korrekturen nach dem Vergeltungsprinzip nur bei grober Ungerechtigkeit zulässig sein sollen. Im vom dogmatischen Blickwinkel aus zwangsläufig bescheidenen Rahmen einer kriminologischen Studie, die sich in ihrer Kritik in erster Linie an den an Gesetz und Recht gebundenen Richter wendet, kann der Verfasser sich nicht einfach über das vorhandene gesetzliche System hinwegsetzen. Er muß sich vielmehr darauf beschränken, in seinen Vorstellungen im Gesetz Vorhandenes voll auszuschöpfen.

Nach den Prinzipien des Schuldstrafrechts hat der Jugendrichter Strafe zu verhängen. Unter Strafe nach dem Standpunkt des geltenden Rechts verstehen wir Sühne für Schuld (78). Aus der Tatschuld folgt die Berechtigung und die Notwendigkeit der Strafe (79). Durch die Strafe werden die Dinge wieder in die rechte Ordnung gerückt (80), durch sie gelangt der Schuldige wieder in den Vollbesitz seiner personalen Würde (81). Wenn alledem auch - zumindest im Bereich des Jugendrechts - etwas Mystisch-Irrationales anhaftet, so hat die Strafe "als befohlenenes, weil verdientes Übelleiden für schuldhaftes Übeltun, also in Form der gerechten Vergeltung" demnach zwei Aufgaben:

1. den Herrschaftsanspruch der Moral- und Rechtsordnung sichtbar zu machen und

---

78) Kaufmann, Schuldprinzip S. 203
79) Stratenwerth zitiert nach Kaufmann a.a.O. S. 201
80) Emil Brunner, Gerechtigkeit S. 264
81) Kaufmann a.a.O. S. 201

2. die Entsühnung des Verbrechers (82).

Es stellt sich die Frage, kann eine Reaktion, die in erster Linie an Erziehungsbedürfnisse anknüpft, diese Aufgaben erfüllen, oder verzichtet sie nicht vielmehr auf die Sichtbarmachung des Herrschaftsanspruchs der Moral- und Rechtsordnung ebenso, wie sie dem Rechtsbrecher die Entsühnung versagt. Ob die Strafe des Erwachsenenstrafrechts diese Aufgabe erfüllt, mag dahinstehen, wir bewegen uns im Jugendstrafrecht. Hier erteilt das Gesetz dem Richter den Auftrag, mit einer Reaktion, mag sie auch komplexer Natur sein, zwei Aufgaben zu erfüllen, nämlich zu strafen und zu erziehen.

Daß beide Aufgaben nur selten mit einer Reaktion gleichgut zu erfüllen sind, ist bereits früher angeklungen. Der Richter ist also zu einem Kompromiß aufgerufen; es fragt sich nur, ob dieser Kompromiß zu Lasten der Vergeltung gehen darf. Aber:

Wessen bedarf es denn, um den Herrschaftsanspruch der Moral- und Rechtsordnung sichtbar zu machen?

Es bedarf zum ersten überhaupt einer staatlichen Reaktion. Zum anderen muß die Reaktion so geartet sein, daß weder der Täter noch die andern Gesellschaftsmitglieder denken können, er sei noch einmal davon gekommen. Das ist die untere Grenze. Zum dritten darf die Reaktion nur so bemessen sein, daß weder der Täter noch die Gesellschaft glauben können, der Richter habe unter Berufung auf die Rechtsordnung Unrecht getan und damit die Moral- und Rechtsordnung selbst aufgehoben. Das ist die obere Grenze.

---

82) Kaufmann a.a.O. S. 206

Diesen Anforderungen ist durch den allen jugendstrafrechtlichen Maßnahmen innewohnenden Übelsgehalt und durch die Ausschaltung grober "Ungerechtigkeiten" im Wege des Bemessungsschemas Rechnung getragen.

Es fragt sich nur, ob der jugendliche Rechtsbrecher durch die u.U. der Schuld im Sinne eines Mehr oder Minder nicht angemessenen Reaktion versühnt werden kann.

Das Erwachsenenstrafrecht stellt dem Richter einen Strafrahmen zur Verfügung, innerhalb dessen er die eine, ja die einzige schuldangemessene und damit versühnende Strafe finden soll. Da unser Erkenntnisvermögen aber nicht in der Lage ist, diese Größe eindeutig zu bestimmen (83), müssen wir uns mit zweifelhaften Annäherungswerten begnügen (84).

Darüberhinaus läßt sich die sittliche Sühneleistung mit der Strafe nicht erzwingen, weil Entsühnung nur dort möglich ist, wo der Schuldige aus innerer Einsicht das Strafübel bereitwillig auf sich nimmt (85). Ein Fall, der wohl selten genug eintritt.

Damit stehen aber der Verwirklichung einer vollkommenen Sühne zwei Faktoren entgegen: Die Grenzen unseres Erkenntnisvermögens und die möglicherweise mangelnde Sühnebereitschaft des Täters.

Trotzdem hält man wenigstens im Erwachsenenstrafrecht an der Schuldstrafe fest, weil bezweifelt wird, daß ein reines Besserungsrecht hier besser sein würde als das Strafrecht (86). Vergessen wir aber nicht, daß das Jugendstrafrecht, überspitzt formuliert, Kinder zum persönlichen Gegenstand hat.

---

83) Heinitz, ZStrW Bd. 70 S. 5
84) Vgl. Kaufmann a.a.O. S. 66, 261
85) Kaufmann a.a.O. S. 206
86) Kaufmann a.a.O. S. 204

Die Erziehungsfähigkeit von Kindern aber können auch die Anhänger reinen Schuldstrafrechts nicht in Abrede stellen. Mag man sich im Hinblick auf die mangelnde Erfolgsaussicht eines Besserungsrechts im Rahmen des Erwachsenenstrafrechts mit der Hoffnung begnügen, daß die erzieherische Einwirkung während des Strafvollzugs nicht spurlos am Täter vorübergehe (87), im Jugendstrafrecht muß schon der erkennende Richter in seinem Spruch der größeren Erziehungsfähigkeit des Jugendlichen gegenüber dem Erwachsenen Beachtung schenken (88). Wenn dies auf Kosten einer Versühnung im Sinne gerechter Vergeltung geht, so sind wir hier an derselben Stelle angelangt, wo die Entsühnungskapazität der Erwachsenenstrafe an unserer begrenzten Erkenntnismöglichkeit und an der mangelnden Sühnebereitschaft des Täters ihre Grenze findet.

Hinter dem Jugendstrafrecht steht der Imperativ "principiis obsta" und dies in doppelter Hinsicht:

Es hat einmal die Aufgabe, den jungen Menschen und damit den Menschen am Anfang seines Lebensweges im Abgleiten aufzuhalten, den Jugendlichen, der andernfalls vielleicht lebenslang kriminell würde oder bliebe, "aufzufangen". Das aber kann es nicht, indem es nur die Tat beantwortet, sondern es muß - und das ist die zweite Aufgabe - den Anfängen im Sinne der Ursprünge der Tat, nämlich den Erziehungsmängeln steuern.

---

87) Kaufmann, a.a.O. S. 202 f.
88) Vgl. auch Bockelmann, Strafe und Erziehung, in: Festschrift für J.v. Gierke, S. 29

Würde die jugendrichterliche Reaktion nur die Tat zur Kenntnis nehmen und beantworten, die Gefahr wäre zu groß, daß die Versühnung nur vom Anstaltstor bis zum nächsten Wirtshaus anhält, weil die Ursachen der Kriminalität des Jugendlichen unangetastet geblieben wären (89).

Wenn wir aber über Mittel verfügen, diese Ursachen erkennbar zu machen, wenn wir über Mittel verfügen, diesen Ursachen zu begegnen, und damit die Möglichkeit haben, nicht nur retrospektiv, sondern dauerhaft und damit auch prospektiv zu "versühnen", dann dürfen wir uns nicht damit begnügen, ausschließlich bezüglich der Tat Vergeltung zu üben.

Die das Schuldmaß im Rahmen des vorgeschlagenen Schemas unterschreitende Reaktion läßt eben nicht leeren Raum, sondern in diesem von ihr nicht ausgefüllten Bereich hat die Erziehung mit ihrer ebenfalls - wenn auch in anderem Sinne - versühnenden Wirkung ihren Platz.

Die das Schuldmaß im Rahmen unseres Vorschlags überschreitende Maßnahme vergilt eben nicht mehr, als gefehlt wurde. Was sie scheinbar über das Maß der Schuld hinaus "zufügt", ist nicht unverdiente Vergeltung, sondern notwendige Voraussetzung weiterer Erziehung.

So trägt das Reaktionensystem des JGG in der hier vorgeschlagenen Anwendungsweise der Erkenntnis Rechnung, daß es sich bei Sühne und Prävention nicht um eine echte Alternative handelt (90). So wie die Sühne Kern echter Spezialprävention ist (91), so kann aber auch die Erziehung im Dienste der Versühnung stehen.

---

89) Vgl. Hellmer, Erziehung und Strafe S. 133
90) Stratenwerth zitiert nach Kaufmann a.a.O. S. 206
91) Lange, Materialien Bd. 1 S. 74

Der Jugendliche wird mit der Auswahl der Reaktionen nach seiner Erziehungsbedürftigkeit und seiner Erziehungsfähigkeit nicht "entschuldigt". Er wird nicht entmündigt (92) und dressurmäßig erzogen (93), der Vergeltungsgedanke kommt nicht zur Hintertür herein (94), sondern hat eigenes Gewicht.

Es wird nur der Tatsache Rechnung getragen, daß es sich im Jugendlichen um eine in ihrer Sittlichkeit noch "unausgegorene" Persönlichkeit handelt, der beim Aufbau zum sittlichen und sozialen Wesen auch von Staats wegen Hilfe geleistet werden darf und muß.

Aus der Tatsache, daß dem Vergeltungsgedanken erst an zweiter Stelle hinter der Erziehungsprognose Beachtung geschenkt wird, daß er erst korrigierend auf das Ergebnis der erziehungsmäßigen Auswahl wirken darf, erwächst ihm nicht einmal Mißachtung. Im Gegenteil, ihm wird gerade dadurch, daß er "letzte Instanz" bei der Zumessung ist, eine seiner Bedeutung als Essentiale eines Strafrechts entsprechende Stellung eingeräumt, die er nicht innehätte, wenn die Erziehungsprognose zur Korrektur des nach Vergeltungsgesichtspunkten ermittelten Ergebnisses herangezogen würde.

Die Tatsache, daß eben nur gröbste Unbilligkeit der erziehungsgemäßen Maßnahme nach Vergeltungsgrundsätzen ausgeglichen werden, trägt nur dem "Sühnebegriff" des JGG Rechnung:

---

92) Kaufmann a.a.O. S. 204
93) Kaufmann a.a.O. S. 206
94) Kaufmann a.a.O. S. 205

So wie sich unser heutiges allgemeines Strafrecht vom Talionsprinzip im Laufe der Jahrhunderte weit entfernt hat, so ist der "Sühnebegriff" des JGG dem des allgemeinen Strafrechts zeitlich voraus. Dieser Sühnebegriff ist ein modernerer und deshalb ein anderer:

Auch im Jugendstrafrecht wird die schuldhafte Tat noch vergolten. Wo sich aber das Allgemeine Strafrecht darauf beschränkt, schuldhaftes Übeltun mit verdientem Übelleiden (95) (retrospektiv) zu beantworten, "vergelten" die Maßnahmen des JGG schuldhaftes Übeltun (retrospektiv) nur mit dem Übelleiden, welches zwangsläufig mit der nach der Persönlichkeitserforschung notwendigen (prospektiven) Erziehungsmaßnahme einhergeht.

Bei jeder "gerechteren" Anwendung der Maßnahmen des JGG tritt der Erziehungsgedanke soweit in den Hintergrund, daß es einer Mißachtung des Gesetzesbefehls gleichkommt. Der Jugendrichter hat entgegen der Ansicht Hellmers (96) nicht nur die Befugnis der erziehlichen Einwirkung auf den jugendlichen Delinquenten, sondern sogar die Pflicht. Ihm darf nicht nur nicht das Recht genommen werden, in erster Linie im Namen der Gerechtigkeit zu sprechen, sondern dieses "Recht" wird ihm vom Gesetz geradezu abgeschnitten.

Der Jugendrichter muß bei der Auswahl und Bemessung der Doppelnatur der Reaktionen Rechnung tragen, weil eine Auswahl und Bemessung der Reaktionen nach Vergeltungsgesichtspunkten zwangsläufig den Erziehungszweck vernachlässigt und deshalb ein richterlicher Kunstfehler ist.

---

95) Kaufmann a.a.O. S. 206
96) Hellmer a.a.O. S. 205

2. Teil: Allgemeines zur Untersuchung

§ 6 Die Aufgabe der Untersuchung

Hauptaufgabe dieser Studie ist es, die Wirksamkeit des Jugendarrests in der praktischen Anwendung zu prüfen und an Hand praktischer Ergebnisse die Grenzen seiner Effektivität aufzuweisen.

Unter Wirksamkeit kann dabei nach dem vorher Gesagten nur die Erziehungswirksamkeit in der Person des Arrestanten verstanden werden. Dem Nachweis und der Messung einer Wirksamkeit des Jugendarrests auf die Jugendkriminalität allgemein oder der Prüfung seiner Abschreckungswirkung auf Jugendliche, die ihn nicht selbst erfahren haben, stehen unüberwindliche Hindernisse entgegen (1).

Die Erforschung der Erziehungswirksamkeit des Jugendarrests an praktischen Fällen setzt die Klärung zweier Fragen voraus:
Einmal, welches (Erziehungs-)Ziel wird mit der Verhängung von Jugendarrest angestrebt, und zum anderen, woran soll der (Erziehungs-)Erfolg oder Mißerfolg abgelesen und gemessen werden.

Beide Fragen können in einem beantwortet werden und ergeben sich daraus, daß jugendstrafrechtliche Maßnahmen nur über Jugendliche verhängt werden, die eine Straftat begangen haben. Ist aber die Straftat Anknüpfungspunkt für die erzieherische Maßnahme, so kann der Erziehungszweck nur darin gesehen werden, daß der Jugendliche vor neuer Straffälligkeit bewahrt wird. Als erfolgreich muß demnach der Jugendarrest dann und dort angesehen werden, wo er verhindert, daß der Jugendliche erneut straffällig wird.

---

1) Vgl. hierzu Peters, MonKrim 1942 S. 173 f.

Daß er schon bei Erzielung dieses Erfolges "erziehungswirksam" ist, ergibt sich aus der Natur des Jugendstrafrechts als Strafrecht. Reagiert das Strafrecht schon nicht auf jedes unsoziale Verhalten, sondern nur auf fest normierte, für die Gesellschaft unerträgliche und deshalb antisoziale Verhaltensweisen, so muß sich der Jugendarrest damit begnügen, diese antisozialen Verhaltensweisen bei demjenigen für die Zukunft zu verhindern, der ihn verbüßt hat. Die Tatsache, daß er dabei nicht die Tat "vergilt", sondern die Ursprünge der Tat, nämlich die zu ihr führenden Erziehungsmängel angreift, darf nicht den Blick dafür trüben, daß Straffälligkeit Anlaß und Grund und nicht Vorwand für seine Verhängung ist.

Wenn auch der Aufbau zum sozialen Wesen par excellence der ideale Erfolg jeder jugendstrafrechtlichen Reaktion sein darf und muß, so hieße es doch den Rektionen zuviel abzuverlangen, wenn man jeden Fall, in dem ein Proband durch die Reaktion zwar nicht zum "ordentlichen Menschen" aber zum legalen Bürger wird, als Mißerfolg werten wollte. Zur Erfolgsmessung bietet sich deshalb einzig und allein der Rückfall in strafbares Verhalten an (2).

Zwar ist auch der Rückfall kein unbedingt sicherer Maßstab für die Bewährung oder Nichtbewährung des Jugendarrests. Nicht jedes Nichtrückfälligwerden in strafbares Verhalten kann unbedingt als Erfolg des Jugendarrests gebucht werden, weil unter Umständen auch andere Maßnahmen denselben Erfolg gezeigt hätten, oder aber eine innere Wandlung des Probanden unab-

---

2) Vgl. hierzu und zum Folgenden Peters, MonKrim 1942 S. 173 f.

hängig von jugendstrafrechtlichen Maßnahmen oder mangels Gelegenheit oder ganz einfach die Nichtentdeckung einen Rückfall verhindern oder nicht nachweisbar machen.

Allein, wenn die Frage des Erfolgswertes am Ausbleiben von Mißerfolgsanzeichen entschieden wird, erscheinen diese Bedenken nicht übermäßig gewichtig. Solche Bewertung setzt allerdings voraus, daß jeder Rückfall eines Probanden als Mißerfolg des Jugendarrests anzusehen ist (3).

Nur ein eingehendes Studium aller zum Rückfall führenden Umstände könnte hier Klarheit schaffen. Da ein solch eingehendes Rückfallstudium im Rahmen dieser Studie unmöglich ist, unterliegen ihre Ergebnisse einem Vorbehalt insofern, als sie pauschal Rückfälle als Mißerfolge und das Fehlen von Rückfällen nach Arrestverbüßung als Erfolg werten.

§ 7 Die Rechtfertigung der Untersuchung

Der Praxis wird vorgeworfen, sie habe den Jugendarrest als reine Verlegenheitslösung hingenommen (4). Er werde häufig schematisch im Stile eines Taxensystems alter Prägung (5) angewandt, wenn zwar aus Vergeltungs-, Sühne- und Abschreckungsgründen ein Freiheitsentzug nötig, die Belastung des Jugendlichen mit einer Jugendstrafe wegen ihrer Dauer und insbesondere wohl auch wegen ihres Strafmakels unangemessen erschiene. Der Persönlichkeit des Jugendlichen werde zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt, was den Erfolgswert des Jugendarrests durch die daraus zwangsläufig erwachsenden Fehlschläge gemindert habe.

---

3) Vgl. Peters a.a.O. S. 173
4) statt aller Dallinger-Lackner Einf. N 18
5) Gramlich S. 22 f.

Diese Problematik des Jugendarrests sei nicht mit seinem rechtlichen Substanzgehalt verbunden, sondern sei aus seiner unrichtigen Anwendung in der Praxis entstanden.

Da er trotz schwerwiegender Bedenken im JGG 53 beibehalten worden sei, bedürfe es noch gründlicher (Forschungs-)Arbeit, um die Maßnahme nicht nur in der Idee, sondern auch in der praktischen Wirklichkeit zu dem zu machen, was sie nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sein solle.

Zu dieser Forschungsarbeit soll diese Studie einen bescheidenen Beitrag leisten, indem sie sich mit der Verhängungspraxis der saarländischen Gerichte bezüglich des Jugendarrests befaßt und insbesondere der Frage nachgeht, auf welche Tätertypen der Jugendarrest angewandt wird; ob er über die von der Wissenschaft als arrestunwürdig angesehenen Täter verhängt wird, und gegebenenfalls, ob die Rückfälligenquote dieser Tätertypen das Urteil "arrestunwürdig" rechtfertigt. Ebenso soll der Frage Aufmerksamkeit geschenkt werden, wie sich der Jugendarrest bei den arrestwürdigen Probanden bewährt.

Unter diesen Gesichtspunkten hat sich unseres Wissens bisher erst eine wissenschaftliche Arbeit (6) eingehend mit dem Jugendarrest beschäftigt, die allerdings an Vollständigkeit, Klarheit und Aussagekraft nichts zu wünschen übrig läßt. Deshalb braucht und will die vorliegende Arbeit weder im Gegenstand noch in der Methode in Neuland vorstoßen. Sie soll vielmehr (u.a.) auf der Grundlage der Arbeit Gramlichs aufbauend erforschen, ob den Ergebnissen Gramlichs Allgemeingültigkeit zukommt (7).

---

6) Alexander Gramlich, Möglichkeiten und Grenzen des Jugendarrests, Bonn 1965

7) Vgl. Gramlich S. 214

Es existiert zwar auch ein statistischer Bericht über "Die Rückfälligkeit der Arrestanten der Jugendarrestanstalt Bruchsal des Vollzugsjahres 1958" (8). Er entbehrt jedoch der Vergleichbarkeit mit der Arbeit Gramlichs und mit dieser Studie, da er sich weitestgehend auf die Wiedergabe dürrer Rückfallszahlen beschränkt und sich zum Erscheinungs- und Ursachenbild der zur Verhängung des Jugendarrests führenden Kriminalität der erfaßten Probanden nicht äußert.

§ 8 Untersuchungsmaterial und Methode

Persönlicher Gegenstand der Studie sind 264 Jugendliche und Heranwachsende, über die von saarländischen Gerichten Jugendarrest verhängt worden war, und die im Jahre 1961 im Saarland ihren Jugendarrest verbüßt haben.

Es handelt sich dabei jedoch nicht um alle Jugendlichen und Heranwachsenden, auf die diese Voraussetzungen zutreffen. Vielmehr mußte eine Reihe von Fällen aus dem Untersuchungsmaterial ausscheiden, weil die Akten entweder nicht verfügbar waren oder keine Grundlagen für eine Persönlichkeitserforschung (insbesondere keine jugendamtlichen Ermittlungsberichte) enthielten. Ebenso wurden Ausländer wegen der Unsicherheit der Rückfallsermittlung nicht in das Untersuchungsmaterial aufgenommen.

Trotzdem glauben wir, mit der Zahl von 264 Probanden eine für eine kriminologische Reihenuntersuchung ausreichende Anzahl von Fällen der Auswertung unterworfen zu haben. Insbesondere weil Exner (9) schon eine Erhebungsmasse von 200 Fällen für genügend hält, um der Verallgemeinerung zugängliche Ergebnisse zu erzielen.

---

8) Günther Trips, MonKrim 46. Jahrgang 1963, S. 228 ff.
9) Exner, S. 13

Dem Gebot der Auslesefreiheit ist Rechnung getragen insofern, als Zusammenhänge zwischen Nichtverfügbarkeit der Akten oder Fehlen der Ermittlungsberichte in den Akten und irgendwelchen kriminologisch interessierenden Kriterien nicht bestanden.

Die Wahl aller Fälle aus einem Berichtsjahr und die Orientierung an der Verbüßung und nicht am Urteil garantiert für alle Probanden einen fast gleichen Zeitraum, der der Rückfallsuntersuchung zur Verfügung stand.

Als Berichtsjahr wurde das Jahr 1961 gewählt, um auch über möglichst viele Heranwachsende noch Auskünfte aus der gerichtlichen Erziehungskartei zu erhalten (10). Dem Mangel, daß dadurch der Rückfallszeitraum maximal nur knapp 5 Jahre beträgt, - Stichtag für die Rückfallsermittlung war der 1.12.1965 - steht der Vorteil größerer Aktualität der Untersuchung gegenüber.

Erkenntnisquelle für die Persönlichkeitserforschung der Probanden waren ausschließlich die Strafakten, also Ermittlungsberichte und Urteilsgründe, und Auszüge aus dem Strafregister und der Jugenderziehungskartei, soweit sie früher verhängte Strafen und (oder) Maßnahmen auswiesen. Auf andere Erkenntnisquellen wurde absichtlich verzichtet. So unterblieben Rücksprachen mit Jugendämtern und die Heranziehung von Vollzugsakten und früheren Strafakten, soweit

---

10) Nach Nr. 7 der Anordnung über die gerichtliche Erziehungskartei werden mit dem vollendeten 24. Lebensjahr des Jugendlichen die Eintragungen über ihn aus der gerichtlichen Erziehungskartei heraussortiert

sie nicht zum Verfahren beigezogen worden waren. Der Grund für diesen Verzicht liegt darin, daß festgestellt werden sollte, ob der Jugendrichter mit dem ihm zur Verfügung stehenden Akteninhalt und seinem persönlichen Eindruck vom Jugendlichen in der Hauptverhandlung auskommt, um die erziehungsgerechte Reaktion verhängen zu können.

Bei der Auswertung des Materials bedienten wir uns eines Fragebogens (11), der zwar nicht alle im Rahmen dieser Studie interessierenden Punkte enthielt, aber wenigstens diejenigen, über die in der Regel Aufschluß aus den Akten zu erhalten war. Der über jeden Probanden angelegte und ausgefüllte Bogen war danach die eigentliche Auswertungsgrundlage.

Zur Feststellung der Rückfälle wurden die von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Saarbrücken über sämtliche Probanden angeforderten Auszüge aus der gerichtlichen Erziehungskartei und dem Strafregister verwendet. Diesbezüglich kann die Studie den Anspruch erheben, vollständig zu sein.

Über einige Eltern und Geschwister unserer Probanden konnten auch Strafregisterauszüge angefordert werden. Bei den übrigen waren die Angaben zu diesem Personenkreis in den Akten jedoch so dürftig, daß sie für die Anforderung eines Strafregisterauszuges nicht genügten.

Der kriminologische Teil der Studie unterscheidet sich im Aufbau geringfügig von dem üblichen Einteilungsschema kriminologischer Untersuchungen: Zwar

---

11) Vgl. Mergen S. 28 ff.; Gramlich S. 34

enthält die Arbeit auch einen phänomenologischen und einen ätiologischen Teil (12). Die Kriminalität der erfaßten Probanden wurde jedoch dem Ursachenbild ihrer Straffälligkeit nachgeordnet. Dieser Aufbau sollte eine Betrachtung der Kriminalität im Zusammenhang einer bereits erstellten und erklärten Tätertypologie ermöglichen. Auf diese Weise waren Erkenntnisse über den indiziellen Wert der Kriminalität für den Tätertyp und damit für die Erziehungsbedürftigkeit und die Erziehungsfähigkeit zu sammeln, ohne einen schon früher tätertypisch undifferenzierten Tatenspiegel wiederholen zu müssen.

Der Forderung Mergens (13) nach Vergleichbarkeit verschiedener kriminologischer Untersuchungen ist dadurch Rechnung getragen, daß wir uns bei der Auswertung des Aktenmaterials und der Aufstellung der Tabellen häufig an Gramlichs Arbeit orientiert haben, der nicht nur selbst zu vergleichbaren Studien aufgerufen hat (14), sondern dessen Tabellen auch durch Vollständigkeit und Übersichtlichkeit bestechen, so daß ein aliud im Verfahren nicht unbedingt ein melius im wissenschaftlichen Wert erbracht hätte.

Zwar hat Gramlich seine Untersuchung auf Probanden beschränkt, die erstmalig Jugendarrest verbüßt hatten (15), während die vorliegende Studie diese Einschränkung nicht vornimmt. Dieser Unterschied hebt jedoch die Vergleichbarkeit beider Untersuchungen nicht auf, da von den hier untersuchten Probanden

---

12) Vgl. Würtenberger S. 39
13) Mergen S. 10
14) Gramlich S. 214
15) Gramlich S. 31

nur 10 vor 1961 schon einmal oder mehrere Male Jugendarrest verbüßt hatten (16). Allerdings waren unsere Akten offenbar weniger ergiebig als das Aktenmaterial Gramlichs, weshalb wir uns an vielen Stellen mit Teilwerten begnügen mußten. Auch haben wir im Gegensatz zu ihm ganz auf die Einzeluntersuchung verzichtet und ausschließlich Reihenuntersuchung betrieben. Zwar geht nur "die Einzeluntersuchung den durch die Reihenuntersuchung wahrscheinlich gemachten letzten Zusammenhängen zwischen einzelnen Faktoren nach." (17) Diese Bestätigung in der Reihenuntersuchung nachgewiesener Zusammenhänge erschien jedoch entbehrlich, weil der Teil der Studie, der den kriminogenen Anlage - und Umweltfaktoren gewidmet ist, weniger der Sichtbarmachung gesetzmäßiger Zusammenhänge zwischen einzelnen Faktoren und Kriminalität dienen soll, als vielmehr der Darstellung des für einzelne Tätertypen "durchschnittlichen" Defizits an positiven persönlichkeitsgestaltenden Faktoren in Anlage und Umwelt.

Diese Aufgabe ergibt sich schon aus dem Zweck der Untersuchung: Die Frage ist nicht, was führt zum Verbrecher?, sondern welche als zur Kriminalität führend erkannten Faktoren können durch die erzieherische Wirkung des Jugendarrests noch ausgeglichen werden?.

Daß bei der Beantwortung dieser Frage in solch starkem Maße auf das Wesen des Jugendlichen, wie es sich aus den Akten ergab, abgestellt wurde, ist auf die Lückenhaftigkeit der Anlage- und Milieuschilderung in den der Urteilsfindung zu Grunde liegenden Ermittlungsakten zurückzuführen.

---

16) Vgl. unten Tabelle 48 und § 16 IV, 4
17) Frey S. 3

3. Teil: Die Probanden

§ 9 Geschlecht, Alter, Herkunft

I. Geschlecht

Unsere 264 Pr. sind zu 92,4 % (= 244) männlichen und zu 7,6 % (= 20) weiblichen Geschlechts.

Die von Gramlich ermittelten Anteile liegen bei 85,1 % Jungen und 14,9 % Mädchen (1). Sie decken sich damit beinahe mit den Angaben von Wünsch (2) und Purmann (3).

Demgegenüber gibt Schwarz (4) in seiner "aktuelleren" (5) Studie den Anteil der Mädchen mit 9,3 % an und liegt damit in der Nähe unserer Werte.

In den Jahren 1960 und 1961 lag der Anteil der Mädchen an allen im Bundesgebiet wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden bei 8,0 %, im Saarland im Jahre 1963 bei 7,8 % (6).

---

1) Gramlich S. 37
2) Wünsch S. 41: 87,5 % J. und 12,5 % M.
3) Purmann S. 95: 85,4 % J. und 14,6 % M.
4) Schwarz S. 5
5) Berichtszeitraum Schwarz 1952 - 1958;
" Gramlich 1950 - 1955;
" Wünsch 1948 - 1955;
" Purmann 1945 - 1950
6) Stat.Jahrb. BRD 1965 S. 135

Damit stellen die Anteile der Geschlechter an unseren Pr. ein fast getreues Abbild ihrer Anteile an der Jugendkriminalität im Bundesgebiet und insbesondere im Saarland dar.

Die relativ niedrige Kriminalitätsziffer des weiblichen Geschlechts, die im Übrigen auch im Bereich der Erwachsenenkriminalität anzutreffen ist (7), wird allgemein auf die geschütztere soziale Stellung der Frau und auf biologische Ursachen zurückgeführt (8), auf die näher einzugehen nicht Aufgabe dieser Studie ist.

II. Herkunft

Unsere Pr. kommen zu 13,7 % (= 36) aus der Großstadt, zu 38,2 % (= 101) sind sie kleinstädtischer und zu 48,1 % (= 127) ländlicher Herkunft.

Bei der Aufgliederung der Pr. nach ihrer Herkunft wurde der Siedlungstypus als ausschlaggebend angesehen, in dem der Pr. die Zeit nach dem 8. Lebensjahr überwiegend verbracht hatte.

Die 12 Flüchtlinge (= 4,6 %) wurden deshalb keiner besonderen Kategorie zugeordnet, weil bei ihnen allen weder von langjährigen Lageraufenthalten noch von einer Entwurzelung im engeren Sinne die Rede sein konnte (9).

---

7) Exner S. 138; Stat.Jahrb. BRD 1965 S. 135: 87,8 % Männer und 12,2 % Frauen
8) Exner S. 143; Stutte S. 29 Fn. 10; Phillipon S. 131
9) Vgl. demgegenüber Gramlich S. 40, der seine 10,3 % Flüchtlinge nicht nach der Herkunft eingliedern konnte.

Die Bevölkerung des Saarlandes setzte sich im Jahre 1964 zu 11,9 % aus Großstädtern und zu 88,1 % aus Kleinstädtern und Landbevölkerung zusammen (10).

Der um 1,8 % höher liegende Anteil der Großstädter an den Jugendarrestanten gegenüber ihrem Anteil an der saarländischen Gesamtbevölkerung ist teilweise darauf zurückzuführen, daß die zwei nicht im Saarland ansässigen Probanden (= 0,8 %) aus Berlin stammten. Darüberhinaus ist der Unterschied aber auch zu gering, als daß hieraus Rückschlüsse auf eine stärkere Gefährdung der Großstadtkinder gegenüber Kleinstädtern und Landbevölkerung gezogen werden könnten.

III. A l t e r bei Tatbegehung

Das Alter der Probanden bei der Begehung der zur Verurteilung führenden Tat ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

10) Stat. Jahrb. BRD 1965 S. 38

Tabelle Nr. 1

Das Alter der Probanden bei Tatbegehung

Jahre	männl.		weibl.		insg.		Altersgruppen				
	abs	%	abs	%	abs	%		abs	%	abs	%
14	11	4,2	-	-	11	4,2	Jugendl.				
15	27	10,2	5	1,9	32	12,1	jüng.Gr.	43	16,3	131	49,6
16	36	13,6	6	2,3	42	15,9	Jugendl.				
17	45	17,0	1	0,4	46	17,4	ält.Gr.	88	33,3		
18	58	22,0	3	1,1	61	23,1	Heran-				
19	45	17,0	3	1,1	48	18,1	wach-	133	50,4	133	50,4
20	22	8,4	2	0,8	24	9,2	sende				
Insg.	244	92,4	20	7,6	264	100,0		264	100	264	100

Auffallend ist die Tatsache, daß der Anteil der Heranwachsenden an unseren Probanden mit 50,4 % den Anteil der Jugendlichen um 0,8 % übersteigt, obwohl § 105 JGG Jugendstrafrecht nur unter bestimmten Voraussetzungen auf Heranwachsende für anwendbar erklärt. Dies umso mehr, als die Anteile bei Gramlich (11) bei 84,8 % Jugendlichen und 15,2 % Heranwachsenden liegen.

Zwar umfaßt seine Untersuchung auch die Zeit von 1950 bis 4. August 1953, also Jahre, in denen § 105 JGG noch nicht eingeführt war, aber auch in den Jahren

11) a.a.O. S. 38

1954 und 1955 macht bei ihm der Anteil der Heranwachsenden nicht mehr als 22,7 % aus. Darüberhinaus weist er in den Berichtsjahren 1954 und 1955 eine fallende Bereitschaft seiner Gerichte nach, Jugendarrest auf Heranwachsende anzuwenden (12).

Der hohe Anteil der Heranwachsenden an unseren Probanden erklärt sich jedoch leicht aus der nachstehenden Tabelle, die die Anteile der einzelnen Altergruppen an den Verurteilten des Jahres 1960 im Bundesgebiet wiedergibt.

Tabelle Nr. 2 (13)

Alter bei Tatbegehung aller wegen Verbrechen und Vergehen in der BRD verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden (1960)

Jahre	abs.	%	Altersgruppen	abs	%
14 u. 15	12.572	9,7	Jugendliche	39.709	30,6
16 u. 17	27.137	20,9			
18 bis 20	89.784	69,4	Heranwachsende	89.784	69,4
Insgesamt	129.493	100,0		129.493	100,0

12) aa.O. S. 38: 1954 36,7 % Hw.; 23,5 % Hw.
13) Stat. Jahrb. BRD 1965 S. 137

Die Anteile der Jugendlichen und Heranwachsenden an der Verurteiltenstatistik des Bundes verhalten sich fast wie 3 (Jug) : 7 (Hw), im Jahre 1963 im Saarland sogar wie 1 (Jug) : 3 (Hw). (14) Das aber bedeutet bei einem Verhältnis von 1 (Jug) : 1 (Hw) bei unseren Probanden, daß die saarländischen Gerichte zwar im Rahmen der Verhängung von Jugendarrest bereitwillig von der Möglichkeit des § 105 JGG Gebrauch gemacht, keineswegs aber den Jugendarrest überwiegend auf Heranwachsende angewandt haben. So zeigt auch die allgemeine Statistik, daß im Saarland im Jahre 1960 nur auf 42,8 % der Heranwachsenden, im Jahre 1963 nur auf rund 33,3 % der Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewandt wurde (15).

Der Anteil der 14 - 15 Jährigen an den Jugendlichen beträgt bei uns 32,8 %, der der 16 - 17 Jährigen 67,2 %, während bei Gramlich (16) 49,6 % jüngere 50,4 % älteren Jugendlichen gegenüberstehen.

Gramlich (17) erklärt den hohen Anteil der Jüngeren mit dem großen Anteil seiner Probanden großstädtischer Provenienz (40,3 %) (18) und der sich daraus ergebenden großen Zahl Frühverwahrloster. Tatsächlich stellen auch bei uns, wenn auch in bescheidenerem Rahmen (19), nur drei Großstadtkinder mit 23,1 % einen extrem über ihrem Gesamtanteil (13,7 %) stehenden Anteil an der jüngeren Gruppe der Jugendlichen, während der der Landbevölkerung um 13,2 % unter ihrem Gesamtanteil liegt.

---

14) Stat. Jahrb. BRD 1965 S. 135
15) Stat. Jahrb. BRD 1965 S. 144
16) a.a.O. S. 38 f.
17) a.a.O. S. 39
18) a.a.O. S. 40
19) Gramlich S. 40: 40,3 % Großstädter

Tabelle Nr. 3

Alter und Herkunft der Probanden +)

Jahre	Großstadt		Kleinstadt		Land		insgesamt	
	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%
14 15	2 8	23,1	4 14	42,0	5 10	34,9	43	100,0
16 17	5 4	10,2	14 18	36,0	23 24	53,8	88	100,0
18 19 20	4 8 5	12,8	22 19 10	38,3	35 21 9	49,9	133	100,0
zus.	36	13,7	101	38,2	127	48,1	264	100,0

Anders erklärt, von der Großstadt über die Kleinstadt zum Land weist der Anteil der jüngeren Gruppe - wenistens bei unseren Arrestanten - eine stark fallende Tendenz auf.

+) Eine dieser Tabelle vergleichbare Darstellung für die Jugendstrafe war uns leider nicht zugänglich. Klapdor hat jedoch in "Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener" (S. 45 f. und 219) an Hand seines eigenen Zahlenmaterials und anderer dort zitierter Untersuchungen nachgewiesen, "die Großstadt sei kriminell stärker belastet als die Kleinstadt und diese wiederum mehr als die ländlichen Gemeinden".

Tabelle Nr. 4

Die Jugendlichen nach Alter und Herkunft

Jahre	Großstadt		Kleinstadt		Land	
	abs	%	abs	%	abs	%
14 15	2 8	52,6	4 14	36,0	5 10	24,2
16 17	5 4	47,4	14 18	64,0	23 24	75,8
insg.	19	100,0	50	100,0	62	100,0

Will man die Anteile der Altersstufen von 14 - 18 Jahren an den einzelnen Herkunftsgruppen - mit allen Vorbehalten gegenüber ihrem allgemeinen Erkenntnisgehalt - verwenden, um Angaben über die kriminelle Anfälligkeit von Kindern verschiedener Provenienz in den verschiedenen Altersstufen zu gewinnen, so ergibt sich folgendes Kurvenbild:

Schaubild Nr. 5

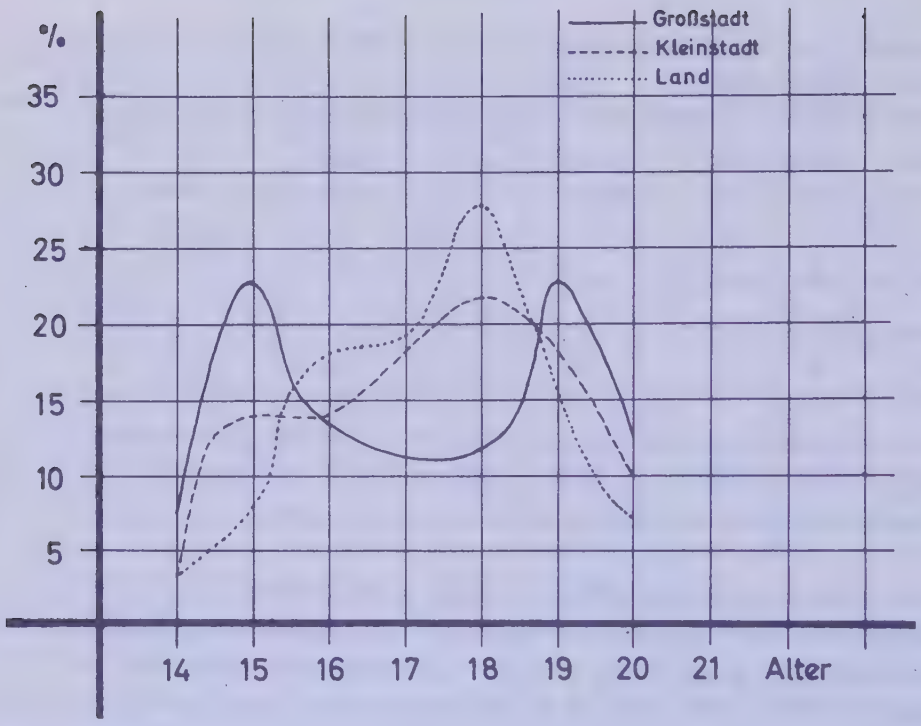

Alter	Groß-stadt	Klein-stadt	Land
14	5,7	3,9	3,9
15	22,3	13,8	7,8
16	13,7	13,8	18,1
17	11,1	17,9	18,9
18	11,1	21,9	27,6
19	22,3	18,8	16,5
20	13,8	9,9	7,2
	100%	100%	100%

Die Kurven sind vom vollendeten 18. Lebensjahr an einer Auswertung verschlossen, weil hier schon überwiegend Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet.

Nichtsdestoweniger ist interessant, daß bei den Großstadtkindern schon der Anteil der 15 Jährigen der größte, bei den Kleinstädtern und der Landbevölkerung erst der Anteil der 18 Jährigen der größte ist, wobei der Anstieg der Kurve bei der Landbevölkerung später erfolgt als bei den Kleinstadtkindern. Dies spricht tatsächlich dafür, daß es in der Großstadt mehr Frühverwahrloste (und Frühkriminelle) gibt als in der Kleinstadt und in der Kleinstadt mehr als auf dem Land, womit der Stadt eine - von der Kleinstadt zur Großstadt sich steigernde - im Hinblick auf die Kriminalität wenigstens akzelerierende Wirkung zukommt (20).

§ 10 Klassifikation und typologische Gruppierung der Probanden

In diesem Kapitel wird aufgrund des Delinquentenbildes, wie es der jugendamtliche Ermittlungsbericht, die Berichte von Geistlichen, Lehrern und Lehrherrn und die Urteilsgründe zeichneten, eine Klassifikation der 264 Probanden vorgenommen.

I. Verfahren und Rechtfertigung der Klassifikation

Zur typologischen Aufgliederung der Probanden boten sich drei Schemata an:

1. Die Unterscheidung nach Gesinnungstypen, wie sie Clostermann (21) vorgeschlagen hat, nämlich nach Kriminellen, Kriminellbereiten und Antikriminellen.

---

20) Vgl. Gramlich S. 38 f. und Klapdor S. 45 f. und 219

21) Röm. Kongreß S. 100

2. Die Einteilung in Gelegenheits-, Pubertäts- und Neigungsverbrecher nach Exner (22).

3. Eine Gruppenbildung vorwiegend phänomenologischen Charakters in Psychopathen, Debile und Unterbegabte, Verwahrloste, leicht Gefährdete und nicht Gefährdete nach Gramlichs Vorbild (23).

Wir haben dem 3. Schema den Vorzug gegeben, nicht nur wegen der Vergleichbarkeit mit Gramlichs Arbeit, sondern auch, weil es am ehesten aus dem zur Verfügung stehenden Aktenmaterial zu gewinnen war. Es vermeidet, keinesfalls den Anspruch absoluter "Richtigkeit" erhebend, leichter grobe Fehlentscheidungen. Außerdem läßt sich mit diesem Schema, weil es differenzierter ist, leichter und eindringlicher die Grenzziehung zwischen den "Arrestwürdigen" und den "-unwürdigen" bewerkstelligen. Schließlich lassen sich die Ergebnisse dieser Typisierung wenigstens groß generalisierend in die anderen Schemata "ummünzen", was in umgekehrter Richtung nicht möglich wäre.

Die Typisierung wurde, abgesehen von der Bildung der Unterbegabtengruppe, dadurch gewonnen, daß sich nach dem Persönlichkeitsbild, wie es die Akten wiedergaben, der Täter vorgestellt wurde. Dies war der einzige gangbare Weg, da wissenschaftliche, insbesondere psychiatrische Gutachten in den Akten kaum vorhanden waren.

Es wurde bei dieser Klassifikation bewußt auf eine Berücksichtigung kriminogener Anlage- und Umweltfaktoren verzichtet. Ebenso wurde nur bei der Bil-

---

22) Exner S. 216 f.
23) vgl. Gramlich S. 57 ff.

dung der Gruppe der leicht Gefährdeten auf die Vortaten der Probanden zurückgegriffen. Diese Faktoren sollen später (24) zur objektiveren Fundierung der Klassifikation dienen.

Der Grund für dieses eher "vordergründige" Verfahren liegt darin, daß einmal die Angaben insbesondere über erbliche Belastungsfaktoren sehr dürftig waren. Eine einseitige Orientierung an den - im übrigen auch nicht lückenlos geschilderten - Umweltsverhältnissen hätte mit Sicherheit ein verkehrtes Bild ergeben, weil die Persönlichkeit nicht nur Produkt der Umwelt ist, sondern auch von der Anlage und mannigfachen Imponderabilien abhängig ist.

Eine Klassifikation nach der Kriminalität aber war ausgeschlossen, weil wenigstens im Einzelfall überhaupt kein Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsartung und Kriminalität - weder qualitativ noch quantitativ - zu erkennen war (+).

Selbstverständlich unterblieb auch eine Heranziehung von Rückfallsakten oder auch nur der Rückfallsziffer, weil eine solche Typisierung a posteriori den wissenschaftlichen Wert der Studie aufgehoben hätte.

Dem Zweifel am wissenschaftlichen Wert einer solchen sowohl in ihren Grundlagen (die oben erwähnten Berichte und das Urteil) als auch in der Auswertung subjektiven und gefühlsmäßigen Klassifikation mag Folgendes entgegenstehen:

---

24) Unten in den §§ 11, 12, 13
+) Vgl. unten § 14 II. ff.

"Sogar die Intuition kann Dienste leisten, wenn der Untersucher sich ihres heuristischen Charakters bewußt bleibt. Es verlangen empirische Grundsätze (nur), daß der beschreibende und darstellende Untersucher sich möglichst klar darüber werde, wie weit er objektiv beschreibend bleibt, und wo ein gefühlsmäßiges Erfassen beginnt" (25).

Dieser Forderung glauben wir dadurch gerecht geworden zu sein, daß die Subjektivität gewisser Typisierungen besonders angemerkt wurde.

Der Hauptzweck der Klassifikation selbst ist ein zweifacher:

Einmal gilt es, das Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung des Jugendarrests differenziert und damit aussagekräftig zu machen.

Zum andern soll die Stichhaltigkeit der Behauptung geprüft werden, daß bestimmte Tätertypen nicht oder nur wenig erfolgversprechend mit Jugendarrest behandelt werden können.

II. Die Tätertypen

Wir hatten in § 3 der Studie die Ungeeignetheit des Jugendarrests als Erziehungsmittel für Psychopathen, Unterbegabte, kriminelle Neigungstäter und Verwahrloste postuliert. Es fragt sich nun, ob und gegebenenfalls wieviele unserer Probanden diesen Tätertypen angehören.

---

25) Mergen: Methodik kriminalbiologischer Untersuchungen S. 11

1. Schwachsinnige

Die Ermittlung der erheblich Unterbegabten stützt sich, abgesehen von 4 Fällen, in denen Debilität im psychiatrischen Gutachten festgestellt war, auf den schulischen Erfolg des Probanden (26). Da die Abgrenzung des Schwachsinns von bloßer Dummheit selbst dem Psychiater Schwierigkeiten bereitet, haben wir uns schematisch an der besuchten Schule (Hilfsschule) und an der Repetierzahl der Volksschulversager orientiert.

Dabei wurden alle mindestens zweimal sitzengebliebenen Volksschüler und 5 Volksschüler, die nur einmal repetiert hatten, zu den erheblich Unterbegabten gezählt, letztere, weil entweder das Urteil oder die Ermittlungsberichte von erheblicher Unterbegabung des Probanden sprachen.

Die meisten Hilfsschüler sind debil (27) und auch bei den mehrfach (nicht aus Gesundheitsgründen) sitzengebliebenen Volksschülern liegt dieser Verdacht nahe, weil sie häufig nur wegen Fehlens einer Hilfsschule noch auf der Volksschule verbleiben.

Das Ergebnis der Ermittlungen bildet die folgende Tabelle:

26) Gramlich S. 58
27) Exner S. 161

Tabelle Nr. 6

Die unterbegabten Probanden

Hilfsschüler	Volksschulrepetenten				lt. Gutachten schwachsinnig	insgesamt
	Repetierzahl					
	+					
	1 mal	2 mal	3 mal	4 mal		
Pr. 11	5	23	14	2	4	59

+ lt. Urteil resp. Ermittlungsbericht erheblich unterbegabt

Insgesamt liegt also bei 59 Probanden (= 22,3 %) wenigstens ein begründeter Schwachsinnsverdacht vor.

Dem Schwachsinn kommt nach allgemeiner Erfahrung eine große kriminogene Bedeutung zu (28).

Die Angaben über den Anteil Schwachsinniger an den Kriminellen belaufen sich meist zwischen 20 - 30 % (29). Demgegenüber hat Witter (30) bei der Untersuchung von 100 Insassen einer Jugendstrafanstalt 57% unterdurchschnittlich (31) intellektuell Begabte festgestellt, während nach Wechsler (32) nur 24 % der Gesamtbevölkerung unterdurchschnittlich begabt sind.

28) Statt aller Exner S. 161
29) Witter S. 18
30) a.a.O. S. 23
31) Diese unterdurchschnittliche Begabung ist nicht identisch mit unserer Unterbegabung
32) zit. nach Witter S. 22

Exner (33) erklärt die kriminogene Wirkung der Unterbegabung folgendermaßen:
"Je schwächer die Intelligenz, desto schwächer die Steuerung des Trieblebens. Im Wettbewerb mit Intelligenteren ist der Unterbegabte immer benachteiligt, der Mangel an geistigen Fähigkeiten erschwert den Daseinskampf und fördert dadurch das Verbrechen. Schließlich gehen Schwachsinnserscheinungen auch mit charakterlichen Mängeln einher; die meisten Schwachsinnigen sind auch gemütlich arm".

Keineswegs aber ist die kriminogene Wirkung des Schwachsinns eine einheitliche. Vielmehr unterliegt der Schwachsinn einer charakterlichen Variabilität:
Man unterscheidet bei den Unterbegabten einen aktiven (erethischen) und einen passiven (torpiden) Typus (34).

Aus der Begehungsweise und der Beteiligungsform des Schwachsinnigen am Delikt lassen sich Rückschlüsse auf den Typus ziehen. Der Erethische ist aufgrund seiner Betriebsamkeit und seiner Willensstärke prädestiniert zum Alleintäter, Verführer oder Anführer, während der Torpide wegen seiner Gutmütigkeit und Willensschwäche leicht zu verführen ist und sich mit der Stellung des Mitläufers und Verführten begnügt.

---

33) a.a.O. S. 164 ff.
34) Exner S. 161

Eine Aufschlüsselung unserer Unterbegabten unter diesen Gesichtspunkten ergibt folgendes Bild:

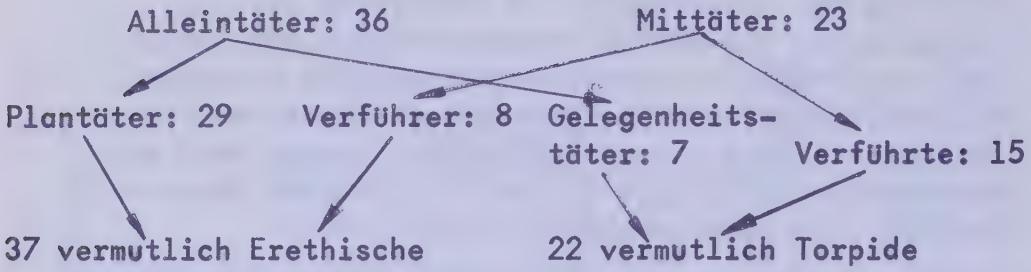

Der höhere Anteil der vermutlich erethischen Unterbegabten entspricht der allgemein gemachten Erfahrung, daß diese kriminell stärker gefährdet sind als die Torpiden, die durch ihre Trägkeit und ihre Gutmütigkeit häufig vor der Kriminalität geschützt bleiben (35). Dem entspricht auch der Verwahrlosungsstand beider Gruppen unserer schwachsinnigen Probanden insofern, als die Torpiden durchschnittlich weniger und schwächere Verwahrlosungssymptome zeigten.

2. Psychopathen

Die Diagnose "Psychopathie" kann nur von psychiatrisch geschulter Seite und auch dort wohl nur, wenn der zu Diagnostizierende persönlich zur Verfügung steht, gestellt werden.

Leider war in unseren Aktenfällen nur ein einziges psychiatrisches Gutachten enthalten, welches eine Psychopathie diagnostizierte.

---

35) vgl. Gramlich S. 62

Die Methode Gramlichs (36), mit Hilfe abartig erscheinender Wesenszüge bei verschiedenen Probanden eine Gruppe "psychopathischer Grenzfälle" zu bilden, erschien uns deshalb gefährlich, weil ausgesprochen abartig erscheinende Wesenszüge einmal sehr selten aus den Akten ersichtlich waren, und zum andern solche Erscheinungen nicht nur im Erbgang weitergegeben werden, sondern auch auf organischen Schäden (37), schweren Milieuschäden (38) oder abnormen Pubertätsverläufen (39) beruhen können. Weil aber nur anlagebedingte Abnormitäten der Persönlichkeit als Psychopathien bezeichnet werden, und auch in den wenigen Fällen, wo Abartigkeit wenigstens zu erwägen war, nicht über die Ursache Aufschlüsse zu bekommen waren, haben wir auf eine Gruppe wenigstens Psychopathieverdächtiger ganz verzichtet.

Zwar ist das Fehlen einer solchen Gruppe bedauerlich, denn einige Psychopathentypen sind zugleich Typen des Zustandsverbrechertums (40). Es sind dies aus dem 10-Typen-Schema von Kurt Schneider (41) die Gemütlosen, die Willenlosen, die Hyperthymischen, die Explosiblen, die Geltungssüchtigen, die Fanatiker und die Stimmungslabilen.

Der ihnen angeborene Mangel an Fremdwertgefühlen, fehlende Selbstwertgefühle, Hingebungsgefühle, die Willensschwäche und Haltlosigkeit, der Jähzorn, die Prahlsucht, die Unbelehrbarkeit und die Launenhaftigkeit begründen eine besondere Bereitschaft zu krimineller Betätigung.

---

36) a.a.O. S. 63 ff.
37) Kurt Schneider S. 15
38) Villinger MonKrim 1939 S. 305 ff.
39) Stumpfl S. 156
40) vgl. hierzu und zum Folgenden Exner S. 185 ff.
41) Die psychopathischen Persönlichkeiten

So wird die Psychopathie auch allgemein als Frühsymptom echter Rückfallskriminalität gewertet (42), und in vielen Reihenuntersuchungen von Schwer-, Gewohnheits- und Rückfallverbrechern wurde ein durchschnittlicher Anteil von 70 % Psychopathen (43) ermittelt.

Sicherlich sind auch unter unseren Probanden eine Reihe von Psychopathen "versteckt". Allein es erschien wissenschaftlicher, unter Verzicht auf größere Differenziertheit zweifelhafter Natur, objektiv Vorhandenes weniger differenziert darzustellen.

3. Die Verwahrlosten und schwer Gefährdeten

Bei der Untersuchung unserer Probanden auf Verwahrlosungserscheinungen sind wir von Többens Verwahrlosungsbegriff ausgegangen (44), konsequent die Ursachen der Verwahrlosung außer Acht lassend.

Többen unterscheidet körperliche und geistig-sittliche Verwahrlosung, die jedoch häufig miteinander verbunden sind.

Körperliche Verwahrlosung äußert sich in der Vernachlässigung des Körpers und der Kleidung, in Unsauberkeit und ihren Folgen. Die sittliche ist eine Erschütterung des seelischen Gleichgewichts in dem Sinne, daß das Triebleben die Gesamtpersönlichkeit richtunggebend und einseitig beeinflußt und eine Entgleisung vom geraden Wege der geordneten Lebensführung herbeigeführt hat.

---

42) Frey S. 238
43) Mittelwert aus der Tabelle bei Exner S. 183
44) HWB II S. 968 ff.

Symptome körperlicher und sittlicher Verwahrlosung wiesen 152 Pr. auf.

Von diesen wurden 33 als Unterbegabte schon erwähnt. Die restlichen 119 geistig normalen wiesen folgende 271 Verwahrlosungssymptome auf:

Häufiger Arbeitsstellenwechsel	29
Schlechten Umgang pflegend	24
Erziehungsschwierig, verstockt	22
Arbeitsscheu	21
Häufige Wirtshausbesuche	21
Streunen, Herumtreiben	20
nachlässig, unpünktlich, langsam bei der Arbeit	16
diebisch	15
Schulschwänzen	14
schuldhafte abgebrochene Lehren	11
frech, ungezogen, ausfallend	10
unehrlich, verschlagen	9
Schundliteratur lesend	8
vergnügungssüchtig	8
ausreißerisch	8
angeberisch	8
nächtliche Kinobesuche	7
verschwenderisch	5
körperlich unsauber	5
sexuell verkommen	4
Raucher (nur bis 16 J.)	4
gewaltätig	1
tierquälerisch	1
insgesamt	271

Nach dem Gewicht und der Zahl dieser Symptome beim einzelnen Probanden wurde eine Unterteilung in Verwahr-

loste und schwer Gefährdete einerseits und leicht Gefährdete andererseits vorgenommen. 70 Probanden müssen danach als wenigstens schwer gefährdet bezeichnet werden.

Nach der Erfahrung, daß sich in geordneten Zeiten die Mehrheit der Verwahrlosten konstitutionell psychopathisch oder schwachsinnig erweist (45), dürften unter diesen 70 Probanden die Psychopathen verborgen sein, die einer Qualifikation als solche nicht zugänglich sind.

Aber dieser Mangel ist unter dem Gesichtspunkt zu verschmerzen, daß umweltbedingt Verwahrloste und schwer Gefährdete ebenso wie die Psychopathen zu den Arrestunwürdigen gehören (46), und deshalb zur tätertypisch differenzierten Messung der Wirksamkeit des Jugendarrests eine stärkere Differenzierung nicht unumgänglich nötig ist.

4. Die leicht und die nicht Gefährdeten

Die übrigen 49 von den 119 normalen mit Verwahrlosungssymptomen behafteten Probanden wurden als leicht gefährdet qualifiziert. Mit weiteren 37 Probanden, die - wiewohl nach den Akten frei von den dargestellten Verwahrlosungsanzeichen - Vortaten und teilweise Vorstrafen und -maßnahmen des JGG aufwiesen, wurden sie in der Gruppe der leicht Gefährdeten zusammengefaßt.

Daß diese Gruppe u.U. sehr verschiedene Typen enthält und die Bildung dieser Gruppe auf der oben beschriebenen gefühlsmäßigen Wertung beruht, liegt auf der Hand. Ist es doch immerhin möglich, daß diese Gruppe

45) Gottschaldt S. 81
46) vgl. oben § 3

noch nicht durchschaute echte Verwahrloste ebenso enthält, wie in Wahrheit ungefährdete Jugendliche, die nur entwicklungsbedingte "Dummheiten" gemacht haben.

In Anbetracht der lückenhaften Schilderung des einzelnen Probanden müssen wir uns jedoch damit begnügen, die Gruppenbildung auf den Anschein der leichten Gefährdung zu stützen.

Ebensowenig kann für die Gruppe der restlichen 49 "ungefährdeten" Probanden der Anpruch objektiver Richtigkeit erhoben werden.

Die Klassifikation der einzelnen Probanden dürfte jedoch annähernd der Vorstellung entsprechen, die der Jugendrichter vor seinem Spruch von dem Jugendlichen gewonnen hat.

5. Die Darstellung der Gruppenbildung

Tabelle Nr. 7

Die Gruppen

		Zahl	%	Prognose
Gr. I	Erhebl. Unterbegabte	59 (2)	22,3	Arrest-unwürdig: 48,8 %
Gr. II	Verwahrloste und schwer Gefährdete	70 (5)	26,5	
Gr. III	leicht Gefährdete	86 (11)	35,7	Arrest-würdig: 51,2 %
Gr. IV	nicht Gefährdete	49 (2)	18,5	

Klammerwerte: Mädchen

Wie sich aus der rechten Spalte der Tabelle ergibt, haben wir die einzelnen Tätergruppen in die von der Wissenschaft vorgestellte Relation zu ihrer Erziehbarkeit durch Jugendarrest gesetzt.

In Anlehnung an die Erörterungen in § 3 der Studie haben wir über die Probanden der Gruppen I und II vorläufig das Urteil der Arrestunwürdigkeit gefällt.

Die Arrestwürdigkeit der Gruppe IV ergibt sich schon aus der "Makellosigkeit" ihrer Angehörigen, während die Gruppe III mit ihren Gefährdungstendenzen als prädestinierter Adressat des "harten Weckrufs" gelten muß.

Der hohe Prozentsatz von 48,8 % Arrestunwürdigen entspricht ganz der Erfahrung Gramlichs (47), der 45,7 % seiner Probanden als arrestunwürdig diagnostiziert hat.

Was die erwähnten Täterklassifikationen Clostermanns und Exners (48) anbelangt, so dürften die Kriminellen vorwiegend in den Gruppen I und II, die Kriminellbereiten in Gruppe III und die Antikriminellen in Gruppe IV zu suchen sein. Exners Neigungstäter sind überwiegend in den Gruppen I und II enthalten, die Pubertäts- und Gelegenheitstäter hauptsächlich in den Gruppen III und IV.

§ 11 Erbliche Belastung

Über die Frage nach der sogenannten Vererbung verbrecherischer Eigenschaften und die kriminogene Bedeutung

---

47) a.a.O. S. 74
48) vgl. unten § 10 I 1

der erblichen Belastung herrschen noch heute unklare Vorstellungen (49), wenn man sich auch einig ist, daß unter den Ursachen der Kriminalität die Qualität des Erbguts eine hervorragende Rolle spielt (50).

Als kriminogene Erbfaktoren werden von Frey und Exner vornehmlich Psychosen, Psychopathien, Schwachsinn, Trunksucht und Kriminalität in der Blutsverwandtschaft verstanden (51), wobei die Belastung als direkte bezeichnet wird bei Vorkommen dieser Erscheinungen bei den Eltern, als indirekte bei den Voreltern und als kollaterale, wenn diese Faktoren in der Seitenverwandtschaft gefunden werden (52).

Der Untersuchung unserer Probanden nach diesen Belastungsfaktoren sind die folgenden Abschnitte gewidmet.

I. Die Kriminalität der Blutsverwandtschaft

Den Beweis dafür, daß unabhängig vom Milieu, in dem Kinder aufwachsen, Kinder Krimineller häufiger kriminell sind als Kinder anderer Leute, hat Kuttner im Wege seiner (53) Untersuchung von Kindern und Stiefkindern Sicherungsverwahrter nachgewiesen. Er hat bei den eigenen Kindern ungleich häufiger und eine ungleich stärkere Kriminalität festgestellt, als bei den Stiefkindern. Damit soll nun weder behauptet werden, daß Kriminalität vererblich sei (54), wie es Lombroso annahm (55),

---

49) Frey S. 136
50) Exner S. 131
51) Frey S. 138; Exner S. 115
52) Exner S. 115 f.
53) Die Kinder der Sicherungsverwahrten ExAbh. Heft 31, 1938 S. 25 ff. (35)
54) vgl. auch Sauer S. 129 f.
55) Er sprach vom "geborenen Verbrecher"; vgl. Exner S. 111

noch daß dem kriminellen oder verwahrlosten Milieu nur untergeordnete kriminogene Bedeutung zukäme. Es beweist nur, daß bei den Eltern vorhandene verbrecherische Potenzen vererblich sind und je nach ihrem Stärkegrad und ihrem Zusammentreffen in der Anlage der Abkömmlinge wiederum zum Verbrechen führen können (56).

1. Die Eltern

Wir konnten unter unseren 264 Probanden 18 (= 6,8%) mit 21 wegen krimineller Delikte vorbestraften Vätern oder (und) Müttern feststellen. Dabei waren 11 mal der Vater allein, 4 mal die Mutter allein und 3 mal beide Eltern vorbestraft.

Der viel größere Anteil bei Gramlich (23,6 %) (57) darf dabei nicht etwa mit unseren Angaben verglichen werden und daraus die Schlußfolgerung einer schwächeren Elternkriminalität bei unseren Probanden gezogen werden. Denn Gramlich konnte alle im LG-Bezirk Freibung geborenen Eltern eigenhändig strafregisterlich überprüfen, während wir uns bei den sehr dürftigen Personalangaben über die Eltern in den Akten auf ein stichprobenartiges Vorgehen beschränken mußten. Immerhin enthielten von 82 angeforderten Strafregisterauszügen über Eltern 14 Vorstrafenvermerke wegen krimineller Delikte (58).

Dabei erstreckte sich die Kriminalität vom einfachen Diebstahl (§ 242 StGB) über Unzucht (§ 361 Nr. 6 c

56) vgl. Exner S. 111; Sauer S. 129 f.
57) Gramlich S. 79
58) Bei den restlichen 7 Elternteilen waren schon in den Akten Vorstrafen wegen krimineller Delikte vermerkt.

StGB) in Realkonkurrenz mit schwerer Kuppelei (§ 181 I Nr. 2 StGB) bis zum schweren Raum (§ 250 StGB) und zum Rückfallbetrug (§ 264 StGB).

Eine Verteilung der erblichen Belastung mit Elternkriminalität auf die einzelnen Probandengruppen erfolgt zusammen mit der Geschwisterkriminalität im nächsten Abschnitt.

2. Die Geschwister

Die oben gemachten Einschränkungen gelten auch für die Angaben über Probanden mit kriminell hervorgetretenen Geschwistern. Immerhin waren aber bei 16 Probanden (= 6,1 %) kriminelle Geschwister in den Akten angegeben, bei einem sogar 2, von denen nur 2 auch kriminelle Elternteile aufwiesen. Sollte diese Tatsache nicht nur darauf beruhen, daß über die Eltern keine Auskünfte aus dem Strafregister zu erhalten waren, so könnten die verbliebenen 12 Fälle unter Außerachtlassung der gemeinsamen Umwelt Beispiele dafür sein, daß Potenzen nicht krimineller Eltern im Zusammentreffen bei den Kindern zur Kriminalität führen können. Aber die Probanden mit kriminellen Geschwistern stammten fast ausnahmslos aus schlechten Familienverhältnissen, so daß die Frage, ob hier ein unglückliches Zusammentreffen von Erbfaktoren für die Kriminalität ursächlich war, nicht beantwortet werden kann.

3. Kriminalität der Blutsverwandtschaft und Gruppenzugehörigkeit

Tabelle Nr. 8

Verwandtenkriminalität und Gruppenzugehörigkeit

	V	M	V+M	G	Elt. + G.	Pr. abs	Pr. %	Belastungsfaktoren
Gr. I	5	1	-	4	2	11	18,6	14
Gr. II	5	2	2	7	-	16	22,8	18
Gr. III	-	-	1	3	-	4	4,6	5
Gr. IV	-	-	-	1	-	1	2,0	1
Gr. I-IV	10	3	3	15	2	32	12,1	38

Trotz der Kleinheit der Zahlen bestätigt eine Aufschlüsselung der Probanden mit Kriminalitätserscheinungen unsere Klassifikation. Die relativ hohen Anteile der Probanden mit krimineller Verwandtschaft in den Gruppen I und II gegenüber den Gruppen III und IV spiegeln in eindrucksvoller Deutlichkeit die soziale Wertigkeit der Gruppen wider. Der Anteil mit krimineller Verwandtschaft belasteter Probanden an den Gr. I und II übertrifft mit 19,3 % den Anteil dieser Probanden an den beiden anderen Gruppen (2,9 %) um mehr als das 6fache.

II. Psychopathieerscheinungen und Trunksucht in der Blutsverwandtschaft

1. Psychopathie

Der Begriff der Psychopathie, ihre Anlagebedingtheit und die Zusammenhänge zwischen Psychopathie und Kriminalität in einer Person sind oben (59) bereits erörtert worden.

Daraus ergibt sich schon, daß die Psychopathie zu den vererblichen Potenzen gehört, die zur Kriminalität der Kinder führen können. Wiewohl sichere Angaben über die Psychopathiebelastung der Normalbevölkerung fehlen, haben vergleichende kriminologische Untersuchungen von Rückfallverbrechern und Gelegenheitstätern den Beweis dafür erbracht, daß die Psychopathie der Eltern sich erbmäßig in hartnäckiger Kriminalität der Kinder auswirken kann (60).

Aus diesem Grunde wurde das zur Verfügung stehende Aktenmaterial auf psychopathische Eltern und Geschwister untersucht. Leider war dabei die Ausbeute wiederum sehr gering. Zwar wurden manche Väter oder Mütter als geradezu krankhaft launisch, jähzornig, gewalttätig, gefühlsarm, querulantisch und willensschwach geschildert. Bis auf eine Mutter aber, die Prostituierte war und in einer Pflegeanstalt für Psychopaten lebt, wurde nirgends ein Elternteil ausdrücklich als psychopathisch bezeichnet.

Dennoch haben wir die oben erwähnten charakterlich abnormen Eltern (und auch 5 Brüder) als psychopathieverdächtig wie Belastungsfaktoren für die ihnen angehörigen Probanden gewertet.

---

59) § 3 A, 1 und § 10 II, 2
60) Exner S. 119 f.

Dies schien uns an dieser Stelle im Gegensatz zu oben (61) ungefährlich, weil diese Abartigkeiten in jedem Falle - wenigstens umweltlich - belastend auf die Kinder wirken; das läßt die Ungewißheit, ob es sich dabei um vererbliche Abartigkeiten oder um unvererbliche Charakterzüge handelt, verschmerzen. Allein die Möglichkeit einer Psychopathie rechtfertigt die Einbeziehung dieser Abartigkeiten in die Reihe der erblichen Belastungsfaktoren.

Tabelle Nr. 9

Psychopathieverdächtige Verwandte
und Gruppenzugehörigkeit

	V	M	G	V+G	Pr. abs	Pr. %	Belastungs-faktoren
Gr. I	3	2	-	-	5	8,4	5
Gr. II	4	3	2	1	10	14,3	11
Gr. III	1	-	2	-	3	3,5	3
Gr. IV	-	1	-	-	1	2,0	1
Gr. I-IV	8	6	4	1	19	7,2	20

Augenfällig ist wiederum der hohe Anteil der Probanden mit abartigen Wesenszügen in der Verwandtschaft an den Gr. I und II (10,1 %) gegenüber den Gr. III

61) vgl. oben § 10 II, 2

und IV (3,7 %), wobei der hohe Anteil in der Gr. I Exners Ansicht stützt, daß Schwachsinn oftmals mit Gemütsarmut einhergeht (62), der hohe Anteil bei Gr. II unsere Vermutung bestätigt, daß hier wohl hauptsächlich die Psychopathen zu suchen sind.

2. Trunksuchterscheinungen bei den Eltern

Die Trunksucht der Eltern als erblichen Belastungsfaktor zu bezeichnen, war zumindest früher allgemein üblich (63). Wie allerdings der Zusammenhang zwischen Trunksucht der Eltern und Kriminalität der Kinder im Einzelfall zu erklären ist, bleibt ungewiß.

Entweder - und das würde an dieser Stelle besonders interessieren - gibt der Trinker ungünstiges Erbgut weiter, also die Faktoren seiner Persönlichkeitsstruktur, die ihn zum Trinker machen, wie z.B. seine Haltlosigkeit, oder aber auf Grund der Trunksucht treten Keim- oder Fruchtschäden auf, die von Vererbungsvorgängen unabhängig wären. Die dritte Möglichkeit ist die, daß das im Haus des Trinkers aufwachsende Kind einen umweltlich bedingten Schaden erleidet.

Ohne den Vererbungszusammenhang damit behaupten zu wollen (64), haben wir auf der Grundlage des "lockeren" Erbzusammenhangs, wie ihn Sauer (65) zwischen Elterntrunksucht und Kinderkriminalität sieht, die Trunksuchtserscheinungen der Eltern an dieser Stelle der Studie eingeordnet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in der folgenden Tabelle zusammengefaßt.

---

62) a.a.O. S. 166
63) vgl. hierzu und zum Folgenden Exner S. 123
64) vgl. oben 1
65) Sauer S. 133

Tabelle Nr. 10

Trunksucht der Eltern

	V	M	Pr. abs	Pr. %	Belastungs-faktoren
Gr. I	9	1	10	16,9	10
Gr. II	11	-	11	15,7	11
Gr. III	1	1	2	2,3	2
Gr. IV	-	-	-	0,0	0
Gr. I-IV	21	2	23	8,7	23

Wo der hohe Anteil trunksüchtiger Eltern in Gr. I Zusammenhänge zwischen Schwachsinn und mangelnder Steuerung des Trieblebens aufzeigt (66), und zwar deshalb, weil von den 9 trunksüchtigen Vätern 4 als erheblich unterbegabt geschildert wurden, spricht der fast ebenso hohe Anteil bei der Gruppe der Verwahrlosten zumindest für einen fatalen Umweltseinfluß, den die Trunksucht des Vaters auf die Kinder ausübt. Dabei ist noch interessant, daß von den 11 trunksüchtigen Vätern der Gr. II 8 als arbeitsscheu bezeichnet wurden.

66) Exner S. 164; vgl. oben § 9 II

III. Schwachsinnserscheinungen in der Blutsverwandtschaft

Zwar kann es nicht als erwiesen gelten, daß ein erbbiologischer Zusammenhang zwischen Elternschwachsinn und Kinderkriminalität dergestalt besteht, daß auch ein normalbegabter Abkömmling einer schwachsinnsbelasteten Familie kriminell stärker gefährdet ist als ein Normalbegabter aus normalbegabter Familie (67). Buttkus (68) hat jedoch bei Rückfälligen 12 %, bei erstmals verurteilten Verbrechern nur 3% mit schwachsinnigen Eltern ermittelt und auch Sauer nimmt ähnlich wie beim Alkoholismus (69) einen "lockeren" Erbzusammenhang an (70). Dieser Erbzusammenhang besteht möglicherweise darin, daß die mit dem Schwachsinn einhergehenden weniger qualifizierbaren Abartigkeiten (71) unabhängig vom Schwachsinn vererbt werden.

Dies und die Tatsache, daß auch andere Autoren (72) so verfahren sind, lassen es gerechtfertigt erscheinen, die "Belastung" unserer Probanden mit Verwandtenschwachsinn an dieser Stelle zu untersuchen und das Vorkommen dieser Erscheinung als kriminogenen Faktor zu werten.

---

67) vgl. Gramlich S. 89, der zu dieser Art der Fragestellung Exner S. 118 zitiert, eine Stelle, die sich mit der Belastungsqualität von Geisteskrankheit befaßt.
68) zit. nach Exner S. 166; dortselbst weitere Nachweise
69) vgl. oben II, 2 Fn. (65)
70) a.a.O. S. 133
71) vgl. Exner S. 116 m.w.N.
72) vgl. Gramlich S. 89 m.w.N.

Tabelle Nr. 11

Schwachsinnserscheinungen in der Verwandtschaft

	V	M	V+M	G	Elt. + G	Pr. abs	Pr. %	Belastungs-faktoren
Gr. I	1	10	3	-	5	19	32,2	27
Gr. II	-	2	-	1	-	3	8,5	3
Gr. III	-	-	-	-	-	-	0,0	-
Gr. IV	-	-	-	-	-	-	0,0	-
Gr. I-IV	1	12	3	1	5	22	8,3	30

Wie die Tabelle zeigt, waren in den Gr. III und IV keine Probanden mit schwachsinnigen Eltern nachzuweisen, während in Gr. I 19 Probanden mit schwachsinnigen Eltern enthalten sind. Zwar ist dies wohl teilweise darauf zurückzuführen, daß die Verfasser der Ermittlungsberichte bei unterbegabten Probanden wegen der Sachnähe der Frage nach Verwandtenschwachsinn besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben, aber dieser Anteil bestätigt nur unsere Klassifikation. Auch die 3 Probanden der Gruppe II mit schwachsinnigen Müttern bzw. dem schwachsinnigen Bruder sind einfache Volksschulrepententen.

Insgesamt waren demnach von allen Probanden 22 (= 8,3 %) mit Schwachsinnserscheinungen in der nächsten Blutsverwandtschaft belastet.

Deutlich ist dabei der hohe Anteil schwachsinniger Mütter (18 : 6 Vätern) zu erkennen, im Gegensatz zu Tabelle Nr. 9, die einen überwiegenden Anteil der Väter (9 : 6 Müttern) an den Psychopathieverdächtigen ausweist. Damit findet sich auch hier die von Frey und Gramlich (73) gemachte Erfahrung bestätigt, daß bei der Belastung mit Psychopathie (verdacht) die väterliche, bei der Belastung mit Schwachsinn die mütterliche Linie dominieren.

IV. Gesamtschau der als erblich angesehenen kriminogenen Faktoren

Hatten wir bisher die einzelnen kriminogenen Anlagefaktoren einzeln und isoliert aufgesucht und betrachtet, so soll nun dem Zusammenwirken dieser Faktoren insofern Aufmerksamkeit geschenkt werden, als Zusammenhänge zwischen (quasi durchschnittlicher) erblicher Belastung und Klassifikation einerseits gezeigt werden und andererseits angedeutet werden soll, wie groß das Defizit an positiven persönlichkeitsgestaltenden Anlagefaktoren ist, welches der Jugendarrest ausgleichen müßte, um "erfolgreich" zu sein.

Natürlich sind unsere Angaben in ihrer Spärlichkeit nicht geeignet, den Kriminologen restlos zu befriedigen, aber das vorhandene Aktenmaterial war nicht ergiebiger.

Das Fragmentarische des der Anlageforschung zugrunde liegende Materials darf aber getreu der Aufgabenstellung dieser Arbeit als erster Ansatzpunkt für die Forderung nach intensiverer Ermittlung wenigstens bezüglich erblicher Belastungsfaktoren gelten.

---

73) Frey S. 139; Gramlich S. 87 f. und S. 91

Andererseits hat das zur Verfügung stehende Material wenigstens manche kriminologische Gesetzmäßigkeit, wenn auch nicht neu entdecken lassen, so doch bestätigt. Damit wollen wir uns - in kriminologischer Hinsicht - bescheiden.

Zur Ermöglichung einer Gesamtschau soll ein 10-Faktorensystem dienen. Diese Faktoren sind:

1. Kriminalität des Vaters
2. Kriminalität der Mutter
3. Kriminalität der Geschwister
4. Psychopathieverdacht beim Vater
5. Psychopathieverdacht bei der Mutter
6. Psychopathieverdacht bei den Geschwistern
7. Schwachsinnserscheinungen beim Vater
8. Schwachsinnserscheinungen bei der Mutter
9. Schwachsinnserscheinungen bei den Geschwistern
10. Trunksucht eines Elternteils

Wenigstens einer dieser Faktoren war bei 73 (= 27,6 %) Probanden nachzuweisen. Diese 27,6 % sind also der mittlere Anteil erblich Belasteter an den Gruppen I bis IV. Die Belastungsanteile der einzelnen Gruppen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Tabelle Nr. 12

Anteil der Belasteten
innerhalb der Gruppen

	Belastete von insges.	%
Gr. I-IV	73 von 264	27,6 = mittlerer Belastetenanteil
Gr. I	34 von 59	57,6 = extrem überdurchschn. B.A.
Gr. II	29 von 70	41,4 = stark überdurchschn. B.A.
Gr. III	8 von 86	9,3 = stark unterdurchschn. B.A.
Gr. IV	2 von 49	4,1 = extrem unterdurchschn. B.A.

Was die mittlere Belastungsintensität anbelangt, so sind die 264 Probanden insgesamt 111 als erblich angesehenen Belastungsfaktoren ausgesetzt. Das entspricht einer mittleren Belastungsintensität von 0,41 Faktoren pro Proband. Die Belastungsintensität innerhalb der einzelnen Gruppen zeigt folgende Tabelle.

Tabelle Nr. 13

Belastungsintensität innerhalb der Gruppen

	Belastungsfaktoren auf insg. Pr.	Faktoren pro Pr.
Gr. I-IV	111 F. bei 264 Pr.	0,42 = mittlere Belastungsintensität
Gr. I	56 F. bei 59 Pr.	0,95 = extrem überdurchschn.Bel.Intens.
Gr. II	43 F. bei 70 Pr.	0,61 = stark überdurchschn.Bel.Intens.
Gr. III	10 F. bei 86 Pr.	0,12 = stark unterdurchschn.Bel.Intens.
Gr. IV	2 F. bei 49 Pr.	0,04 = extrem unterdurchschn.Bel.Intens.

Beide Tabellen bestätigen die in § 10 der Studie vorgenommene Klassifikation insofern, als nicht nur mit fallender sozialer Wertigkeit der Gruppen ein höherer Belastetenanteil, sondern auch eine höhere Belastungsintensität nachzuweisen war.

Die höheren Werte der Gruppe I gegenüber der Gruppe II dürfen allerdings dabei nicht ohne weiteres zum Zeugen für eine geringere soziale Wertigkeit der Gruppe I aufgerufen werden:
Einmal sind sie natürlich auf die besonders ergiebigen Angaben über Schwachsinnsfaktoren zurückzuführen (74), und zum andern besteht die Gruppe II zu 100 %

74) vgl. oben III

aus Verwahrlosten und schwer Gefährdeten, während, abgesehen von der Unterbegabung, in Gr. I nur 33 Probanden (= 55,9 % der Gruppe) schwere Verwahrlosungs- und Gefährdungssymptome aufweisen.

Jedenfalls zeigen die Tabellen 12 und 13, daß bei den Probanden der Gruppen I und II in erheblichem Maße ungünstige Anlagefaktoren zur geringen sozialen Wertigkeit beigetragen haben, während die Gruppen III und IV von der Anlage her gesehen weitestgehend günstigen Verhältnissen entstammen.

§ 12 Die Umwelt

"Die Kriminologische Wissenschaft, einseitig auf das Anlageproblem beschränkt, wäre hoffnungslose Halbheit und ein gefährlicher Irrweg" (75).

"Von Liszt hat das Verbrechen als Produkt der Eigenart des Individuums und der es umgebenden Verhältnisse bezeichnet und damit den Weg gewiesen zu den heute allgemein vorherrschenden Vereinigungstheorien" (76).

Exner definiert das Verhältnis von Anlage und Umwelt wie folgt (77):
"Was aus der Anlage wird, hängt - innerhalb des von ihr gegebenen Spielraums - von der Umwelt ab.

Welche Umwelt und wie diese Umwelt auf den Menschen wirkt, hängt - innerhalb des durch den äußeren Sachverhalt gegebenen Spielraums - von der Anlage ab."

Damit aber ist durch den vorangegangenen § 11, der erbliche Belastungen, also die Anlage des erfaßten Täterkreises zum Gegenstand hatte, erst die eine Seite des kriminogenen Zusammenspiels von Anlage und Umwelt beleuchtet worden.

---

75) Exner S. 51
76) Middendorf S. 86
77) Exner S. 31

"Hier" aber "hängt alles so zusammen, daß das Herausheben einer Einzelheit bereits gleichbedeutend mit Irrtum ist" (78).

Deshalb soll nach dem nun folgenden, zwangsläufig isolierten Aufsuchen und Betrachten kriminogener Umweltfaktoren eine Gesamtschau der Anlage- und Umweltfaktoren angeschlossen werden, die, wenn der Mensch wirklich Produkt seiner Anlage und der auf ihn wirkenden Umwelt ist, die Klassifikation bestätigen müßte.

Gegenstand der Umweltsuntersuchung sind die Familienverhältnisse der Probanden und das Verhalten, insbesondere die Milieuwahl außerhalb des Elternhauses.

I. Die Familie

Die Familienverhältnisse können in mannigfacher Weise erziehungswidrig sein und zur Ursache späterer Kriminalität der Kinder werden. Der Jugendliche als erst im Aufbau begriffene Persönlichkeit ist zwangsläufig der Umwelt stärker ausgeliefert als der Erwachsene, er ist leichter zu beeinflussen und zu beeindrucken. Das bewirkt, daß insbesondere die Familie als die erste "Erziehungsgemeinschaft" (vor Schule und Beruf), in die das Kind hineingeboren wird und die frühesten Entwicklungsjahre verlebt, entscheidende persönlichkeitsgestaltende Wirkung hat (79).

---

78) Exner zitiert diesen von Oswald Spengler in anderem Zusammenhang geäußerten Satz auf S. 27; vgl. hierzu auch Frey S. 163 Fn. 1

79) Exner S. 223 f.

1. Familiengröße

Die Frage nach dem Ursachenzusammenhang zwischen Familiengröße und Kriminalität der Kinder ist bis heute umstritten. Wo Exner (80) einen Kausalzusammenhang zwischen Riesenfamilien und Kriminalität annimmt, weist Frey in seiner Untersuchung frühkrimineller Rückfallsverbrecher (81) nach, daß seine Rückfälligen fast durchweg aus kleineren Familien stammen als die Nichtrückfälligen.

Tatsächlich lassen sich für beide Ansichten überzeugende Gründe anführen: Für die kriminogene Wirkung der Riesenfamilie spricht die Wahrscheinlichkeit, daß die Eltern der mit zunehmender Kinderzahl wachsenden Erziehungsaufgabe nicht gewachsen sind, daß in Riesenfamilien am leichtesten beengte Verhältnisse und Armut herrschen, die Unzufriedenheit und Unfrieden in der Familie fördern (82).

Gegen die kriminogene Wirkung spricht, daß gerade Kinder großer Familien von früh auf an das Leben in der Gemeinschaft gewöhnt werden und lernen, fremde Interessen bei der Verfolgung eigener zu beachten, was sich günstig auf ihr Verhalten in der Gesellschaft auswirken kann.

Die Untersuchung unserer 264 Pr. ergab bei 248 Pr. Angaben zur Kinderzahl der Familie, der sie entstammten. Die Anzahl der Kinder einschließlich der Pr. und die prozentualen Anteile der verschieden großen Familien an den Pr. ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

---

80) Exner S. 225 m.w.N.
81) a.a.O. S. 164 f.
82) Exner S. 225

Tabelle Nr. 14

Familiengröße

		Kleinfam.			Großf.		Riesenfamilie										
Kinderzahl	o.A.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Anz.d. Pr.abs	16	24	55	50	36	25	14	18	8	7	5	1	2	1	-	-	2
%	6,0	9,1	20,9	19,0	13,5	9,5	5,3	6,8	3,1	2,6	1,9	0,4	0,7	0,4	-	-	0,8
248 Pr. = 100 %	129 Pr. = 51,8 %				61 Pr. = 24,4 %		58 Pr. = 23,8 %										

	Kleinfam.	Großf.	Riesenfamilie
Vergl.W. B R D	93,0 %	5,9 %	1,1 %

Stand 6.6.61 Stat.Jahrb. BRD 1965 S. 50

Danach stammen 129 Pr. (= 51,8 %) aus Klein-, 61 Pr. (= 24,4 %) aus Groß- und 58 Pr. (= 23,8 %) aus Riesenfamilien.

Ein Vergleich mit der allg. Bevölkerungsstatistik der BRD scheint tatsächlich für die zunehmende kriminogene Wirkung der Familie mit zunehmender Größe zu sprechen: Ist doch die Riesenfamilie über 21 mal so stark bei unseren Arrestanten als in der Gesamtbevölkerung vertreten, die Großfamilie über 4 mal so stark und nur der Anteil der Kleinfamilie unterschreitet den Bevölkerungsdurchschnitt weit.

Allerdings: "Hier hängt alles so zusammen, daß das Herausnehmen einer Einzelheit gleichbedeutend mit Irrtum ist". (83) Es fragt sich nämlich, ob nicht die Familiengröße insbesondere bei der Riesenfamilie eine Ursache hat, die bereits für sich als kriminogener Faktor gezählt werden muß.

In Betracht kommt hier an erster Stelle die Anlage der Eltern, die - wo sie negativ ist - schon als kriminogener Erbfaktor gezählt wurde. Eine wenigstens andeutungsweise Antwort auf die Frage vermag vielleicht eine Aufschlüsselung der Familien verschiedener Größen nach den Probandengruppen zu geben:

Tabelle Nr. 15

Familiengröße und Gruppenzugehörigkeit

	Kleinfam.		Großfam.		Riesenfam.		Pr.	insg.
	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%
Gr. I	26	20,1	13	21,3	20	34,5	59	23,7
Gr. II	35	27,9	13	21,3	13	22,5	61	24,5
Gr. III	42	31,9	23	37,7	16	27,5	81	32,6
Gr. IV	26	20,1	12	29,7	9	15,5	47	23,2
Gr. I-IV	129	100,0	61	100,0	58	100,0	248	100,0

83) vgl. oben § 12 Fn 78

Verwertbare Zusammenhänge zwischen Gruppenzugehörigkeit und Familiengröße weist allenfalls die Spalte der Riesenfamilien auf. Nur die Gruppe der Schwachsinnigen hat einen weit höheren Anteil an den Riesenfamilien als es ihrem Anteil an allen erfaßten Probanden entspricht.

In Anbetracht der Tatsache, daß Schwachsinn vererblich ist, darf wohl vermutet werden, daß über die Angaben in Tabelle 33 hinaus unter den Eltern der Probanden dieser Gruppe viele Schwachsinnige sind, woraus sich ein Zusammenhang zwischen Schwachsinn der Eltern und Familiengröße ergäbe.

Interessant und aufschlußreich ist aber der Zusammenhang zwischen Familiengröße und erblicher Belastung der Kinder schlechthin:

Tabelle Nr. 16

Familiengröße und erbliche Belastung

	Anzahl				Bel.Faktoren	mittl.Bel.
	abs	%	abs	%	auf Fam. Typ	Intensität
Riesenfam.	58	100,0	25	43,1	43 F auf 58	0,741
Großfam.	61	100,0	16	26,2	23 F auf 61	0,377
Kleinfam.	129	100,0	27	20,9	27 F auf 129	0,209

Aus dem hohen Belastetenanteil der Riesenfamilien und der extrem hohen Belastungsintensität ergibt sich ein, wenn auch nicht ausnahmslos geltender, so doch deutlicher Zusammenhang zwischen schlechten Anlagen der

Eltern und der Kinderzahl. Um nicht Ursache und Wirkung als getrennte Faktoren zu zählen und wegen der unvollständigen Angaben zur Familiengröße war ursprünglich erwogen worden, die Riesenfamilie als kriminogenen Faktor in dieser Studie wegfallen zu lassen.

Da jedoch die Zahlenangaben hinsichtlich der erblichen Belastung so spärlich waren und andererseits bei - nur in der Relation zu andern Familientypen - vielen (43,1 %) Probanden aus Riesenfamilien erbliche Belastungen nachzuweisen waren, wurde die Riesenfamilie als besonderer kriminogener Umweltfaktor in Rechnung gestellt.

2. Stellung in der Geschwisterreihe

Unabhängig von der Familiengröße, abgesehen vom einzigen Kind, kann die Stellung des Kindes in der Geschwisterreihe nachteilige Folgen haben: (84)

Die Gefährdung des ältesten Kindes wird in Folgendem gesehen:
Zunächst einziger Gegenstand elterlicher Liebe, muß es diese Liebe mit nachfolgenden Geschwistern teilen; ihm wird häufig eine seine Kräfte übersteigende Verantwortung auferlegt; es muß den Jüngeren mit gutem Beispiel vorangehen usw. Dies soll sich alles nachteilig auf das Wesen des Kindes auswirken können.

Das jüngste Kind ist umgekehrt in erster Linie der Gefahr ausgesetzt, von den Eltern verhätschelt oder wenigstens sehr lasch erzogen zu werden. Es bekommt es häufig zu leicht gemacht und wird deshalb leicht überheblich und leichtfertig.

---

84) vgl. hierzu und zum Folgenden Brückner S. 171; Exner S. 224

Ähnliches soll für das einzige Kind gelten: Durch seine isolierte Stellung und seinen ständigen Umgang mit Erwachsenen lernt es die Konkurrenz anderer Kinder häufig nicht kennen. Gesteigerte Aufmerksamkeit und Sorge der Eltern machen das einzige Kind leicht unselbständig und ängstlich oder egoistisch, anspruchsvoll und leicht enttäuschbar. Natürlich müssen diese Schäden nicht eintreten. Dennoch vermittelt eine Untersuchung der erfaßten Pr. auf ihre Stellung in der Geschwisterreihe interessante Aufschlüsse:

Tabelle Nr. 17

Stellung in der Geschwisterreihe

Stellg.	einziges Kind	jüngstes Kind	ältestes Kind	Mittelkind	insg.
absol.	24	86	54	84	248
%	9,7	34,7	21,7	33,9	100

Die 10.921.000 Familien, die am 6.6.61 in der BRD gezählt wurden, hatten 19.700.000 Kinder (85). Davon waren 5.468.000 oder 27,8 % einzige Kinder.

Demgegenüber scheint unser Anteil von 9,7 % einzigen Kindern sehr gering. Er vermag die Theorie von der besonderen Gefährdung einziger Kinder nicht zu bestätigen. Im Gegenteil, die gesteigerte Sorgfalt, mit der Eltern einzige Kinder erziehen, scheint die einzigen Kinder besonders vor krimineller Anfälligkeit zu schützen.

85) Stat.Jahrb. BRD 1965 S. 50

Ein grundlegend anderes Bild ergibt sich bezüglich ältester und insbesondere jüngster Kinder:
Die 224 Familien mit 2 und mehr Kindern, denen die restlichen erfaßten Arrestanten entstammen, haben insgesamt 996 Kinder. Davon sind 224 jüngste, 224 älteste und 548 Mittelkinder.

Aus der Tatsache, daß von den jüngsten 86 oder 38,2 %, von den ältesten 54 oder 24,2 % und von den Mittelkindern nur 84 oder 15,4 % zu unseren Px gehören, kann durch Division ein "Gefährdungsquotient" für die verschiedenen Stellungen errechnet werden, der nicht nur die Theorie von der besonderen Gefährdung der jüngsten und ältesten Kinder bestätigt, sondern auch die ungleich stärkere Gefährdung der jüngsten gegenüber den älteren zum Ausdruck bringt:

Tabelle Nr. 18

Gefährdungsquotient der verschiedenen Stellungen

Stellung	jüngste Kinder	älteste Kinder	Mittelkinder
Quotient	86:224 = 0,384	54:224 = 0,241	84:548 = 0,153

Damit kann wenigstens die Stellung des jüngsten Kind als kriminogener Faktor angesehen werden.

Wie sich die Kinder der verschiedenen Stellung in der Geschwisterreihe auf die Gruppen verteilen, zeigt die folgende nicht besonders aufschlußreiche Tabelle, die, nur der Vollständigkeit halber dargestellt, als Grundlage der späteren Gesamtschau aller Belastungsfaktoren dienen mag.

Tabelle Nr. 19

Stellung in der Geschwisterreihe
und Gruppenzugehörigkeit

	o.A.	erfaßt		jüngste		älteste		mittlere		Einzelk.	
	abs	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%
Gr. I	-	59	100	21	35,6	11	18,6	25	42,3	2	3,5
Gr. II	9	61	100	22	36,0	12	19,6	18	29,5	9	14,9
Gr. III	5	81	100	30	37,0	19	23,4	26	32,1	6	7,5
Gr. IV	2	47	100	13	27,6	12	25,6	15	31,8	7	15,0
Gr. I-IV	16	248	100	86	34,7	54	21,7	84	33,9	24	9,7

Die nächste Tabelle soll der Untermauerung der Erkenntnis dienen, daß die Gefährdung der Kinder von ihrer Stellung in der Geschwisterreihe wenigstens mit abhängig ist. Sie gibt die Anteile der erblich Belasteten und die Belastungsintensität der verschiedenen Stellung der Kinder nach aufgeschlüsselt wieder:

Tabelle Nr. 20

Stellung in der Geschwisterreihe
und erbliche Belastung

	Anzahl		Belastete		Bel.Faktoren	mittl.Bel.
	abs	%	abs	%	auf Stellung	Intensität
jüngste	86	100	22	25,4	28 F auf 86 Pr	0,325
älteste	54	100	16	29,6	22 F auf 54 Pr	0,407
mittl.	84	100	28	33,3	41 F auf 84 Pr	0,488
einzige	24	100	2	8,3	2 F auf 24 Pr	0,083

Es zeigt sich, daß die relativ wenigen Mittelkinder vor allen andern Gruppen nicht nur den höchsten Anteil an Belasteten, sondern auch die höchste Belastungsintensität aufweisen. Gramlich (86) weist in seiner Studie dieselbe Erscheinung nach, unterliegt aber einem Fehlschluß: Er schließt aus der besonders hohen erblichen Belastung seiner Mittelkinder auf eine höhere Gefährdung der Mittelkinder schlechthin (87). Das Gegenteil aber ist richtig: Die relativ niedrige Zahl der Mittelkinder verbunden mit ihrer relativ hohen erblichen Belastung zeigt, daß Mittelkinder aufgrund ihrer Stellung stärker vor dem Kriminellwerden geschützt sind als älteste und insbesondere als jüngste Kinder. (Die Einzelkinder sollen wegen der wenig aufschlußreichen Belastungen nicht in diese Argumentation aufgenommen werden.)

86) Gramlich S. 108 ff.
87) Gramlich S. 111 f.

Deshalb soll die Stellung als jüngstes Kind als kriminogener Umweltfaktor gezählt werden.

3. Unvollständigkeit der Familie

Die unvollständige Familie bringt erfahrungsgemäß ungünstige Entwicklungsbedingungen mit sich, die eine erhöhte kriminelle Gefährdung nach sich ziehen (88).

Wo den Vollwaisen häufig die zur gesunden Entwicklung notwendige Nestwärme abgeht, bei Halbwaisen ein Erzieher ausgefallen ist, bei unehelichen Kindern der Vater von vornherein fehlt, kommt bei Scheidungskindern häufig noch als besonders schädlicher Eindruck das Erlebnis der Auseinandersetzung der Eltern hinzu.

Es liegt nahe, ein Kind, welches solch einem "Familientorso" entstammt, als dem Normalkind gegenüber erhöht gefährdet anzusehen. Dabei darf man nicht der Illusion erliegen, mit der Wiederverheiratung des verwitweten oder geschiedenen Elternteils bzw. mit der Heirat der unehelichen Mutter seien diese Gefahren gebannt (89). Aufgrund der Ablehnung, die das Kind häufig gegen den Stiefelternteil entwickelt, oder wegen der zu großen Strenge oder auch Verwöhnung seitens des Stiefvaters oder der Stiefmutter, oder aufgrund der Tatsache, daß der natürliche Elternteil das Kind nunmehr als lästig empfindet, ist das Kind weiteren Belastungen ausgesetzt (90).

Von unseren 264 Pr. sind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nach dem Zivilstand ihrer natürlichen Eltern

88) vgl. Brückner S. 174 ff.; Exner S. 225 ff.
89) Exner S. 226; Brückner S. 178
90) Ausführlichere Begründung bei Brückner S. 178 f.

178 Pr. oder 67,3 % Normalkinder. Diesen standen 86 Pr. oder 32,7 % gegenüber, deren Familie unvollständig war (Nichtnormalkinder).

Die Nichtnormalkinder unterteilen sich in:

Tabelle Nr. 21

Die Nichtnormalkinder

44 Vaterwaisen	=	16,5 %
8 Mutterwaisen	=	3,2 %
9 Vollwaisen	=	3,6 %
14 Uneheliche Kinder	=	5,3 %
11 Scheidungs- und Trennungswaisen	=	4,1 %
86 Nichtnormalkinder	=	32,7 %

Da Vergleichswerte der allg. Bevölkerungsstatistik nicht zu erhalten waren, wurde auf die - natürlich nur bedingt vergleichbaren - Vorkriegswerte bei Exner (91) zurückgegriffen.

Er gibt den Anteil der vor dem 16. Lebensjahr Verwaisten an der Gesamtbevölkerung mit 16 % an. Demgegenüber liegt der Anteil der durch den Tod eines oder beider Elternteile Verwaisten an unseren Pr. mit 23,3 % um 7,3 % höher. Dies darf wohl als vorläufige Bestätigung der Annahme gewertet werden, daß die Unvollständigkeit der Familie kriminalitätsfördernd wirkt.

Noch deutlicher fällt die Bestätigung aus, wenn die Zusammenhänge zwischen Gruppenzugehörigkeit und Unvollständigkeit der Familie aufgewiesen werden:

91) Exner S. 226

Tabelle Nr. 22

Unvollständigkeit der Familien- und Gruppenzugehörigkeit

	Normalk.		Waisenk.		Scheidungsk.		Außereheliche		Nichtnormalk.		Insg.	
	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%
Gr. I	42	71,2	10	16,9	2	3,4	5	8,5	17	28,8	59	100
Gr. II	43	61,4	17	24,2	6	8,5	4	5,9	27	38,6	70	100
Gr. III	56	65,1	24	28,0	2	2,3	4	4,6	30	34,9	86	100
Gr. IV	37	75,5	10	20,3	1	2,1	1	2,1	12	24,5	49	100
Gr. I-IV	178	67,3	61	23,2	11	4,1	14	5,4	86	32,7	264	100

Diese Tabelle weist für die Gruppe III, in der wir fast ausschließlich anlagemäßig intakte Jugendliche vermuten, und für die Gruppe II, in der sicherlich eine beachtliche Zahl anlagemäßig intakter, aber völlig verwahrloster Pr. enthalten sind, über dem Durchschnitt und weit über den Anteilen der Gr. I und IV liegende Anteile an Nichtnormalkindern aus. Damit scheint die Unvollständigkeit der Familie ihre kriminalitätsfördernde Wirkung unter Beweis gestellt zu haben.

Am Rande ist noch interessant, daß die Gr. III einen besonders hohen Anteil an Scheidungs- und Trennungswaisen enthält, was für besonders ungeordnete familiäre Verhältnisse spricht, während der besonders große Anteil der Gr. I an den unehelichen Kindern möglicherweise

einen Zusammenhang zwischen Schwachsinn (der Mutter) und außerehelicher Geburt andeutet, wenn auch nur eine der 5 Mütter in den Akten als erheblich unterbegabt geschildert wurde.

Dem Alter, in dem das Kind einen Elternteil (oder beide) verliert, soll hinsichtlich der Nachteiligkeit dieses Verlustes für das Kind große Bedeutung zukommen. Dies hat Haffter (92) wenigstens bei den Scheidungskindern nachgewiesen.

Nimmt man die wirklich Verwaisten und die Scheidungswaisen unter unseren Pr. in eine Aufstellung Verwaister und Quasiverwaister nach dem Verwaisungsalter auf, so ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle Nr. 23

Waisen und Quasiwaisen nach dem Verwaisungsalter

0 - 2 Jahre 3 - 5 Jahre	14 Pr = 19,4 % 11 Pr = 15,3 %	Vorschulalter: 25 Pr = 34,7 %
6 - 10 Jahre 11 - 14 Jahre	16 Pr = 22,2 % 22 Pr = 30,6 %	Schulalter: 38 Pr = 52,8 %
15 - 16 Jahre	9 Pr = 12,5 %	Nachschulalter: 9 Pr = 12,5 %
insgesamt	72 Pr = 100,0 %	

92) Haffter S. 151

Die Werte bei den einzelnen Altersstufen sind nur bedingt miteinander vergleichbar, da das Vorschulalter nur 6, das Nachschulalter nur 2, das Schulalter aber 8 Jahre umfaßt.

Aber auch nach einer "statistischen Berichtigung" sprechen die Anteile noch eine deutliche Sprache: Pro Lebensjahr verwaisten im Schulalter durchschnittlich 4,7 Pr., im Vorschulalter nur 4,1 Pr., im Nachschulalter 4,5.

Dies entspricht den Erfahrungen Haffters (93) wenigstens insofern, als er die größte passive Störfähigkeit im Schulalter nachweist. Haffters Erfahrung, daß die passive Störfähigkeit im Nachschulalter schwächer ist als im Vorschulalter, findet sich hier nicht bestätigt. Allein, dies mag auf die geringe Gesamtzahl unserer Waisen zurückzuführen sein.

Die Bedeutung des Verwaisungsalters für die kriminogene Wirkung der Unvollständigkeit der Familie hat Gramlich (94) an Hand besonders hoher Anteile von im Schulalter verwaisten und quasiverwaisten Pr. seiner überwiegend umweltbedingt gefährdeten Gr. nachgewiesen. Unser Material hat diesbezüglich leider keine Zusammenhänge aufzuweisen vermocht.

Aus diesem Grunde soll die vor dem vollendeten 16. Lebensjahr des Arrestanten eingetretene Unvollständigkeit der Familie undifferenziert als kriminogener Faktor gezählt werden.

4. Die Berufsverhältnisse im Elternhaus

Ein direkter Zusammenhang zwischen elterlichem Beruf und Kriminalität der Kinder ist noch nirgends nachgewiesen. So dürfte auch das Berufsbild der Väter

93) a.a.O. S. 151
94) a.a.O. S. 120 ff.

unserer Probanden wenigstens ein grobes Abbild der Berufsgliederung der Gesamtbevölkerung sein, ohne daß dies durch einen Vergleich mit der allg. Bevölkerungsstatistik untermauert werden könnte.

Tabelle Nr. 24

Berufsbild der Väter

B e r u f	Gr. I-IV		Gr. I		Gr. II		Gr. III		Gr. IV	
	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%
ohne Ang.:	24	8,9	10	16,9	6	8,6	8	9,3	-	-
1. Hilfsarb.	38	14,3	13	22,0	11	15,7	10	11,6	4	8,2
2. Bergmann	43	16,2	12	20,4	9	12,8	11	12,9	11	22,1
3. unselb.Hdw.	37	14,0	12	20,4	9	12,8	8	9,3	8	16,4
4. Rentner	21	7,9	3	5,1	4	5,8	10	11,6	4	8,2
5. Facharb.	19	7,2	4	6,7	5	7,1	8	9,3	2	4,1
6. selbst.Hdw.	13	5,0	-	-	4	5,8	5	5,8	4	8,2
7. Kraftfahrer	10	3,7	1	1,7	3	4,3	4	4,6	2	4,1
8. kfm.Angest.	10	3,7	1	1,7	2	2,8	4	4,6	3	6,2
9. einf.Beamter	9	3,5	-	-	4	5,8	5	5,8	-	-
10. mittl. "	9	3,5	1	1,7	3	4,3	2	2,3	3	6,2
11. selbst.Kfm.	8	3,1	1	1,7	4	5,8	1	1,2	2	4,1
12. kl.Angest.	6	2,3	-	-	2	2,8	4	4,6	-	-
13. Landwirt	5	1,9	1	1,7	1	1,4	1	1,2	2	4,1
14. Techniker	4	1,6	-	-	1	1,4	3	3,5	-	-
15. Vertreter	2	0,8	-	-	2	2,8	-	-	-	-
16. Unternehmer	2	0,8	-	-	-	-	-	-	2	4,1
17. höh.Beamter	1	0,4	-	-	-	-	-	-	1	2,0
18. Organist	1	0,4	-	-	-	-	1	1,2	-	-
19. Steuerber.	1	0,4	-	-	-	-	1	1,2	-	-
20. Fabrikant	1	0,4	-	-	-	-	-	-	1	2,0
insg.	264	100	59	100	70	100	86	100	49	100

Die Aufgliederung der Berufe nach Gruppen weist so auch nur wenige Gesetzmäßigkeiten auf. Einmal fallen die Anteile der Hilfsarbeiterkinder mit zunehmender sonzialer Wertigkeit der Probandengruppen, während die Anteile an Abkömmlingen von Vätern gehobener Berufe mit abnehmender sozialer Wertigkeit der Gruppen fallen.

Absolut gesehen sind nur sehr wenige Kinder von Eltern der höheren Schichten unter unseren Probanden. Ob diese Erscheinung darauf zurückzuführen ist, daß das Geld, die Stellung und das Ansehen dieser Eltern eine Erledigung der Straftaten der Kinder "unter der Hand" ermöglichen, wie Brückner (95) es behauptet, wagen wir nicht zu entscheiden. Einleuchtender erscheint jedoch die Erklärung, daß die zahlenmäßig kleine Vertretung der Kinder wohlhabender und angesehener Eltern auf die geschütztere soziale Stellung der Kinder zurückzuführen ist.

Von den Müttern unserer Probanden waren 47 berufstätige zu ermitteln. Sie versahen folgende Berufe:

Tabelle Nr. 25

Berufsbild der Mutter

Arbeiterin	9
Putzfrau	9
Verkäuferin	8
Büroangestellte	7
Serviererin	3
Vertreterin	2
kleine Kauffrau	2
Köchin	1
Schneiderin	1

95) Gramlich S. 150

Rohrflechterin	1
Steingutmalerin	1
Hebamme	1
Auslandskorrespondentin	1
Prostituierte	1

Waren 22 von diesen auf Grund von Scheidung, Witwenschaft oder Unverheiratetsein Alleinverdiener, so verdienten 25 dieser Mütter neben ihrem Ehemann.

Daß sich Doppelverdienertum in einer geringeren erzieherischen Einwirkung auf die Kinder bemerkbar macht, liegt auf der Hand. Unter diesem Aspekt ist auch die Verteilung der Doppelverdiener auf die Gruppen interessant.

Tabelle Nr. 26

Doppelverdienertum und Gruppe

Gr. I	6 Pr.	=	10,2 %
Gr. II	11 Pr.	=	10,6 %
Gr. III	8 Pr.	=	9,3 %
Gr. IV	0 Pr.	=	0,0 %

Vergleicht man das völlige Fehlen von doppeltverdienenden Eltern in der Gr. IV insbesondere mit den 8 Doppelverdienern der Gr. III, also der Gruppe der anlagemäßig überwiegend intakten Jugendlichen, so scheint ein wenigstens schwacher Zusammenhang zwischen Doppelverdienertum und krimineller Gefährdung der Kinder nicht ausgeschlossen. Ansonsten dürfte das Doppelverdienertum eine ähnliche, wenn auch wahrscheinlich schwächere kriminogene Wirkung haben, wie Verwaisung und Quasiverwaisung.

5. Die sozialen Verhältnisse im Elternhaus

"Das Milieu des Elternhauses kann durch mannigfache Ursache Ursachen dem Kinde abträglich sein" (96). Man wird davon ausgehen können, daß ein gesundes Milieu wenigstens gesicherte wirtschaftliche und ordentliche wohnliche Verhältnisse voraussetzt.

Wo Not und Armut die Begehrlichkeitskriminalität zu fordern geeignet sind (97), weil der Wohlstand anderer ungerecht erscheint (98), sind schlechte Wohnverhältnisse geeignet, dem Jugendlichen die Atmosphäre des Geborgenseins vorzuenthalten, ihn unzufrieden zu machen und ihn aus dem Hause zu treiben.

Die sozialen Verhältnisse unserer Probanden ergeben sich aus der folgenden Tabelle, die wirtschaftliche und wohnliche Verhältnisse im Elternhaus miteinander verbindet.

Tabelle Nr. 27

Wirtschaftliche und Wohnungsverhältnisse

ökonomische Verhältn.	Wohnverhältnisse gut		ausr.		schlecht		ökonomische Verh. insg.	
gut	45	18,7 %	12	5,0 %	6	2,5%	63	26,2 %
ausreichend	32	13,4 %	63	26,2 %	8	3,3%	103	42,9 %
schlecht	5	2,1 %	22	9,2 %	47	19,6%	74	30,9 %
Wohnverh. insgesamt	82	34,2 %	97	40,4 %	61	25,4%	240	100,0 %

96) vgl. hierzu und zum Folgenden Brückner S. 149
97) Exner S. 64
98) Brückner S. 149

Wie sich aus der Tabelle ergibt, gehen schlechte wirtschaftliche Verhältnisse ebensowenig zwangsläufig mit schlechten Wohnverhältnissen Hand in Hand wie gute mit guten. Wo vielmehr gute wirtschaftliche Verhältnisse mit schlechten wohnlichen zusammentrafen, waren die Eltern teilweise in den jugendamtlichen Ermittlungsberichten als wenig häuslich veranlagt und den Kindern gegenüber als desinteressiert beschrieben. Aber auch die Verbindung schlechter ökonomischer Verhältnisse mit guten oder gar luxuriösen Wohnverhältnissen ist nicht in jedem Fall positiv zu bewerten; in zwei dieser Fälle waren die Eltern als wirtschaftlich ungeschickt und überschuldet geschildert.

Aus sehr schlechten sozialen (wirtschaftlichen und wohnlichen) Verhältnissen stammen 47 Pr. oder 19,6 % der erfaßten 240 Pr., aus schlechten (wirtschaftl. oder wohnlichen) weitere 41 Pr. oder 17,1 %.

Bei einer Aufschlüsselung der schlechten bzw. sehr schlechten sozialen Verhältnisse auf die Gr. ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle Nr. 28

Schlechte und sehr schlechte soziale Verhältnisse nach Gruppen

	schlechte Soz. Verh.		sehr schlechte Soz. Verh.		insgesamt	
	abs	%	abs	%	abs	%
Gr. I	10	16,9	14	23,7	24 von 59	40,6
Gr. II	9	12,8	20	28,5	29 von 70	41,3
Gr. III	18	20,9	13	15,1	31 von 86	36,0
Gr. IV	4	8,1	-	-	4 von 49	8,1
Gr. I-IV	41	15,5	47	17,8	88 von 264	33,3

Wie die Tabelle zeigt, liegen die Anteile der Probanden aus schlechten sozialen Verhältnissen in den Gruppen I bis III über dem Durchschnitt, während der Anteil der Gr. IV extrem unter dem Durchschnitt liegt. Interessant ist auch die Gewichtsverteilung von schlechten und sehr schlechten sozialen Verhältnissen innerhalb der Gruppen:
Wo bei den Gr. I und II das Schwergewicht auf den sehr schlechten liegt, verlagert sich das Verhältnis in Gr. III zugunsten der "nur" schlechten, während in Gr. IV sehr schlechte gar nicht mehr erscheinen.

6. Die erzieherischen Verhältnisse im Elternhaus

Daß den erzieherischen Fähigkeiten der Eltern überragende Bedeutung für den Werdegang des Kindes zukommt, liegt auf der Hand. Leider waren die Angaben hierüber noch lückenhafter als die über die sozialen Verhältnisse. Nur über 153 Pr. waren diesbezügliche Aufschlüsse zu erhalten:

Dabei wurden 34 Eltern (= 22,2 %) gute, 30 Eltern (= 19,4 %) ausreichende und 89 Eltern (= 58,4 %) ausgesprochen schlechte erzieherische Fähigkeiten bescheinigt.

Im Zusammenhang mit den sozialen Verhältnissen und den verschiedenen Gruppen ergibt sich daraus folgendes Bild:

Tabelle Nr. 29

(S. Seite 108)

Die Tabelle zeigt in eindrucksvoller Weise die Zusammenhänge zwischen Gruppenzugehörigkeit und häuslichen Verhältnissen auf. Wo bei den Gr. I und II die ungünstigen Verhältnisse überwiegen, treten diese bei den Gr. III und IV zugunsten geordneter (resp. nicht geklärter) Verhältnisse zurück.

Tabelle Nr. 29

Ungünstige Familienverhältnisse nach Gruppen

Gruppen	geordnete Verh. u. ohne Angaben z.d. Fam.Verh.		u n g ü n s t i g e Familienverhältnisse								Probanden insgesamt	
			ung.sozial		ung.erzieherisch		ung.soz. + erz.		ung.insg.			
	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%
Gr. I	25	42,3	6	10,3	10	16,9	18	30,5	34	57,7	59	100,0
Gr. II	33	47,1	9	12,8	8	11,5	20	28,6	37	52,9	70	100,0
Gr. III	47	54,6	8	9,3	8	9,3	23	27,7	39	45,4	86	100,0
Gr. IV	44	89,8	3	6,1	1	2,0	1	2,0	5	10,2	49	100,0
Gr. I-IV	149	56,4	26	9,9	27	10,2	62	23,5	115	43,6	264	100,0

II. Der Proband in der Umwelt

1. Die Schulbildung und das Intelligenzniveau

Der schulische Bildungsstand unserer 264 Probanden geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Tabelle Nr. 30

Schulbildung

Schulversager			Volks-schüler		Mittel- und höhere Schüler		
	abs	%	abs	%		abs	%
Hilfsschüler	11	4,2	143	54,2	Mittelsch.	4	1,5
Repetenten	91	34,4			höh. Sch.	15	5,7
davon:							
4 mal rep.	2	0,7					
3 mal rep.	14	5,3					
2 mal rep.	23	8,7					
1 mal rep.	52	19,7					
	102	38,6	143	54,2		19	7,2

Mit 38,6 % ist der Anteil der Schulversager außerordentlich hoch. Das bestätigt die Erfahrung, daß unter den jugendlichen Rechtsbrechern außerordentlich viele Schulversager zu finden sind (99). Die Kehrseite dieser Erscheinung ist die Tatsache, daß von unseren 264 Probanden nur 19 (= 7,2 %) Schüler der höheren bzw. der Mittelschule sind. Die nächste Tabelle macht die Zusammenhänge zwischen Intelligenzniveau und Gruppenzugehörigkeit deutlich.

99) Brückner S. 187 f. m.w.N.

Die Schulversager sind dabei unter schwachbegabt, alle übrigen unter durchschnittlich begabt zusammengefaßt bis auf die Volksschüler, Mittelschüler und höheren Schüler, denen in den Akten ausdrücklich eine gute Intelligenz bescheinigt wurde. Sie sind in der Spalte der Gutbegabten zusammengefaßt.

Tabelle Nr. 31

Intelligenzniveau

	schwach		durchschn.		gut		insg.	
Gruppe	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%
Gr. I	59	100	-	-	-	-	59	100
Gr. II	22	31,5	37	52,8	11	15,7	70	100
Gr. III	19	22,1	59	68,6	8	9,3	86	100
Gr. IV	2	4,1	38	77,6	9	18,3	49	100
Gr. I-IV	102	38,6	134	50,6	28	10,8	264	100

Auffallend hoch ist der Anteil der Gutbegabten von 15,7 % an den Probanden der Gruppe II. Hieraus Gesetzmäßigkeiten ableiten zu wollen, wäre jedoch verfehlt. Wenn nämlich dieser hohe Anteil nicht ein Zufallsprodukt ist, so dürfte er wahrscheinlich darauf zurückzuführen sein, daß bei den Jugendlichen dieser Gruppe besonders häufig auf das gute Intelligenzniveau hingewiesen wurde, um den (scheinbaren) Widersinn zwischen guter Begabung und Verwahrlosung zu zeigen.

Die Intelligenzverhältnisse der Gruppe I ergeben sich aus deren Natur. Im übrigen läßt sich ein stetiges Fallen im Anteil der Schwachbegabten und ein stetiges Zunehmen der Anteile wenigstens durchschnittlich begabter Probanden mit steigender sozialer Wertigkeit der Gruppen erkennen.

2. Das Berufsbild

Das Berufsbild unserer Probanden erscheint als natürliche Fortsetzung des Schulbildungs- und Intelligenzniveaubildes. (100) Die folgende Tabelle gibt wenigstens dem Oberbegriff nach die Berufsarten der Probanden wieder.

Tabelle Nr. 32

Berufsbild der Probanden

Noch in der Ausbildung								
	abs	%		abs	%		abs	%
Lehrlinge	65	24,6	Schüler	13	4,9	Stud.	1	0,4
Handw.	43	16,3	Volkssch.	7	2,6			
Kfm.	13	4,9	Mittelsch.	1	0,4			
Bergl.	9	3,4	höh. Sch.	5	1,9			
	i n s g e s a m t						79	29,9

100) vgl. Tab. 30 und 31

Abg. Berufsausbildung			Ohne Berufsausbildung		
	abs	%		abs	%
Handwerker	36	13,5	Hilfsarbeiter	109	41,5
Bergl.	21	7,9			
Kfm.	11	4,2			
Facharbeiter	8	3,0			
insgesamt	76	28,6	insgesamt	109	41,5

Ausweislich dieser Tabelle waren 79 Probanden oder 29,9 % zur Zeit der Tatbegehung noch in der Ausbildung.

Unterscheidet man bei Außerachtlassung der Schüler, aber Einbeziehung der Lehrlinge und des Studenten die ausgewiesenen Berufe in niedere (= Hilfsarbeiter) und gehobene (= Lehrlinge, Gesellen, Bergleute, Facharbeiter und Studenten), so zeigt sich, daß 43,4 % unserer Probanden niedere Berufe ausübten. Es liegt nahe, diesen Prozentsatz im Zusammenhang mit den 38,6 % Schulversagern zu sehen. Die Probanden mit niederen Berufen sind jedoch keineswegs ausnahmslos mit den Schulversagern identisch, wie die nachstehende Tabelle beweist, die das Berufsniveau in Verbindung mit der Gruppenzugehörigkeit setzt.

Tabelle Nr. 33

Berufsniveau und Gruppenzugehörigkeit

	niedere Berufe		gehobene Berufe		Schüler		insgesamt	
Gruppe	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%
Gr. I	48	81,3	8	13,6	3	5,1	59	100
Gr. II	32	45,7	33	47,1	5	7,2	70	100
Gr. III	31	36,0	54	62,8	1	1,2	86	100
Gr. IV	9	28,3	36	63,5	4	8,2	49	100
Gr. I-IV	109	41,5	142	53,6	13	4,9	264	100

Zwar zeigt sich wieder eine steigende Tendenz im Anteil der gehobenen und eine fallende im Anteil der niederen Berufe mit zunehmender sozialer Wertigkeit der Gruppen.

Die Gruppe I jedoch, die 100 % Schulversager enthält, stellt insgesamt 8 Probanden (= 13,6 % !) mit gehobenen Berufen. Andererseits stehen in Gruppe II 47,2 % Probanden mit niederen Berufen nur 31,5 % Schulversagern gegenüber, und auch in den Gruppen III und IV übersteigt die Zahl der niederen Berufe die Zahl der Schulversager.

Wie eine Untersuchung der Ursache für diese Erscheinung ergab, stammen die als Schüler erfolgreichen Probanden mit niederen Berufen überwiegend aus schlechten sozialen Verhältnissen. Bei ihnen war vermutlich die Notwendig-

keit, so rasch wie möglich einen spürbaren Beitrag zu den Familienfinanzen zu leisten, ausschlaggebend für die Wahl des Hilfsarbeiterberufs. Die anderen Probanden mit ausreichendem schulischen Erfolg, die Hilfsarbeiter geworden waren, werden wohl der Versuchung nicht widerstanden haben, nach der "lästigen" Schulpflicht die Pflichten und den geringen Lohn einer Lehre zu meiden. Viele von ihnen weisen dementsprechend auch abgebrochene Lehrverhältnisse auf.

Die Tatsache, daß nur die Gruppe I ihr Berufsbild gegenüber dem Schulerfolgsbild verbessert hat, deutet wohl daraufhin, daß die dafür verantwortlichen 8 Probanden niederer Intelligenz manuell geschickt genug waren, um Zugang zu einem handwerklichen Beruf zu haben, nicht aber den intellektuellen Anforderungen der Volksschule gewachsen waren.

3. Die Freizeit

Soweit sich die Freizeitgestaltung unserer Probanden nicht in Form von Verwahrlosungssymptomen, wie Schundliteratur lesend, häufige Wirtshaus- und Kinobesuche usw., niedergeschlagen hatte und deshalb bereits oben in § 10 II, 3 der Studie erfaßt wurde, waren in den Akten bei nur sehr wenigen Probanden positiv bewertbare Freizeitbeschäftigungen erwähnt: z.B. Kaninchen- und Taubenzucht, Kraftsport, Fußball- und Handballspiel, Basteln und Musizieren.

Bei den übrigen Probanden diente die Freizeit häufig nur zur Befriedigung ihrer Vergnügungssucht. Ganz allgemein zeigte sich, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, unsere Probanden mit ihrer Freizeit nichts Positives anzufangen wußten. Daraus erklärt sich auch, daß häufig in den jugendamtlichen Ermittlungsberichten Abenteuerlust und Leichtsinn als Grund für die Deliktsbegehung des Probanden angegeben wurde.

Im Zusammenhang mit der Freizeitgestaltung darf wohl auch die Partnerwahl in der Freizeit gesehen werden. Bei 24 Probanden war in den Ermittlungsberichten ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie Umgang mit sozial minderwertigen Elementen pflegten. Auch dieser schlechte Umgang wurde als kriminogener Umweltsfaktor gewertet, insbesondere deshalb, weil die in Betracht kommenden Probanden meist die "Autorität" dieser Partner anerkannten und sich nach ihnen richteten.

III. Die Zusammenfassung der kriminogenen Umweltfaktoren

Die Zusammenfassung der kriminogenen Umweltfaktoren stützt sich auf die im I. und II. Abschnitt dieses Paragraphen einzeln aufgesuchten und nachgewiesenen folgenden Erscheinungen; die Zahlen hinter den einzelnen Faktoren drücken aus, wieviele Probanden jeweils mit dem voranstehenden Faktor belastet waren:

1. Riesenfamilie	58
2. Jüngstes Kind	86
3. Unvollständigkeit der Familie	86
4. Doppelverdienertum	25
5. schlechte soziale Verhältnisse	88
6. schlechte erzieherische Verhältnisse	89
7. schlechter Umgang	24
kriminogene Umweltfaktoren insgesamt	456

Mit diesen 456 Faktoren waren 235 Probanden belastet. Das entspricht einem Anteil der Belasteten an der Gesamtzahl der Probanden von 89,0 %.

Auf die einzelnen Gruppen verteilen sich die Anteile der Belasteten wie folgt:

Tabelle Nr. 34

Belastetenanteile und Gruppenzugehörigkeit

Gr.	I	59 Bel.v.	59 Pr =	100,0 %:	extrem überd.schn.
Gr.	II	69 Bel.v.	70 Pr =	98,5 %:	stark überd.schn.
Gr.	III	78 Bel.v.	86 Pr =	90,7 %:	leicht überd.schn.
Gr.	IV	29 Bel.v.	49 Pr =	59,1 %:	extrem unt.d.schn.
Gr.	I-IV	235 Bel.v.	264 Pr =	89,0 %:	mittlerer Belastetenanteil

Die Tabelle zeigt deutliche Unterschiede im Anteil der Belasteten, wenigstens zwischen den Gruppen II und III und den Gruppen III und IV auf.

Während der relativ niedrige Anteil der Belasteten in der Gruppe IV dafür spricht, daß bei der Straffälligkeit der Probanden dieser Gruppe mehr Zufall, Konflikte und verführerische Gelegenheiten mitgewirkt haben als die hier gezählten kriminogenen Umweltfaktoren, zeigt der relativ hohe Belastetenanteil in Gruppe III, daß die Gefährdungsanzeichen bei den Probanden dieser Gruppe häufig in ungünstigen Umweltverhältnissen ihre Ursache haben.

Der sehr hohe Belastetenanteil an der Gruppe II, insbesondere was schlechte soziale und erzieherische Verhältnisse und schlechten Umgang anbelangt, erklärt, weshalb die Probanden dieser Gruppe ihrer Persönlichkeit nach als verwahrlost und schwer gefährdet erscheinen.

Der 100%ige Anteil der umweltlich belasteten Probanden der Gruppe I hingegen beweist die Abhängigkeit der Umwelt von den Anlagen (101).

Deutlicher werden die Qualitätsunterschiede in der Umwelt der einzelnen Probandengruppen nach der Errechnung der Belastungsintensität:

Tabelle Nr. 35

Belastungsintensität und Gruppenzugehörigkeit

Gr.	I	2,084 Faktoren pro Proband:	stark überd.schn.
Gr.	II	2,014 Faktoren pro Proband:	erheblich "
Gr.	III	1,767 Faktoren pro Proband:	leicht "
Gr.	IV	0,816 Faktoren pro Proband:	stark unterd.schn.
Gr.	I-IV	1,727 Faktoren pro Proband:	mittlere Belastungsintensität

Die Gruppen I und II sind bei höheren Belastetenanteilen gegenüber den Gruppen III und IV auch einer weitaus höheren durchschnittlichen Belastungsintensität ausgesetzt als diese. Dasselbe Ergebnis bringt ein Vergleich zwischen den Gruppen III und IV: Wo in Gruppe III relativ viele Probanden eine relativ hohe Belastungsintensität aufweisen, sind in Gruppe IV nur wenige Probanden mit einer geringen Faktorenzahl belastet.

Der im Rahmen unseres Aktenmaterials mögliche Aufschluß über alle negativen persönlichkeitsgestaltenden Faktoren bleibt allerdings dem folgenden Paragraphen vorbehalten.

101) vgl. oben Einleitung § 12 Fn. 77

§ 13 Gesamtschau aller kriminogenen Faktoren

I. Sinn und Zweck der Gesamtschau

Diesem Abschnitt kommt im Rahmen dieser Studie in mehrfacher Hinsicht erhebliche Bedeutung zu:

Er zeichnet in zusammengefaßter Form das - wenn auch nur fragmentarisch erkennbare und deshalb nicht abschließend befriedigende - (102) Ursachenbild für die Kriminalität unserer Probanden.

Er gibt - wenn auch nur in Mittelwerten - einen Teil der Ursachen wieder, die die Persönlichkeit des einzelnen Probanden so gestaltet haben, daß über ihn in der Klassifikation das Urteil "schwer gefährdet" oder "leicht gefährdet" gefällt werden konnte. Die weitgehend intuitiv getroffene Klassifikation der Probanden wird an dieser Stelle mit objektiven, statistisch erfaßbaren, weil bei vielen unserer Probanden erscheinenden Faktoren untermauert.

Schließlich aber - und darin ist die wichtigste Aufgabe zu sehen - werden hier die Zahl und das Ausmaß negativer persönlichkeitsgestaltender Faktoren sichtbar, die der Jugendarrest ausgleichen müßte, um erfolgreich zu sein. Denn lassen sich der Person des Probanden anhaftende asoziale und antisoziale Tendenzen wie Arbeitsscheu, Verschwendungssucht und Vergnügungssucht oder die Neigung zum Trinken wenigstens theoretisch vielleicht durch einen "harten Weckruf" beseitigen, der Jugendarrest als Maßnahme der Zusatzerziehung (103) vermag weder den fehlenden Erziehungs-

---

102) vgl. oben § 11 IV

103) Sieverts Niederschrift S. 2

faktor Vater zu ersetzen noch die schlechten erzieherischen Fähigkeiten der Eltern auszugleichen, geschweige denn erbliche Belastungen mit Trunksucht, Psychopathie, Schwachsinn oder Kriminalität unschädlich zu machen.

II. Die kriminogenen Faktoren in ihrem Zusammenwirken innerhalb der einzelnen Probandengruppen

Ausgangspunkt für die Gesamtschau sind die 111 erblichen und die 456 umweltlichen Belastungsfaktoren, die den Akten zu entnehmen waren.

Mit diesen Faktoren waren insgesamt 239 Probanden oder 90,6 % der Gesamtzahl von 264 Probanden belastet.
Die Belasteten verteilen sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:

Tabelle Nr. 36

Belastetenanteile und Gruppenzugehörigkeit

Gr.	I	59	Bel.v.	59	Pr. =	100,0 %:	extrem überd.schn.
Gr.	II	70	Bel.v.	70	Pr. =	100,0 %:	extrem überd.schn.
Gr.	III	80	Bel.v.	86	Pr. =	93,1 %:	leicht überd.schn.
Gr.	IV	30	Bel.v.	49	Pr. =	61,3 %:	extrem unterd.schn.
Gr.	I-IV	239	Bel.v.	264	Pr. =	90,6 %:	mittlerer Belastetenanteil

Macht diese Darstellung den Unterschied in der sozialen Wertigkeit zwischen den Gruppen I und II einerseits und der Gruppe III andererseits darin sichtbar, daß der Unterschied im Belastetenanteil immerhin 6,9 % beträgt,

so zeigt die folgende Darstellung der von Gruppe zu Gruppe verschiedenen Belastungsintensität deutlich, um wieviel die (durchschnittlichen) Verhältnisse der Gruppe III günstiger liegen als die in den Gruppen I und II herrschenden.

Tabelle Nr. 37

Gr.	I	179 Fakt.	bei	59 Pr.	= 3,033 Fakt.:	stark üb. durchschn.
Gr.	II	184 Fakt.	bei	70 Pr.	= 2,628 Fakt.:	erhebl. üb.d.schn.
Gr.	III	162 Fakt.	bei	86 Pr.	= 1,882 Fakt.:	erh.unter-d.schn.
Gr.	IV	42 Fakt.	bei	49 Pr.	= 0,857 Fakt.:	extrem unterd.schn.
Gr.	I-IV	576 Fakt.	bei	264 Pr.	= 2,147 Fakt.:	mittl.Belast.Int.

Deutliche Differenzen in der Gesamtbelastungsintensität der einzelnen Gruppen markieren die soziale Wertigkeit der in ihnen zusammengefaßten Probanden.

Wenn auch die Wirklichkeit nicht alle hier aus statistischen Gründen als gleichwertig angesehenen Belastungsfaktoren gleiches Gewicht haben, so mögen doch eine tabellarische und eine graphische Darstellung diese Gesamtschau beschließen.

Beide Darstellungen zeigen die in den Tabellen 36 und 37 wiedergegebenen Durchschnittswerte stärker differenziert, indem sie die Probanden der einzelnen Gruppen nach der Zahl der Belastungsfaktoren geordnet wiedergeben.

Tabelle Nr. 38

Tabellarische Gesamtdarstellung der Belastung der Probanden mit kriminogenen Faktoren

Gruppen I bis IV				Gruppe I				Gruppe II				Gruppe III				Gruppe IV			
Zahl der Belastungsfakt.	Zahl der Probanden	Prozentualer Anteil der Probanden	Summe der Belastungsfakt.	Zahl der Belastungsfakt.	Zahl der Probanden	Prozentualer Anteil der Probanden	Summe der Belastungsfakt.	Zahl der Belastungsfakt.	Zahl der Probanden	Prozentualer Anteil der Probanden	Summe der Belastungsfakt.	Zahl der Belastungsfakt.	Zahl der Probanden	Prozentualer Anteil der Probanden	Summe der Belastungsfakt.	Zahl der Belastungsfakt.	Zahl der Probanden	Prozentualer Anteil der Probanden	Summe der Belastungsfakt.
0	25	9,4	0	0	0	0,0	0	0	0	0,0	0	0	6	6,9	0	0	19	38,7	0
1	77	29,1	77	1	13	22,1	13	1	15	21,6	15	1	30	34,8	30	1	19	38,7	19
2	69	26,2	138	2	13	22,1	26	2	18	25,8	36	2	28	32,6	56	2	10	20,5	20
3	45	17,1	135	3	11	18,6	33	3	20	28,6	60	3	13	15,2	39	3	1	2,1	3
4	32	12,1	128	4	11	18,6	44	4	13	18,3	52	4	8	9,3	32	4	0	0,0	0
5	10	3,7	50	5	6	10,1	30	5	3	4,3	15	5	1	1,2	5	5	0	0,0	0
6	3	1,2	18	6	2	3,4	12	6	1	1,4	6	6	0	0,0	0	6	0	0,0	0
7	3	1,2	21	7	3	5,1	21	7	0	0,0	0	7	0	0,0	0	7	0	0,0	0
	239	90,6	567		59	100,0	179		70	100,0	184		80	93,1	162		30	61,3	42

Graphische Gesamtdarstellung der Belastung der Probanden mit kriminogenen Faktoren

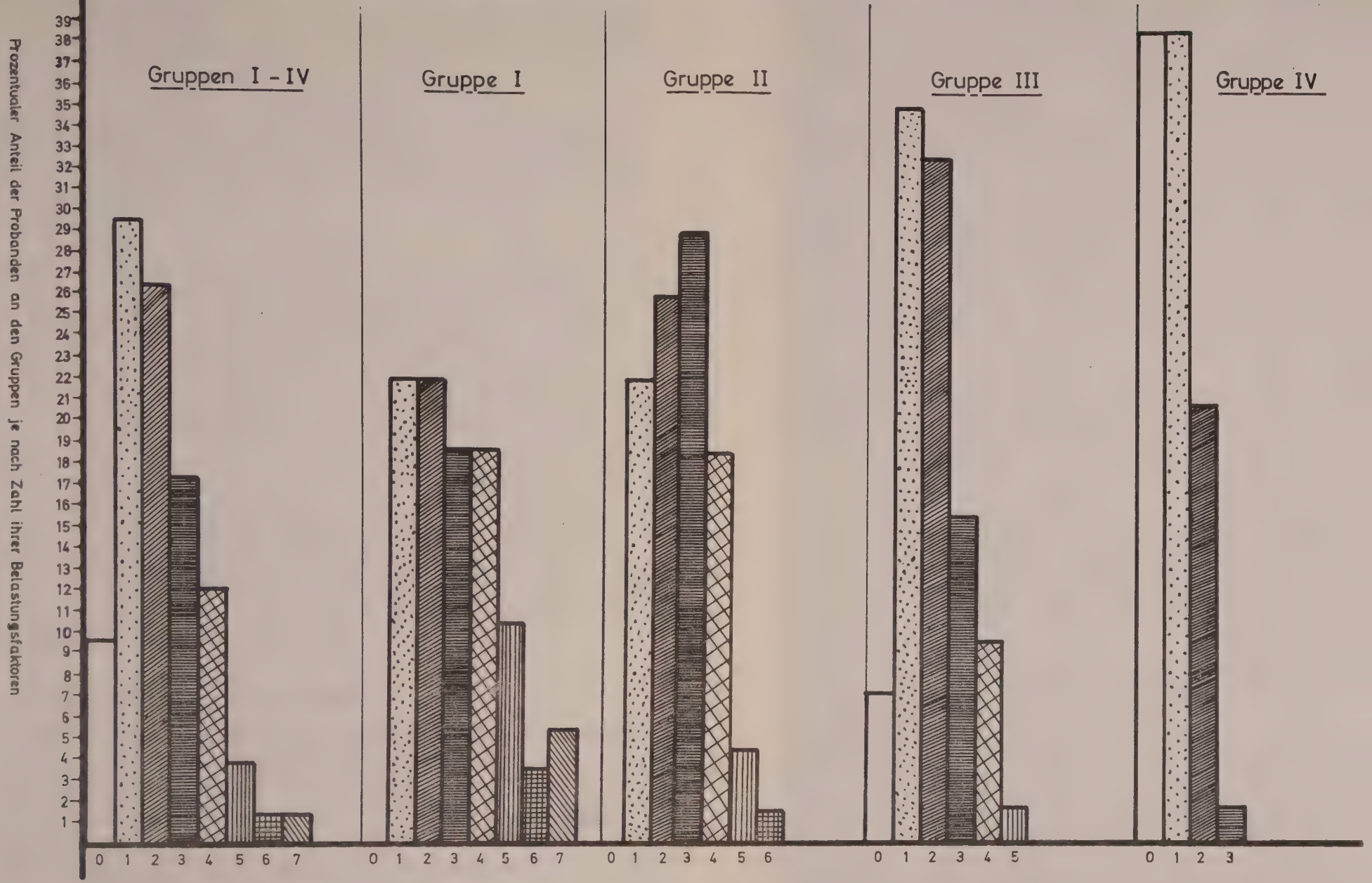

§ 14 Die Kriminalität

Unsere 264 Probanden haben 352 Delikte begangen. Dabei entfallen 331 Delikte auf die Jungen, während die Mädchen insgesamt nur 21 Delikte begingen.

Der niedrige Anteil der Mädchen an der Gesamtkriminalität ist direkt darauf zurückzuführen, daß sie entweder nach einmaliger Deliktsbegehung auffielen oder ihre deliktischen Einzelakte in Fortsetzungszusammenhang standen.

Indirekt ist wohl die Besonderheit der weiblichen Kriminalität die Ursache für diesen niedrigen Anteil: (104) Die Delinquenz der Mädchen beschränkt sich auf Diebstähle und Unterschlagungen, Schulschwänzen und (in Verbindung mit Schulschwänzen stehender) Nichterfüllung richterlicher Anordnungen und auf eine Körperverletzung, wobei auch die mehraktigen Vermögensdelikte immer nur gegen einen Verletzten gerichtet waren: entweder gegen den Arbeitsherrn oder gegen Zimmergenossinnen in Gefolgschaftsheimen. Dabei lag nur in einem einzigen Fall Realkonkurrenz vor und zwar zwischen Diebstahl und Unterschlagung. Der Aufwand an verbrecherischer Energie war ausnahmslos gering, weil Widerstände nicht zu überwinden waren, vielmehr vorhandene günstige Gelegenheiten ausgenutzt wurden.

I. Die Straftaten im einzelnen

Die Straftaten lassen sich dem folgenden Tatenspiegel entnehmen. Er wurde aufgestellt, indem real konkurrierende Delikte einzeln gezählt wurden; von ideal konkurrierenden wurde das schwerste in den Tatenspiegel aufgenommen; in Fortsetzungszusammenhang stehende Delikte wurden als eines gewertet, Teilnahme als eigene

---

104) vgl. oben § 9 I

Tat und Versuche wie vollendete Taten. Die Unterteilung der verschiedenen Straftaten in die "gängigen kriminalistischen Hauptgruppen" wurde nach dem Vorbild Gramlichs getroffen (105).

Tabelle Nr. 39

Absoluter Tatenspiegel +)

	abs	%
I. Vermögensdelikte	202	57,4
Einfacher Diebstahl (242)	120	
Schwerer Diebstahl (243)	26	
Unbefugter Gebrauch von Kfz. (248b)	23	
Unterschlagung (246)	10	
Betrug (263)	6	
Zutrittserschleichung (265a)	1	
Sachhehlerei (259)	2	
Begünstigung (257)	2	
Sachbeschädigung (303)	11	
Amtsunterschlagung (350)	1	
II. Sittlichkeitsdelikte	27	7,6
Unzucht zwischen Männern (175)	16	
Unzucht mit Kindern (176 I Nr. 3)	7	
Erregung öffentlichen Ärgernisses (183)	3	
Tätl.Beleidigg.m.unsittl. Einschl. (185)	1	

105) vgl. Gramlich S. 42

+) Zahlen ohne Bezeichnung des Gesetzes verweisen auf §§ des StGB.
Die Einordnung der Fahrlässigen Tötung und der Fahrlässigen Körperverletzung in die V. Gruppe erklärt sich daraus, daß sie ausschließlich im Straßenverkehr begangen wurden.

	abs	%
III. Personen-, Tätlichkeits-, Rohheitsdel.	8	2,3
Vors. leichte Körperverletzung (223)	3	
Gefährliche Körperverletzung (223a)	4	
Nötigung (240)	1	
IV. Ordnungsdelikte	41	11,6
Urkundenfälschung (267)	4	
Uneidliche Falschaussage (153)	1	
Falsche Anschuldigung (164)	1	
Vortäuschen einer Straftat (145d)	3	
Widerstand gegen die Staatsgewalt (113)	3	
Falsche Namensangabe (360 I Nr. 8)	1	
Nichterfüllung richterlicher Weisungen (11 II JGG)	14	
Schulschwänzen (Div. SchulpflGes.)	7	
Rauschtat (330a)	6	
Grober Unfug (360 I Nr. 11)	1	
V. Verkehrsdelikte	74	21,1
Vorsätzliche Verkehrsgefährdung (315a)	1	
Unfallflucht (142)	13	
Fahrlässige Körperverletzung (230)	23	
Fahrlässige Tötung (222)	1	
Fahren ohne Fahrerlaubnis (2,24 I StVO)	14	
Trunkenheit am Steuer (2,71 StVZO)	9	
Fahrlässige Verkehrsgefährdung (315a/316)	9	
Vors. Übertretgen. v. Verkehrsgesetzen	4	
Insgesamt	352	100,0

Der Schwerpunkt liegt danach mit 57,4 % bei den Vermögensdelikten. Danach folgen mit 21,1 % die Verkehrsdelikte, mit 11,6 % die Ordnungsdelikte, mit 7,6 % die Sittlichkeitsdelikte und schließlich mit 2,3 % die Personen-, Tätlichkeits- und Rohheitsdelikte.

Die Gewichtsverteilung zwischen den einzelnen Deliktsarten entspricht grob gesehen den Erfahrungen Gramlichs (106), wenn auch die Verkehrsdelikte zu Lasten der Vermögensdelikte an Gewicht gewonnen haben. Dies wird auf die stärkere Motorisierung in unserem Berichtszeitraum zurückzuführen sein.

Viel interessanter als dieser Vergleich ist im Hinblick auf die Verhängungspraxis der saarländischen Jugendgerichte eine Betrachtung der Schwere der Kriminalität, die zur Verhängung von Jugendarrest geführt hat.

Abgesehen vom Schulschwänzen und der Nichterfüllung richterlicher Weisungen, wo dem Jugendarrest wenigstens in den vorliegenden Fällen sozusagen "Beugecharakter" zukam, wurde mit ihm ausweislich der Tabelle Nr. 39 "mittelschwere Kriminalität" geahndet (107) (108).

Wir hatten in § 3 der Studie behauptet, ein Zusammenhang zwischen Kriminalitätsschwere und Erziehungsbedürfnissen und -zugänglichkeit des Täters, wie Hellmer ihn sieht (109), existiere nicht. Über die Stichhaltigkeit dieser Behauptung wird der nächste Abschnitt Aufschluß geben.

---

106) vgl. Gramlich S. 41 ff. und auch Schwarz S. 80
107) vgl. Hellmer Erziehung und Strafe S. 250 und § 3 der Studie
108) Die anderen Übertretungen standen allesamt in Realkonkurrenz mit schwereren Delikten.
109) a.a.O. S. 235

II. Die Straftaten im Verhältnis zur Gruppenzugehörigkeit

Zur Klärung der Frage nach Zusammenhängen zwischen Kriminalität und sozialer Wertigkeit der Gruppen (und damit der Erziehbarkeit ihrer Angehörigen) sind Untersuchungen der Kriminalität in qualitativer und in quantitativer Hinsicht nötig.

1. Qualitativ:

Tabelle Nr. 40 (110)

Deliktsarten und Gruppenzugehörigkeit der Täter

	Gr. I-IV %	Gr. I %	Gr. II %	Gr. III %	Gr. IV %
Vermögensdelikte	57,4	57,5	66,4	60,5	38,3
Sittlichkeitsdelikte	7,6	23,0	2,4	2,5	3,3
Personen-, Tätlichkeits-u.Rohheitsdel.	2,3	2,1	4,6	2,4	0,0
Ordnungsdelikte	11,6	10,3	10,4	13,5	11,7
Verkehrsdelikte	21,1	7,1	16,2	21,1	46,7

110) Innerhalb der Gruppe wurde der schwerste verletzte Tatbestand als ausschlaggebend angesehen.

Zwar weist die Tabelle deutliche Verschiebungen von Gruppe zu Gruppe hinsichtlich der Anteile der einzelnen Deliktsarten an der Gesamtgruppenkriminalität auf, aber lassen diese Gewichtsverschiebungen Rückschlüsse auf die soziale Wertigkeit der Gruppen zu?

Wenn auch die Gruppe der Unterbegabten besonders viele Sittlichkeitsdelikte aufweist, die Gruppe der Verwahrlosten besonders viele Vermögensdelikte, und die nicht Gefährdeten viele Verkehrsdelikte, so läßt doch ein Vergleich zwischen der Kriminalität der einzelnen Gruppen keine Rückschlüsse auf die soziale Wertigkeit der Gruppen zu. Um wieviel weniger läßt sich von der Kriminalität des einzelnen Täters - ohne Vergleichswerte von anderen Tätern und bei Vorliegen nur eines Delikts - auf seine Erziehbarkeit schließen.

Dies mag auch die nächste Tabelle beweisen, die die Anteile der Fahrlässigkeitsdelikte an der Delinquenz der einzelnen Gruppen wiedergibt.

Tabelle Nr. 41

Fahrlässigkeitsdelikte und Gruppenzugehörigkeit der Täter

Gr.	I-IV	33	Fahrlässigkeitsdelikte	= 9,8 %
Gr.	I	3	"	= 3,4 %
Gr.	II	10	"	= 11,6 %
Gr.	III	8	"	= 6,7 %
Gr.	IV	12	"	= 20,0 %

Zwar weist die Kriminalität der Gr. IV einen besonders großen Anteil an Fahrlässigkeitsdelikten auf, aber die Unterschiede in den Anteilen der Gr. I - III lassen sich aus der sozialen Wertigkeit der Gruppen nicht erklären.

Dasselbe gilt für die Anzahl der im Versuchsstadium steckengebliebenen Delikte.

Erwartet man bei Gr. I aufgrund der Unterbegabung, bei Gr. IV wegen mangelnder Routine besonders viele Versuche, bei Gr. II besonders wenige, so wird diese Erwartung enttäuscht.

Tabelle Nr. 42

Versuche und Gruppenzugehörigkeit der Täter

Gr. I-IV	15	V e r s u c h e	=	4,2 %
Gr. I	4	"	=	4,5 %
Gr. II	5	"	=	5,8 %
Gr. III	5	"	=	4,2 %
Gr. IV	1	V e r s u c h	=	1,6 %

Bei der Gruppe der Verwahrlosten, die die größte "kriminelle Erfahrung" haben dürfte, ist der Anteil der Versuche besonders hoch, bei der Gruppe der nicht Gefährdeten besonders niedrig.

Zu beachten bleibt aber beim Lesen vorstehender Tabelle, daß die Zahl der Versuche sowieso zu niedrig ist, um allgemeingültige Ergebnisse zuzulassen, und daß zum andern womöglich Versuchstäter, die ihrem Wesen nach in die Gruppe IV passen würden, nur selten mit Jugendarrest bestraft werden, weil bei ihnen die Möglichkeit eines Absehens von der Verfolgung nach § 43 JGG genutzt wird, während Versuchstätern der Gruppe II wegen ihrer sozialen Minderwertigkeit diese Rechtswohltat vorenthalten bleibt.

2. Quantitativ:

Die mittleren Deliktszahlen, die ebenfalls Rückschlüsse auf die aufgewandte verbrecherische Energie zulassen, ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Tabelle Nr. 43

Deliktszahl und Gruppenzugehörigkeit der Täter

Gr.	I-IV	352	Delikte	auf	264	Pr.	= 1,33	Del.	pro Täter
Gr.	I	87	"	"	59	Pr.	= 1,48	"	" "
Gr.	II	86	"	"	70	Pr.	= 1,23	"	" "
Gr.	III	119	"	"	86	Pr.	= 1,38	"	" "
Gr.	IV	60	"	"	49	Pr.	= 1,22	"	" "

Wiederum weist zwar die Gruppe IV die geringste Deliktszahl pro Täter auf; die niedrige Deliktszahl der Gruppe II steht jedoch ebensowenig in einem ange-

messenen Verhältnis zur sozialen Wertigkeit dieser Gruppe, wie die hohe Deliktszahl der Gruppe III; und auch die extrem hohe durchschnittliche Deliktszahl der Gruppe I läßt sich aus der mangelnden Intelligenz ihrer Angehörigen nicht erklären. Ähnlich ist das Bild, welches entsteht, wenn in Fortsetzungszusammenhang stehende Delikte nicht als eines gezählt, sondern isoliert als Einzelakte gewertet werden.

Tabelle Nr. 44

Einzelaktszahl und Gruppenzugehörigkeit der Täter

Gr.	I-IV	875	E.Akte	auf	264	Pr. = 3,31	E.Akte	pro	Täter
Gr.	I	259	"	"	59	Pr. = 4,39	"	"	"
Gr.	II	193	"	"	70	Pr. = 2,76	"	"	"
Gr.	III	258	"	"	86	Pr. = 3,00	"	"	"
Gr.	IV	165	"	"	49	Pr. = 3,36	"	"	"

Ein Vergleich zwischen den Einzelaktszahlen und den Deliktszahlen der Tabelle 43 zeigt nur, daß man offensichtlich bei den Probanden der Gruppen I und IV bereitwilliger einen Fortsetzungszusammenhang zwischen einzelnen Delikten annahm als bei den Gruppen II und III.

Bei einem Abstellen auf die aufgewandte verbrecherische Energie kommt man demnach zu dem Ergebnis, daß die verwahrlosten und schwer gefährdeten Probanden der Gruppe II die schwächste Kriminalität aufweisen.

Aus alledem kann nur eine Erkenntnis gewonnen werden: Zeigen schon qualitative Untersuchungen der Kriminalität einer ganzen Gruppe jugendlicher Täter nicht nennenswerte, quantitative Untersuchungen aber gar keine Zusammenhänge zwischen Kriminalität und sozialer Wertigkeit der Gruppe auf, so besteht zwischen der abzuurteilenden Tat des einzelnen jugendlichen Täters und seiner Erziehbarkeit erst recht kein einigermaßen gesicherter Zusammenhang.

Damit kann aber auch die abzuurteilende Kriminalität nicht die geeignete Bemessungsgrundlage für eine erziehungsgerechte Maßnahme sein.

Ergiebiger hinsichtlich der Erkenntnisse über den Täter und seine Erziehungsbedürftigkeit, -fähigkeit und -zugänglichkeit für eine bestimmte Reaktion wird eine Betrachtung der abzuurteilenden Straftat(en) erst im Zusammenhang mit früher begangenen (und gegebenenfalls geahndeten (111)) Straftaten.

Einer Betrachtung dieser Vortaten ist der nächste Abschnitt gewidmet.

III. Die Vortaten

Bei 141 Probanden (= 53,4 %) waren die zur Verhängung des 1961 verbüßten Jugendarrests führenden Straftaten die ersten nachzuweisenden. Die übrigen 123 Probanden (= 46,6 %) hatten schon früher ausweislich der Ermittlungsberichte, des Strafregisters und der Erziehungskartei Delikte begangen, wobei 26 Probanden schon vor Vollendung des 14. Lebensjahres strafrechtlich aufgefallen waren. Die folgende Tabelle gibt die begangenen Delikte im einzelnen wieder.

---

111) im untechnischen Sinne

Tabelle Nr. 45

Fragmentarischer absoluter Vortatenspiegel

Gegenstand der Delikte	Zahl der Delikte		
	Begehungsalter:		
	vor 14 J.	nach 14 J.	insg.
I. Vermögensdelikte	27	64	91=49,4 %
Einfacher Diebstahl	21	41	62
Schwerer Diebstahl	1	5	6
Unbef. Gebrauch von Kfz.	-	4	4
Unterschlagung	1	3	4
Mundraub	2	1	3
Betrug	-	2	2
Sachhehlerei	-	1	1
Sachbeschädigung	2	7	9
II. Sittlichkeitsdelikte	1	3	4= 2,7 %
Unzucht mit Kindern.....	-	1	1
vers. Notzucht	1	-	1
Erregung öff. Ärgernisses	-	2	2
III. Pers.-,Tätl.-,Rohheitsdelikte	2	5	7= 3,7 %
Gefährl. Körperverletzung	1	2	3
Fahrl. Körperverletzung	-	1	1
Tierquälerei	1	2	3

Gegenstand der Delikte	Zahl der Delikte		
	Begehungsalter: vor 14 J.	nach 14 J.	insg.
IV. Ordnungsdelikte	4	28	32=16,6 %
Urkundenfälschung	1	-	1
Widerstand gegen die Staatsgewalt	-	1	1
Hausfriedensbruch	-	2	2
Verletzung d. Unterhaltspflicht	-	1	1
Verstöße gegen das JugPflGes	-	7	7
Schulschwänzen	3	7	10
Grober Unfug	-	4	4
Verstöße gegen das WaffGes	-	1	1
Schießen in bewohnten Gegenden	-	3	3
Verstöße gegen das PersAuswG	-	1	1
Unbef. Uniformtragen	-	1	1
V. Verkehrsdelikte	12	40	52=27,6 %
Unfallflucht	-	2	2
Fahren ohne Führerschein	5	15	20
Fahrl. Verkehrsgefährdung	3	8	11
Trunkenheit am Steuer	-	7	7
Vors. Übertretungen der Verkehrsgesetze	4	8	12
Insgesamt	46= 24,7%	140= 75,3%	186= 100%

Wie ein Vergleich zwischen diesem Vortatenspiegel und der Tabelle Nr. 39 zeigt, erscheint die eine als natürliche Fortsetzung des andern. Das (qualitative) Gewicht der Vortaten steht den mit Jugendarrest geahndeten in nichts nach und auch die Anteile der verschiedenen Deliktsarten sind in beiden Spiegeln, wenn auch unterschiedlich, so doch vergleichbar.

Besonders aufschlußreich ist natürlich eine Aufschlüsselung der früher straffällig gewordenen Probanden nach ihrer Gruppenzugehörigkeit. Zwar wurden bei der Bildung der Gruppe III teilweise die Vortaten zur Klassifikation herangezogen (112), trotzdem ergeben sich noch deutliche Zusammenhänge zwischen den Anteilen an Vortätern innerhalb der einzelnen Gruppen und ihrer sozialen Wertigkeit.

Tabelle Nr. 46

Vortaten und Gruppenzugehörigkeit der Täter

	Prob. mit Vordelikten		davon m.Vord. vor 14 J.	
	abs	%	abs	%
Gr. I	39	66,1	10	16,9
Gr. II	37	52,8	6	8,6
Gr. III	40	46,5	8	9,3
Gr. IV	7	14,3	2	4,1
Gr. I-IV	123	46,6	26	9,9

112) vgl. oben § 10 II, 3

Deutlich ist eine fallende Tendenz im Anteil der mit Vordelikten "belasteten" Probanden mit zunehmender Wertigkeit festzustellen. Die Tatsache, daß in Gruppe III ein höherer Anteil von der Strafmündigkeit aufgefallener Probanden enthalten ist als in Gruppe II, dürfte auf das Verfahren bei der Klassifikation zurückzuführen sein.

Noch deutlicher wird das Bild, wenn man die 37 (= 14,1 %) mit einschlägigen Vortaten belasteten Probanden auf ihre Gruppenzugehörigkeit hin untersucht.

Tabelle Nr. 47

Probanden mit einschl. Vordelikten und Gruppenzugehörigkeit

Del.	Gr. I	Gr. II	Gr. III	Gr. IV	Gr. I-IV
242/243	15	8	5	-	28
246/350	1	-	1	2	4
315a/316	1	-	2	-	3
303	-	1	-	-	1
insges.	17=28,8%	9=14,3%	8=9,3%	2=4,1%	36=13,6%

Mit fallender sozialer Wertigkeit der Gruppen steigt der Anteil der einschlägigen Vortäter.

IV. Die Reaktionen auf die Vortaten

In 77 Urteilen, jugendrichterlichen Verfügungen (§ 75 JGG) oder Strafbefehlen (§ 79 JGG: nur bei Heranwachsenden) wurden gegen 57 Probanden die in der folgenden Aufstellung enthaltenen Reaktionen verhängt.

Tabelle Nr. 48

Frühere Maßnahmen und Strafen

Maßnahmen und Strafen	insg. mal	Gr. I	Gr. II	Gr. III	Gr. IV
1. Erziehungsmaßregeln					
Weisungen	2	1	1	-	-
Schutzaufsicht	1	1	-	-	-
2. Zuchtmittel					
Verwarnung	14	8	4	2	-
Geldbuße	16	4	9	2	1
Wiedergutmachg.d.Schadens	3	-	1	1	1
Entschuldigung	1	-	-	1	-
Freizeit- u. Kurzarrest	11	2	4	5	-
Dauerarrest	2	1	-	1	-
3. Kombinationen					
Verwarnung und Geldbuße	7	1	3	2	1
Verwarnung und Weisung	1	-	1	-	-
Verw. u. Wiedergutmachg.	1	-	1	-	-
Freizeitarr. u. Geldbuße u. Entschuldigung	1	-	-	1	-

Maßnahmen und Strafen	insg. mal	Gr. I	Gr. II	Gr. III	Gr. IV
4. Jugendstrafe	1	1	-	-	-
5. Erwachsenenstrafen +)					
Gefängnis	2	-	-	2	-
Haft	1	-	-	1	-
Geldstrafe	13	4	4	3	2
zusammen	77 mal				

In 48 Fällen wurde nach einer Ermahnung nach § 45 JGG das Verfahren eingestellt. Außerhalb von Strafverfahren wurden gegen 12 Probanden Fürsorgeerziehung (§ 63 JWG) und in 3 Fällen Schutzaufsicht (§ 56 JWG a.F.) verhängt. Bei diesen 15 Probanden handelt es sich ausschließlich um Angehörige der Gruppen I und II.

Es liegt nahe, der "Vorbelastung" mit Maßnahmen des JGG oder des JWG oder mit Strafen erhebliche prognostische Bedeutung zuzumessen. Insbesondere drängt sich der Gedanke auf, daß ein Täter, der schon einen länger als vier Wochen (= Höchstdauerarrest) dauernden Freiheitsentzug erlitten hat oder bereits in Fürsorgeerziehung war, durch seinen Rückfall bewiesen hat, daß er mit Jugendarrest nicht zu erziehen ist.

Dieser Schluß ist jedoch schon theoretisch nicht zwingend, da er den Rückfall von vornherein als sicheres Anzeichen dafür wertet, daß die frühere Maßnahme völlig "spurlos" an dem Jugendlichen vorübergegangen ist. Dies braucht jedoch keineswegs der Fall zu sein. Viel-

+) Nur bei Heranwachsenden

mehr besteht - wiederum rein theoretisch - durchaus die Möglichkeit, daß der Jugendliche durch die bereits verbüßte Maßnahme auf dem Weg zur Resozialisierung soweit fortgeschritten ist, daß der Jugendarrest ihm den letzten heilsamen Schock versetzen kann.

Der hier aufgeworfenen Frage konnte jedoch im Rahmen dieser Studie praktisch nicht nachgegangen werden, denn die in der Tabelle ausgewiesenen freiheitsentziehenden Reaktionen wurden bis auf die Haftstrafe zur Bewährung ausgesetzt, und die Probanden, die bereits in Fürsorgeerziehung gewesen waren, gehörten ihrer Persönlichkeit nach auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung ohnehin zu den arrestunwürdigen Gruppen I und II.

Im Rahmen der Rückfallsuntersuchung konnte dementsprechend nur der Versuch gemacht werden, Gesetzmäßigkeiten zwischen früher verbüßten Jugendarrest und Erfolgsaussicht einer erneuten Verhängung von Jugendarrest zu untersuchen (113).

4. Teil: Die Ahndung mit Jugendarrest und Erfolgsschau

§ 15 Die richterliche Ahndung

Die vorliegende Arbeit hat ausschließlich Fälle zum Gegenstand, die mit Jugendarrest geahndet wurden. Dennoch ist es gerechtfertigt, der Ahndung einen ganzen Paragraphen zu widmen, denn weder im Gesetz noch im Rahmen der der Arbeit zugrunde liegenden Fälle begegnet uns der Jugendarrest als eine einheitliche Reaktion, vielmehr ist er nach Typ und Dauer verschieden.

113) Vgl. unten § 16 IV, 4.

Eine nach diesen Kriterien unterscheidende Betrachtung des Jugendarrests als Reaktion auf die Straftaten unserer Probanden ist nicht nur unerläßliche Grundlage für eine nach Arrestarten differenzierte Wirksamkeitsprüfung, sondern eröffnet auch die interessante Möglichkeit, zu erforschen, ob Zusammenhänge zwischen Arresttyp und -dauer und Tätertyp bestehen, oder ob sich die Bemessung des Jugendarrests ausschließlich an der Kriminalität orientiert.

I. Die Erscheinungsformen des Jugendarrests und seine Kombination mit anderen Maßnahmen

Der Jugendarrest begegnete uns in den ausgewerteten Akten in 14 nach Art und Dauer verschiedenen Formen. Diese Formen, ihre Verbindung mit anderen Maßnahmen und die Häufigkeit der Verhängung der einzelnen Formen ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Tabelle Nr. 49

Art und Dauer des Jugendarrests und seine Kombination mit anderen Maßnahmen

	allein	+Schutzaufsicht	+Weisung	Weisung und +Führerschein.Entz.	Weisung und +Auflage	+Auflage	Aufl. und +Führerschein.Entz.	+Verwarnung	Führerschein-+entzug	insgesamt
1 FA	57	1	6	-	-	8	-	1	4	77
2 FA	48	-	8	1	1	5	1	-	7	71
3 FA	23	-	2	-	1	4	1	-	2	33
4 FA	19	-	5	-	-	3	6	-	2	35
Freizeitarreste insgesamt										216 = 81,8 %
1 TK	3	-	-	-	-	2	-	-	-	5
3 TK	4	-	1	-	-	-	-	-	-	5
4 TK	3	-	-	-	-	-	-	-	-	3
5 TK	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2
6 TK	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Kurzarreste insgesamt										16 = 6,1 %

	allein	+Schutzaufsicht	+Weisung	Weisung und +Führersch.Entz.	Weisung und +Auflage	+Auflage	Aufl. und +Führersch.Entz.	+Verwarnung	Führerschein- +entzug	insgesamt
1 WD	6	-	-	-	-	1	-	-	2	9
10TD	2	-	-	-	3	-	-	-	-	5
2 WD	9	-	-	-	-	-	-	-	3	12
3 WD	3	-	-	-	-	-	1	-	-	4
4 WD	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Dauerarreste insgesamt										32 = 12,1 %
										264 =100,0 %

Die Tabelle zeigt nicht nur, daß der Freizeitarrest mit 216maliger Verhängung (= 81,8 % der Fälle) der meistverhängte Arresttyp ist, sondern auch, daß die Bedeutung des Dauerarrests mit 32maliger Verhängung (= 12,1 %) wenigstens im Rahmen der saarländischen Praxis relativ gering ist und sich darin der Sonderform des Kurzarrests (16 mal verhängt = 6,1 %) nähert.

Außerdem zeigt die Tabelle, daß der Jugendarrest vorwiegend allein (182 mal = 68,9 %) verhängt und nur in einem knappen Drittel der Fälle (31,1%) mit anderen Maßnahmen kombiniert wurde.

Geht man der Frage nach, welche Kriminalität mit Kombinationen geahndet wurde, so kommt man zu der überraschenden Feststellung, daß 35 mal oder in 42,6 % der Fälle Verkehrsdelikte und in weiteren 6 Fällen die unbefugte Benutzung bzw. der Diebstahl von Kraftfahrzeugen mit Kombinationen geahndet wurden.

Diese Tatsache, daß 41 mal oder in 50 % der Fälle im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehende Delikte mit Kombinationen geahndet wurden, obwohl diese Delikte nur 29,5 % der Gesamtkriminalität ausmachen, deutet auf einen gewissen einseitigen Schematismus in der Verhängung von Jugendarrest in Verbindung mit anderen Maßnahmen hin, der sich weder aus der Besonderheit der Verkehrsdelikte noch aus § 8 JGG begründen läßt.

Andere Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Reaktion ließen sich nicht nachweisen.

II. Zusammenhänge zwischen Reaktionen und Tätertypen

Als Grundlage der folgenden Betrachtung sollen die nachstehenden 4 Ahndungsspiegel dienen, die die Reaktionen nach Tätertypen aufgeschlüsselt wiedergeben.

Tabelle Nr. 50

Die Ahndungsspiegel der einzelnen Gruppen

Gr.I	allein	+ Schutzaufsicht	+ Weisung	+ Weisung und Führerschein Entzug	+ Weisung und Auflage	+ Auflage	+ Auflage und Führerschein Entzug	+ Verwarnung	+ Führerschein Entzug	insgesamt
1 FA	13	1	-	-	-	2	-	-	-	16
2 FA	9	-	4	-	-	1	1	-	-	15
3 FA	9	-	-	-	-	-	1	-	-	10
4 FA	3	-	2	-	-	1	-	-	-	6
Freizeitarrest insgesamt										47 = 79,6 %
1 TK	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
5 TK	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Kurzarrest insgesamt										2 = 3,5 %
1 WD	3	-	-	-	-	-	-	-	-	3
10TD	1	-	-	-	1	-	-	-	-	2
2 WD	4	-	-	-	-	-	-	-	-	4
4 WD	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Dauerarrest insgesamt										10 = 16,9 %

Gr.II	allein	+ Schutzaufsicht	+ Weisung	Weisung und + Führerschein Entzug	Weisung und + Auflage	+ Auflage	Auflage und + Führerschein Entzug	+ Verwarnung	+ Führerschein Entzug	insgesamt
1 FA	14	-	2	-	-	1	-	-	1	18
2 FA	12	-	1	-	-	-	-	-	2	15
3 FA	7	-	1	-	-	3	-	-	1	12
4 FA	6	-	3	-	-	1	-	-	1	11
Freizeitarrest insgesamt										56 = 80,0 %
1 TK	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2
3 TK	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
4 TK	3	-	-	-	-	-	-	-	-	3
6 TK	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Kurzarrest insgesamt										7 = 10,0 %
1 WD	2	-	-	-	-	-	-	-	1	3
2 WD	3	-	-	-	-	-	-	-	1	4
Dauerarrest insgesamt										7 = 10,0 %

Gr. III	allein	+ Schutzaufsicht	+ Weisung	Weisung und + Führerschein Entzug	Weisung und + Auflage	+ Auflage	Auflage und + Führerschein Entzug	+ Verwarnung	+ Führerschein + Entzug	insgesamt
1 FA	21	-	2	-	-	1	-	1	2	27
2 FA	17	-	3	1	-	-	-	-	3	24
3 FA	3	-	1	-	1	1	-	-	-	6
4 FA	6	-	-	-	-	-	3	-	1	10
Freizeitarrest insgesamt										67 = 77,9 %
1 TK	1	-	-	-	-	2	-	-	-	3
3 TK	1	-	1	-	-	-	-	-	-	2
5 TK	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Kurzarrest insgesamt										6 = 6,9 %
1 WD	1	-	-	-	-	1	-	-	1	3
10TD	1	-	-	-	2	-	-	-	-	3
2 WD	1	-	-	-	-	-	-	-	2	3
3 WD	2	-	-	-	-	-	1	-	-	3
4 WD	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Dauerarrest insgesamt										13 = 15,2 %

Gr. IV	allein	+ Schutzaufsicht	+ Weisung	+ Weisung und Führerschein Entzug	+ Weisung und Auflage	+ Auflage	+ Auflage und Führerschein Entzug	+ Verwarnung	+ Führerschein Entzug	insgesamt
1 FA	9	-	2	-	-	4	-	-	1	16
2 FA	10	-	-	-	1	4	-	-	2	17
3 FA	4	-	-	-	-	-	-	-	1	5
4 FA	4	-	-	-	-	1	3	-	-	8
Freizeitarrest insgesamt										46 = 93,8 %
3 TK	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Kurzarrest insgesamt										1 = 2,1 %
2 WD	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
5 WD	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Dauerarrest insgesamt										2 = 4,1 %

1. Tätertypen und Kombinationen

Wir hatten festgestellt, daß in 31,1 % der Fälle der Jugendarrest mit anderen Maßnahmen, insbesondere mit Weisungen, Auflagen und Führerscheinentzug verbunden war.

Bei isolierter Betrachtung der einzelnen Gruppen fällt auf, daß mit fallender sozialer Wertigkeit der Gruppen auch der Anteil der kombinierten Reaktionen fällt.

Wurde bei der Gruppe IV in 38,7 % der Fälle, in Gruppe III noch in 34,0 % der Fälle der Jugendarrest mit anderen Maßnahmen kombiniert, so fällt der Anteil der Kombinationen an den Reaktionen in Gruppe II auf 28,5 % und in Gruppe I auf 23,7 %.

Dies ist die natürliche Folge einerseits der in oben I am Ende geschilderten einseitigen Verhängungspraxis der Kombinationen auf Verkehrsdelikte im weitesten Sinne und dem Anteil dieser Delikte an der Kriminalität der einzelnen Gruppen (1) andererseits.

Das führt aber zu dem unverständlichen Ergebnis, daß offenbar mit fallender Erziehungszugänglichkeit des Probanden auch der im Urteil angeordnete Erziehungsaufwand verringert wird.

Die Beantwortung der Frage, ob die Erziehungswirkung des Jugendarrests durch seine Verbindung mit anderen Maßnahmen tatsächlich gesteigert wird, konnte allerdings auch im Rahmen einer Rückfallsuntersuchung unter diesem Aspekt nicht geklärt werden, da die Erhebungsmasse zu klein und die einzelnen Maßnahmen zu unterschiedlich waren.

---

1) vgl. Tabelle Nr. 40

2. Tätertypen und Arresttyp und -dauer

Ein Vergleich zwischen den 4 vorstehenden Ahndungsspiegeln zeigt, daß Dauerarrest von Gruppe zu Gruppe verschieden häufig angewandt wurde.

Scheinen der hohe Anteil des Dauerarrests bei Gr. I von 16,9 % der Fälle und der niedrige Anteil von 4,1 % der Fälle in Gr. IV einen Zusammenhang zwischen sozialer Wertigkeit der Gruppe und Dauerarrest anzudeuten, so lassen sich die Anteile der Gr. II von 10,0 % und der Gr. III von 15,1 % nicht aus der sozialen Wertigkeit ihrer Angehörigen erklären.

Ein ähnliches, vom Tätertyp nicht zu erklärendes Bild ergibt sich bei der Errechnung der mittleren Arrestdauer für die einzelnen Gruppen. Die folgende Tabelle wurde aufgestellt, indem die verschiedenen Arresttypen auf die Rechnungseinheit 1 Tag Kurzarrest umgestellt wurden. Ein Freizeitarrest zählt dabei 2 Tage Kurzarrest (§ 16 III, 2 JGG) und eine Woche Dauerarrest 7 Tage Kurzarrest.

Tabelle Nr. 51

Mittlere Arrestdauer und Gruppenzugehörigkeit

Gr. I-IV	1385 Tage Kurzarr.	auf 264 Pr. = 5,2 TK pro Pr.
Gr. I	333 " " "	59 Pr. = 5,7 TK " "
Gr. II	356 " " "	70 Pr. = 5,1 TK " "
Gr. III	464 " " "	86 Pr. = 5,4 TK " "
Gr. IV	232 " " "	49 Pr. = 4,7 TK " "

Bei den Ergebnissen beider vorstehender Vergleiche ist allerdings zu berücksichtigen, daß sie die qualitativen und quantitativen Unterschiede in der Kriminalität der einzelnen Gruppen ignorierten. Die folgende Tabelle vermeidet diesen Mangel.

Da es keine Maßeinheit für die Schwere eines Delikts gibt, wurden die qualitativen Unterschiede dadurch eliminiert, daß nur Probanden berücksichtigt wurden, die ausschließlich einfache Diebstähle begangen hatten. Dadurch sinkt die Erhebungsmasse leider auf 82 Probanden.

Zur Berücksichtigung quantitativer Unterschiede wurden alle Einzeltaten, fortgesetzten Handlungen und Realkonkurrenzen nach Einzelakten aufgeschlüsselt und in Relation zur Arrestdauer gesetzt.

Wir sind uns der Zweifelhaftigkeit dieses Verfahrens bewußt; zur Klärung der Frage, ob Zusammenhänge zwischen Arrestdauer und "Tätertyp" bestehen, ist dies jedoch der einzig gangbare Weg.

Zur weiteren Rechtfertigung dieses Verfahrens mag der Hinweis dienen, daß Realkonkurrenz und fortgesetzte Handlung gleichmäßig über alle Gruppen verteilt sind.

Das Ergebnis der beschriebenen Untersuchung stellt die folgende Tabelle dar.

Tabelle Nr. 52

Mittlere Arrestdauer am Beispiel der "einfachen Diebe"

	Probanden m. ausschl. einf. Diebstahlsdelinquenz	Zahl d. Einzelakte (Realkonk. u. fortges. Handlung)	Gesamtarrestdauer	Zahl der EA, die mit 1 TK geahndet wurden
Gr. I-IV	82	372	: 369	= 1,01 EA
Gr. I	26	130	: 150	= 0,86 EA
Gr. II	21	75	: 88	= 0,85 EA
Gr. III	25	104	: 102	= 1,02 EA
Gr. IV	10	63	: 29	= 2,17 EA

Deutliche Unterschiede in der "Ahndungsschärfe" markieren das Wesen der in den Gruppen zusammengefaßten Probanden:

Während bei den nicht Gefährdeten 2,17 (Diebstahls-) Einzelakte durchschnittlich mit 1 Tag Kurzarrest geahndet wurden, stand in der Gruppe der leicht Gefährdeten schon auf 1,02 Einzelakte ein Tag Kurzarrest. Noch strenger wurden die Unterbegabten behandelt, bei denen auf 0,86 Einzelakte schon mit einem Tag Kurzarrest reagiert wurde. Dies und die Tatsache schließlich, daß bei den Verwahrlosten schon 0,85 Einzelakte genügten, um einen Tag Kurzarrest zu verhängen, zeigt, daß der erkennende Richter offenbar in seinem Spruch die Persönlichkeit des Jugendlichen berücksichtigt hat.

Wiewohl innerhalb des Rahmens der Reaktion Jugendarrest wurden die Probanden mit fallender sozialer Wertigkeit strenger behandelt. Dies mag mit als Anzeichen dafür gewertet werden, daß die dem Jugendrichter zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen offenbar nicht nur ausreichen, um die persönliche Artung des jugendlichen Delinquenten einigermaßen zu erkennen, sondern daß der Jugendrichter diese Erkenntnisquellen auch genutzt hat, wenngleich diese "Nutzung" nicht unbedingt zur sachgerechten Anwendung des Jugendarrests geführt hat.

3. Arrestdauer und Alter

Eine weitere Gesetzmäßigkeit zwischen Täter und Arrestdauer war hinsichtlich des Alters der Probanden festzustellen. Mit zunehmendem Alter der Probanden stieg auch die Durchschnittsdauer des Arrests, obwohl eine entsprechende Steigerung im Gewicht der Kriminalität nicht erkennbar war.

Tabelle Nr. 53

Mittlere Arrestdauer und Alter

Insgesamt	1385	TK	auf	264	Pr.	= 5,2	TK pro Pr.
Jüng. Jugendl.	209	TK	auf	43	Pr.	= 4,8	TK pro Pr.
Ält. Jugendl.	439	TK	auf	88	Pr.	= 5,0	TK pro Pr.
Heranwachsende	736	TK	auf	133	Pr.	= 5,5	TK pro Pr.

Diese Erscheinung kann nur darauf zurückgeführt werden, daß offenbar (auch verwahrlosten) Jugendlichen der jüngeren Gruppe ihre Jugend bei der Bemessung des Jugendarrests zugute gehalten wurde, während die (oft sehr ordentlichen) Heranwachsenden wegen ihrer zumindest unterstellten größeren Reife "für alle Fälle" strenger behandelt wurden. Ob dieser Standpunkt vom Erziehungszweck her gesehen richtig ist, darf wohl bezweifelt werden (2).

III. Zusammenfassung

Nach diesen Erörterungen kann festgestellt werden, daß die Spruchpraxis der saarländischen Jugendgerichte hinsichtlich des Jugendarrests sich wenigstens nicht ausschließlich an der Kriminalität orientiert (3), sondern daß sowohl die Persönlichkeit des Probanden hinsichtlich des Erziehungsstandes als auch das Alter des Probanden bei der Zumessung berücksichtigt werden.

Eine Tatsache allerdings ist evident:

Die Frage, ob Jugendarrest verhängt werden sollte oder eine andere Reaktion, wurde nach dem Gewicht der zu "vergeltenden" Tat beantwortet, und erst nachdem die Reaktion "Jugendarrest" bereits feststand, wurden pädagogische Gesichtspunkte bei der Bemessung des Jugendarrests berücksichtigt (4).

---

2) vgl. unten § 16 IV, 1. und 2.
3) vgl. oben § 14 I
4) vgl. oben § 4

§ 16 Rückfallsschau

I. Der verwendete Rückfallsbegriff

Unter Rückfall verstehen wir jedes Verfahren, das wegen nach Verbüßung des Jugendarrests begangener Verbrechen, Vergehen oder vorsätzlicher Übertretungen des StGB anhängig geworden ist und bis zum 1.12.1965 als abgeschlossen aus den Straf- und Erziehungsregisterauszügen zu ersehen war. Eingeschlossen sind die von der Strafverfolgungsbehörde oder den Gerichten gemäß § 45 I u. II Ziff. 1 bzw. § 47 I Ziff. 1 u. 2 JGG eingestellten Verfahren, nicht aber die aus anderen Gründen eingestellten.

Alle Verkehrsvergehen, Fahrlässigkeitsvergehen und vorsätzliche Übertretungen des StGB wurden deshalb als Rückfall angesehen, weil die Wirksamkeit des Jugendarrests an all den Delikten gemessen werden muß, deren Begehung wenigstens grundsätzlich mit Jugendarrest geahndet werden kann. Würde man die Begehung dieser Delikte in einer Rückfallsuntersuchung außer Acht lassen, ein Wirksamkeitsgrad wäre das Ergebnis, der in seiner Berechnungsgrundlage nicht mit der Verhängungspraxis hinsichtlich des Jugendarrests übereinstimmt.

Außerdem sind auch diese Delikte häufig das Produkt fortschreitender Verwahrlosung und können so gewichtige Anzeichen gegen die Bewährung des Jugendarrests sein (5).

---

5) Gramlich S. 193

Schließlich spricht für den hier verwendeten Rückfallsbegriff auch die Tatsache, daß er von Gramlich (6) verwandt wurde. Innerhalb der Rückfallsschau aber ist die oben erwähnte (7) Vergleichbarkeit der vorliegenden Studie mit der Arbeit Gramlichs besonders wichtig.

II. Die Rückfälligen nach Zahl, Geschlecht und Herkunft

1. Die Zahl der Rückfälligen

Bis zum 1.12.1965 sind von unseren 264 Probanden 126 (= 47,7 %) rückfällig geworden. Das entspricht einer Wirksamkeit des Jugendarrests in nur 52,3 % der Fälle.

Demgegenüber hat Gramlich einen Wirksamkeitsgrad von immerhin 54,2 % ermittelt (8).

Aus der Ähnlichkeit dieser Zahlen läßt sich folgern, daß sich der Jugendarrest allgemein wohl in etwas über der Hälfte der Fälle, in denen er verhängt wird, als Erziehungsmaßnahme bewährt.

Zwar weist Trips in seiner statistischen Untersuchung (9) bei 369 Probanden der Jugendarrestanstalt Bruchsal bei einem Rückfallszeitraum von 4 Jahren eine Rückfälligenquote von 64,5 % aus; der schlechtere Erfolgswert des Jugendarrests bei seinen Probanden vermag jedoch den allgemeinen Erkenntniswert der Erfolgsquoten bei Gramlich und hier nicht zu erschüttern:

---

6) Gramlich S. 193
7) vgl. oben § 8
8) vgl. Gramlich S. 194
9) MonKrim 46. Jahrgang 1963 S. 230

In Anbetracht der Tatsache, daß der Bericht von Trips keinen Aufschluß über die Typologie der Arrestanten und über die Phänomenologie und die Ätiologie ihrer Kriminalität gibt, kann nur vermutet werden, daß über die seiner Untersuchung zu Grunde liegenden Probanden wahllos und dementsprechend unsachgemäß Jugendarrest verhängt wurde, beziehungsweise daß die erkennenden Richter im Einzugsgebiet der Jugendarrestanstalt Bruchsal erst bei fortgeschrittener Verwahrlosung oder Hangkriminalität bereit waren, Jugendarrest zu verhängen. Ein Vergleich ist daher nicht möglich.

Der Unterschied in der Erfolgsquote und damit das "schlechtere" (Erfolgs-)Ergebnis bei uns im Vergleich zu Gramlichs Ergebnissen dürfte wohl darauf zurückzuführen sein, daß Gramlich nicht nur einen höheren Prozentsatz an Mädchen unter seinen Probanden hatte (10), sondern auch bei einer großen Anzahl von Probanden einen kleineren Rückfallszeitraum zur Verfügung hatte als wir (11). Daß letzteres die Erfolgsquote scheinbar steigert, liegt auf der Hand; wie sich der höhere Anteil der Mädchen auswirkt, zeigt sich im folgenden Abschnitt.

2. Die Rückfälligen nach Geschlecht

Von den 244 männlichen Probanden wurden 123 oder 50,4 % rückfällig. Diesen stehen nur 3 (= 15,0 %) rückfällige Mädchen von insgesamt 20 gegenüber.

Auch Gramlich ermittelt gegenüber 49,5 % männlichen Rückfälligen nur 24,5 % weibliche (12).

---

10) Gramlich S. 37: 14,9 % Mädchen gegenüber 7,6 % bei uns
11) vgl. Gramlich S. 33 und 38
12) Gramlich S. 194

Das bestätigt die Erkenntnis, daß Mädchen nicht nur viel seltener straffällig werden als männliche Jugendliche (13). Die Gründe hierfür wurden bereits oben (in § 9 I) gestreift: Aus dem geringen Anteil der Rückfälligen weiblichen Geschlechts darf deshalb auch nicht etwa auf eine bessere Eignung des Jugendarrests als Erziehungsmittel für Mädchen als für Jungen geschlossen werden.

Da sich aber die Geschlechter damit nicht nur in ihrer Kriminalität, sondern auch in ihrer Rückfallskriminalität unterscheiden (14), sollen in folgenden Untersuchungen dort, wo die Gefahr besteht, irreführende Ergebnisse zu erzielen, entweder die Geschlechter getrennt untersucht werden, oder aber die Mädchen ganz aus der Betrachtung ausscheiden.

3. Die männlichen Rückfälligen nach Herkunft

In § 9 II und III war die Frage nach der kriminogenen Bedeutung des Herkunftsortes wenigstens berührt worden. Aus dem sinkenden Anteil der jüngeren Jugendlichen mit abnehmender Größe des Herkunftsortes wurde auf eine zunehmende kriminogene Wirkung des Herkunftsortes mit steigender Größe geschlossen.

Dieses Ergebnis erfährt eine Modifikation, wenn man die männlichen Rückfälligen auf ihre Herkunft hin untersucht.

---

13) vgl. Frey S. 70 f.
14) Frey S. 26; 70 f.

Tabelle Nr. 54

Die männlichen Rückfälligen
nach ihrer Herkunft

Großstadt:	21 Rückfäll.	v.	32 Pr.	= 65,6 % Rückfäll.
Kleinstadt:	42 Rückfäll.	v.	94 Pr.	= 44,6 % Rückfäll.
Land:	60 Rückfäll.	v.	118 Pr.	= 50,8 % Rückfäll.

Zwar bestätigt der hohe Rückfälligenanteil bei den Großstädtern die Annahme, daß die Gefährdung der Großstadtkinder ungleich stärker ist als die der Kinder aus Kleinstadt und Dorf.

Die gegenüber den Landkindern niedrigere Rückfallsquote bei den Kleinstädtern spricht jedoch dafür, daß die Gefährdung nicht der Größe des Herkunftsortes proportional ist, vielmehr, daß das Kleinstadtmilieu einen günstigeren Einfluß auf den Jugendlichen ausübt als das Land. Dieselbe Erfahrung hat auch Gramlich (15) gemacht.

Die Ansicht Middendorffs, daß die Kleinstadt das kriminalpolitisch ruhigste Gebiet sei (16), findet sich damit bestätigt.

15) S. 196 ff.
16) S. 127

III. Die Rückfälligen nach ihrer Gruppenzugehörigkeit

Dieser Abschnitt ist der wohl bedeutsamsten Frage der gesamten Studie gewidmet.

Die verheißene (17) nach Tätertypen unterscheidende Rückfallsuntersuchung ist nicht nur Prüfstein für Wert und Richtigkeit der in § 10 II der Studie vorgenommenen Klassifikation und typologischen Eingliederung unserer Probanden, sondern hier entscheidet sich auch die Frage nach dem Wert einer eingehenden Persönlichkeitserforschung zur Gewinnung einer Erfolgsaussicht vor Verhängung des in Aussicht genommenen Zuchtmittels Jugendarrest und die Richtigkeit des von der Wissenschaft gefällten Urteils "arrestunwürdig" über Unterbegabte und Verwahrloste bzw. schwer Gefährdete (18).

Ebenso wird sich hier - und nicht an der pauschalen Rückfälligenquote von 47,7 % - der Wert des Jugendarrests als Erziehungsmaßnahme erweisen.

---

17) vgl. oben § 10 I und II
18) vgl. oben § 3

Tabelle Nr. 55

Die Rückfälligen nach Gruppenzugehörigkeit

	Rückfällige					
	Jungen		Mädchen		insgesamt	
	abs	%	abs	%	abs	%
Gr. I	34 v. 55	61,8	2 v. 4	50,0	36 v. 59	61,0
Gr. II	49 v. 67	73,1	0 v. 3	0,0	49 v. 70	70,0
Gr. III	29 v. 75	38,6	1 v. 11	9,1	30 v. 86	34,8
Gr. IV	11 v. 47	23,4	0 v. 2	0,0	11 v. 49	22,4
Gr. I+II	83 v.122	68,0	2 v. 7	28,5	85 v. 129	65,9
Gr. III + IV	40 v.122	32,7	1 v. 13	7,7	41 v. 135	30,3
Gr. I-IV	123 v.244	50,4	3 v. 20	15,0	126 v. 264	47,7

1. Zur Klassifikation

Die Anteile der Rückfälligen innerhalb der einzelnen Gruppen spiegeln die soziale Wertigkeit der in den Gruppen zusammengefaßten Probanden wieder.

Von den Verwahrlosten und schwer Gefährdeten sind 70,0 % rückfällig geworden, von den Unterbegabten der Gruppe I 61,0 %, von den leicht Gefährdeten noch

34,8 %, während von den als nicht gefährdet angesehenen Probanden nur noch 22,4 % nach Verbüßung des Jugendarrests erneut straffällig wurden.

Auffallend ist dabei, daß die Unterbegabten ein günstigeres Rückfallsbild aufwiesen als die Verwahrlosten und schwer Gefährdeten. Dies ist direkt darauf zurückzuführen, daß einmal in der Gruppe II ausschließlich Probanden enthalten sind, die - obwohl geistig normal - erhebliche Verwahrlosungserscheinungen aufwiesen, während in Gruppe I neben mangelnder intellektueller Begabung nur bei 55,9 % der Probanden solche Anzeichen festzustellen waren.

Zum andern hatten wir in der Gruppe der Unterbegabten 22 vermutlich torpide Typen nachgewiesen, die durch ihr bereits beschriebenes Wesen (19) weniger zur Kriminalität neigen und so günstig auf die Rückfallquote der Gruppe I wirkten, indem von ihnen nur 11 Probanden oder 50,0 % rückfällig wurden.

Es fragt sich nun, ob die Tatsache, daß einerseits von den Probanden der Gruppen I und II 39,0 % bzw. 30,0 % nicht rückfällig wurden und andererseits in den Gruppen III und IV 34,8 % bzw. 22,4 % rückfällig wurden, die Richtigkeit unserer Klassifikation wenigstens bezüglich dieser Probanden entgegensteht.

Hinsichtlich der Nichtrückfälligen der Gruppen I und II muß diesem Zweifel entgegengehalten werden, daß sich soziale Minderwertigkeit nicht zwangsläufig in Kriminalität niederschlagen muß. Die Klassifikation eines Probanden als sozial minderwertig kann aber nicht durch fehlende Rückfallskriminalität erschüttert werden, wenn soziale Minderwertigkeit nicht mit Kriminalität identisch ist, vielmehr die Kriminalität nur als die stärkste Ausdrucksform der sozialen Minderwertigkeit angesehen werden darf.

---

19) vgl. oben § 10 II, 1

Damit kann die Klassifikation als sozial minderwertig - wenigstens im Zeitpunkt des Urteils - auch bezüglich der nichtrückfälligen Probanden der Gruppen I und II aufrechterhalten werden.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob die Rückfälligenanteile der Gruppen III und IV nicht auf eine zu günstige und deshalb falsche Beurteilung der rückfälligen Probanden zurückzuführen ist.

Wenn auch diese Möglichkeit nicht auszuschließen ist, da unsere Erkenntnisquellen recht bescheiden waren, so steht dem doch entgegen, und insofern sei ein Vorgriff auf einen späteren Abschnitt gestattet, daß nicht nur die Rückfallsschwere, sondern auch die Rückfallshäufigkeit der Rückfälligen dieser Gruppen mit nur wenigen Ausnahmen weit hinter denjenigen der Rückfälligen aus den Gruppen I und II zurückstand.

Abgesehen davon deutet wenigstens die Klassifikation "leicht gefährdet" schon die Möglichkeit eines Abgleitens in mindere soziale Wertigkeit an.

Da darüberhinaus Grundlage für unsere Klassifikation das Erscheinungsbild des Probanden im Zeitpunkt des Verfahrens war, welches zur Verhängung des 1961 verbüßten Jugendarrests führte, kann die Klassifikation auch bezüglich der rückfälligen Probanden der Gruppen III und IV als wenigstens damals vertretbar aufrecht erhalten werden.

2. Zum Wert der Persönlichkeitserforschung

Es fragt sich nun, ob die Ergebnisse der nach Tätertypen differenzierten Rückfallsuntersuchung den erheblichen Aufwand einer eingehenden Persönlichkeitserforschung des jugendlichen Delinquenten rechtfertigen.

Zweifel daran kommen wiederum durch die Rückfälligen der Gruppen III und IV und die Nichtrückfälligen der Gruppen I und II auf.

Wenn man aber bedenkt, wie schwach häufig die Grundlagen für unsere Persönlichkeitserforschung waren, so sprechen die Rückfallszahlen innerhalb der einzelnen Gruppen doch nachdrücklich für den Wert der Persönlichkeitserforschung als Grundlage einer Berechnung der Erfolgsaussichten des als Reaktion in Erwägung gezogenen Jugendarrests, denn aus den Rückfallszahlen der einzelnen Gruppen läßt sich eine Erfolgswahrscheinlichkeit für den Jugendarrest errechnen: Stehen die Chancen für den Erziehungserfolg des Jugendarrests beim Verwahrlosten ungefähr bei 3 : 7, bei Unterbegabten bei 2 : 3, so steigt die "Erfolgswahrscheinlichkeit" beim leicht Gefährdeten auf 7 : 3, beim als nicht gefährdet klassifizierten Probanden sogar auf 4 : 1.

Diese am Beispiel unserer Probanden aufgestellten Werte ließen sich durch eine Intensivierung der Ermittlungen im Vorverfahren zweifellos noch verbessern und sind eindrucksvolle Zeugen für den Wert und die Notwendigkeit einer Persönlichkeitserforschung des jungen Delinquenten vor Verhängung der Reaktion.

3. Zur Frage der Arrestwürdigkeit

Die Frage ist, ob die Ergebnisse der Tabelle Nr. 55 insbesondere das Postulat der Arrestunwürdigkeit der Verwahrlosten und schwer Gefährdeten bzw. der Unterbegabten zu bestätigen vermögen.

Von den Probanden der Gruppen I und II wurden 65,9 % rückfällig, von den männlichen Angehörigen

dieser Gruppen sogar 68,0 %. Die schwache Erfolgsaussicht, die sich aus diesem Ergebnis ablesen läßt, würde wohl schon ausreichen, um die Arrestunwürdigkeit der in diesen Gruppen zusammengefaßten Probandentypen zu bescheinigen, stünde nicht dem noch größeren Rückfälligenanteil in der Gruppe II von 73,1 % der männlichen Probanden ein günstigeres Ergebnis bei den Unterbegabten mit nur 61,8 % Rückfälligen gegenüber.

Allein diese Tatsache kann keineswegs die Unterbegabten in den Status der Arrestwürdigkeit erheben, vielmehr zeigt sie allenfalls die zweifelhafte Aussagekraft des Schulerfolges für die Begabung des Probanden auf.

Auch der Anteil von 32,0 % männlichen Nichtrückfälligen in den Gruppen I und II vermag das Urteil der Arrestunwürdigkeit dieser Gruppen nicht zu entkräften: Der nicht einmal mit Sicherheit als Erfolg des Jugendarrests zu wertende (20) Anteil der Nichtrückfälligen dieser Tätertypen deckt das Risiko einer fast 70 %ig sicheren Erfolglosigkeit bei weitem nicht ab.

4. Zum Erziehungserfolg des Jugendarrests

Grundlage für diese Betrachtung kann nach den vorangehenden Erörterungen nur der vom Gesetzgeber und den geistigen Vätern des Jugendarrests (21) vorgestellte persönliche Anwendungsbereich des Jugendarrests sein: Mit andern Worten, die Frage nach dem Erziehungserfolg des Jugendarrests kann nur von dort her beantwortet werden, wo er sachgemäß angewandt wurde.

---

20) vgl. oben § 6
21) vgl. oben die §§ 1, 3 und 7

So wie man mit einer Pinzette wohl einen Splitter, nicht aber einen Balken entfernen kann, so darf der Wert des Jugendarrests nicht am Mißerfolg bei unsachgemäßer und zweckentfremdeter Anwendung gemessen werden; deshalb muß sich eine Erfolgsmessung auf die arrestwürdigen Gruppen III und IV beschränken.

Bei solcher Betrachtungsweise steigt die Erfolgsquote des Jugendarrest bei unseren Probanden von dem der Jugendarrest scheinbar deklassierenden Prozentsatz von nur 52,3 % nichtrückfälliger Probanden auf erfreuliche 69,7 %, und auch bei isolierter Betrachtung der männlichen Probanden war der Jugendarrest immerhin noch in 67,3 % der Fälle erfolgreich.

Diese Erfolgsquoten entsprechen fast den Erfahrungen Gramlichs, der bei seinen Arrestwürdigen 71,5 % Nichtrückfällige beiderlei Geschlechts und bei den männlichen Probanden allein 68,9 % Nichtrückfällige nachweisen konnte (22).

In der Tatsache, daß in zwei verschiedenen Untersuchungen fast übereinstimmend günstige Ergebnisse bei sachgerechter Anwendung des Jugendarrests ermittelt wurden, darf wohl der gute Erziehungswert des Jugendarrests als eindrucksvoll bewiesen angesehen werden.

5. Rückfallszeitpunkt und Gruppenzugehörigkeit

Deutlich zeichnet sich die Abhängigkeit des Wirksamkeitsgrades des Jugendarrests von der Täterpersönlichkeit auch ab, wenn man die Rückfälligen der verschiedenen Gruppen nach dem Zeitpunkt ihres ersten Rückfalls aufschlüsselt.

---

22) Gramlich S. 194

Tabelle Nr. 56

Rückfallszeitpunkt und Gruppenzugehörigkeit

	Rückfallszeit									
	1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr		4. Jahr		5. Jahr	
	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%
Gr. I	9	25,0	15	41,4	5	13,8	4	11,2	3	8,7
Gr. II	4	8,1	32	65,4	8	16,3	5	10,2	-	-
Gr. I+II	13	15,3	47	55,3	13	15,3	9	10,6	3	3,5
Gr. I+II	60 Pr.		70,6 %		25 Pr.		29,4 %			
Gr. III	2	6,6	15	50,0	4	13,3	5	16,6	4	14,5
Gr. IV	2	18,2	5	48,8	2	18,2	2	18,2	-	-
Gr. III + IV	4	9,7	20	48,8	6	14,6	7	17,1	4	9,8
Gr. III + IV	24 Pr.		58,5 %		17 Pr.		41,5 %			

An dem relativ hohen Anteil von 25,0 % der im 1. Jahr nach Arrestverbüßung Rückfälligen aus der Gruppe der Unterbegabten zeigt sich, daß bei vielen Probanden dieser Gruppe auf Grund ihrer mangelhaften Einsichtsfähigkeit eine Besinnungswirkung des

Jugendarrests entweder gar nicht eintritt oder rasch verblaßt. Demgegenüber stehen die geistig normalen Verwahrlosten, von denen nur 8,1 % schon im 1. Jahr rückfällig wurden.
In dieser Erscheinung wird u.a. sichtbar, daß die Fähigkeit, durch die Verbüßung von Jugendarrest (wenigstens vorübergehend) beeindruckt zu werden, eng mit dem Intelligenzgrad des Probanden verknüpft ist.

Andererseits darf die Tatsache, daß von den Rückfälligen der Gruppe II 65,4 % schon im 2. Jahr nach Arrestverbüßung erneut straffällig wurden, als Zeichen dafür gewertet werden, daß bei schwerwiegender Verwahrlosung mit Jugendarrest höchstens ein vorübergehender Erziehungserfolg zu erzielen ist.

Der niedrige Anteil von 6,6 % der im ersten Jahr rückfällig gewordenen Probanden in der Gruppe III entspricht dem Charakter der Angehörigen dieser Gruppe. Auch die Rückfälligen dieser Gruppe waren - am Rande des Abgleitens stehend - durch den Jugendarrest offenbar wenigstens vorübergehend aufzuhalten. Demgegenüber müssen die 18,2 % im ersten Jahr rückfälligen Probanden der Gruppe IV wohl als Zufallsprodukt erklärt werden, oder aber dieser hohe Anteil ist auf eine zu günstige Klassifikation auf Grund lückenhafter Ermittlungsberichte zurückzuführen.

Insgesamt gesehen scheint das zweite Jahr nach der Arrestverbüßung das gefährlichste zu sein, stellen doch in allen Gruppen die im zweiten Jahre Rückfälliggewordenen den größten Teil aller Rückfälligen.

Die Arrestwürdigkeit der Probanden der Gruppen III und IV findet sich sogar bei den Rückfälligen dieser Gruppen bestätigt: Dies insofern, als von den

Rückfälligen dieser Gruppen nur 58,5 % in den ersten beiden Jahren, von den Gruppen I und II aber 70,6 % schon dieser Zeit erneut straffällig wurden.

6. Rückfallshäufigkeit, Rückfallsschwere, Ahndung und Gruppenzugehörigkeit

a) Rückfallshäufigkeit

Dieselbe Bestätigung erfährt die Klassifikation auch durch die Rückfallshäufigkeit. Wo in den Gruppen III und IV mit zunehmender Rückfallszahl die Anteile der Rückfälligen rasch absinken und schon beim dreimaligen Rückfall enden, sinken die Anteile in den Gruppen I und II nur allmählich und erreichen fünfmaligen Rückfall.

Ebenso fallen die Anteile der mehrfach Rückfälligen innerhalb der Gruppen mit zunehmender sozialer Wertigkeit ihrer Angehörigen:

Gr. II: 61,2 %; Gr. I: 52,8 %; Gr. III: 23,4 %; Gr. IV: 9,1 %.

Die ins einzelne gehende folgende Tabelle mag zur Verdeutlichung dienen:

Tabelle Nr. 57

Rückfallshäufigkeit und Gruppenzugehörigkeit

Häufigkeit	Gr. I		Gr. II		Gr. III		Gr. IV	
	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%
1 mal	17	47,2	19	38,8	23	76,6	10	90,9
2 mal	7	19,4	15	30,6	6	20,0	1	9,1
3 mal	6	16,6	7	14,2	1	3,4	-	-
4 mal	4	11,1	5	10,2	-	-	-	-
5 mal	2	5,7	3	6,2	-	-	-	-

b) Rückfallsschwere

Da uns die Rückfallsakten nicht zur Verfügung standen und die Rückfallsangaben ausschließlich dem Strafregister und der Erziehungskartei entnommen wurden, haben wir auf die Aufstellung eines Rückfallspiegels verzichtet.

Um trotzdem Zusammenhänge zwischen der Gruppenzugehörigkeit der einzelnen Probanden und der Schwere der Rückfälle aufzuzeigen, wurde jeweils das schwerste Rückfallsdelikt jedes Rückfälligen in der folgenden Tabelle berücksichtigt.

Tabelle Nr. 58

Schwere der Rückfallsdelinquenz

	Gr. I		Gr. II		Gr. III		Gr. IV	
	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%
Verbrechen	10+	27,7	12++	24,5	2+++	6,6	-	-
vors. Vergehen	20	55,4	34	69,2	15	50,0	5	45,4
zusammen	30	83,1	46	93,7	17	56,6	5	45,4
fahrl. Vergehen	5	13,9	2	4,2	10	33,3	5	45,4
vors. Übertretung	1	3,0	1	2,1	3	10,0	1	9,2
insgesamt	36	100 %	49	100 %	30	100 %	11	100 %

\+ 8 mal § 243 StGB
1 mal § 250 StGB
1 mal § 176 I Nr. 3 StGB

++ 7 mal § 243 StGB
2 mal § 250 StGB
2 mal § 176 I Nr. 3 StGB
1 mal § 351 StGB

+++ 1 mal § 243 StGB
1 mal § 250 StGB

Es fällt auf, daß in der Rückfallsdelinquenz der Gruppen III und IV die Verbrechen und die vorsätzlichen Vergehen einen viel geringeren Raum einnehmen als in den Gruppen I und II. Noch deutlicher wird der Zusammenhang zwischen Gruppenwertigkeit und Delinquenz, wenn man die Anteile der durch Verbrechensbegehung Rückfälligen für sich betrachtet. Auch die Anteile der einschlägig Rückfälligen fallen mit zunehmender sozialer Wertigkeit der Gruppen:

Während in Gruppe I 13 Probanden (= 36,1 %) und in Gruppe II 17 Probanden (= 34,6 %) z.T. mehrfach einschlägig rückfällig wurden (23), waren in Gruppe IV kein und in Gruppe III nur 5 (= 17,8 %) einmalig einschlägig rückfällige Probanden nachzuweisen.

c) Ahndung

Der Vollständigkeit halber und auch der Verdeutlichung der Rückfallschwere sei an dieser Stelle noch eine Aufstellung der Maßnahmen wiedergegeben, mit denen die Rückfälle geahndet bzw. fortschreitende Verwahrlosung beantwortet wurde.

23) Es handelt sich hierbei um 26 Diebstähle, 1 mal 248 b, 1 mal 330 c und 1 mal 263.

Tabelle Nr. 59

Die richterliche Ahndung der Rückfälle

	Gr. I	Gr. II	Gr. III	Gr. IV
best. Jugendstr.	8	19	2	-
unbest. Jugendstr.	1	3	-	-
Gefängnis	20	23	6	3
FE	2	2	-	-
Jugendarrest	8	19	7	1
Haft	2	1	4	-
Wehrstrafarrest	1	2	-	-
Geldstrafe	24	23	11	4
Geldbuße	5	2	2	1
Verwarnung	2	5	2	-
Schutzaufsicht	-	1	-	-
Weisung	1	-	-	-
§ 45 JGG	2	5	2	2
zusammen	76	105	36	11

IV. Der Rückfall im Zusammenhang mit anderen Kriterien

War der vorangehende Abschnitt den Zusammenhängen zwischen Rückfall und Gruppenzugehörigkeit gewidmet, so soll dieser Abschnitt Abhängigkeiten zwischen dem Probandenalter, der Arrestdauer und dem Zeitraum zwischen Rechtskraft des Urteils und Vollzug u.ä. einerseits und dem Erziehungserfolg bzw. -mißerfolg aufspüren.

1. Rückfall und Alter

Bei dieser Untersuchung wurden aus den oben in § 16 II, 2 erwähnten Gründen die weiblichen Probanden aus der Betrachtung ausgeschieden.

Bisher waren nur in den §§ 9 und 15 II,3 der Studie die Probanden altersmäßig unterschieden worden, ansonsten war nur vom jugendlichen Täter die Rede. Dies erschien unschädlich in Anbetracht des § 105 JGG, der die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende nur zuläßt, wenn der Heranwachsende seinem geistig-sittlichen Entwicklungsstande nach einem Jugendlichen gleich zu erachten ist, oder seine Tat den Charakter einer typischen Jugendverfehlung trägt.

Die folgende Tabelle weist jedoch, auf eine differenzierte Erfolgswiedergabe gerichtet, aufschlußreiche Wirksamkeitsunterschiede je nach dem Alter der Probanden auf.

Tabelle Nr. 60

Männliche Rückfälligkeit nach Alter

	Jugendliche				Heranwachsende	
	14 u. 15 jähr.		16 u. 17 jähr.		18 - 20 jähr.	
	abs	%	abs	%	abs	%
Gr. I	7 v. 11	63,6	7 v. 13	53,8	20 v. 31	64,5
Gr. II	10 v. 11	90,9	21 v. 26	80,7	18 v. 30	60,0
Gr. III	7 v. 12	58,3	10 v. 22	45,4	12 v. 41	29,3
Gr. IV	2 v. 4	50,0	4 v. 19	21,0	5 v. 24	20,8
Gr. I-IV	26 v. 38	68,4	42 v. 80	52,5	55 v. 126	43,6
Gr. I+II	17 v. 22	77,3	28 v. 39	71,8	38 v. 61	62,3
Gr. III + IV	9 v. 16	56,2	14 v. 41	34,1	17 v. 65	26,1
Gr. I-IV	68 von 118 = 57,6 %				55 v. 126=43,6%	

Von allen Jugendlichen wurden 57,6 %, von allen Heranwachsenden nur 43,6 % rückfällig.

Die Erscheinung, daß mit zunehmendem Alter die Zahl der Rückfälligen sinkt, zeigt sich auch, wenn man die Jugendlichen weiter in eine jüngere und eine ältere Gruppe unterteilt. Abgesehen von der Gruppe I,

die wohl durch die schlechte Intelligenz ihrer Angehörigen aus dem Rahmen fällt, zeigt sich auch innerhalb der einzelnen Gruppen Proportionalität zwischen zunehmendem Alter der Probanden und Erziehungserfolg. Dieselbe Erfahrung hat auch Gramlich (24), wenn auch mit weniger deutlichen Unterschieden, gemacht.

Vermutlich ist diese Gesetzmäßigkeit auf die mit zunehmendem Alter höhere Einsichtsfähigkeit zurückzuführen: Ein Indiz dafür, daß eine erfolgversprechende Anwendung des Jugendarrests Einsichtsfähigkeit voraussetzt (25).

2. Rückfall und Arresttyp

Im Rahmen einer Wirksamkeitsprüfung des Jugendarrests müssen auch mögliche Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Arrestarten und der Rückfallsquote untersucht werden.

Nachdem die Abhängigkeit der Wirksamkeit des Jugendarrests von der Persönlichkeit der Arrestanten nachgewiesen ist, muß diese Untersuchung jedoch der Tatsache Rechnung tragen, daß gleiche Arrestarten auf die verschiedenen Persönlichkeitsgruppen angewandt wurden.

Deshalb wurde die Wirksamkeitsprüfung der einzelnen Arresttypen gruppenweise vorgenommen, wobei auf die zusätzlich angeordneten Maßnahmen, wie Weisung, Auflagen usw. keine Rücksicht genommen wurde. Aufschlüsse waren dabei nur von dem Gruppenkomplex III und IV zu erwarten, an dem die Wirksamkeitsfrage am wenigsten persönlichkeitsverfälscht beantwortet werden kann. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Verteilung der Rückfälligen auf die einzelnen Arrestarten.

---

24) S. 197

25) vgl. oben § 3 A 2.

Tabelle Nr. 61

Rückfall und Arresttypen

	Gr. I		Gr. II		Gruppe III+IV	
	abs	%	abs	%	abs	%
1 Freizeit-arrest	10 v. 16	62,5	12 v. 18	66,6	16 v. 43	37,2
2 Freizeit-arreste	7 v. 15	46,6	10 v. 15	66,6	14 v. 41	34,1
3 Freizeit-arreste	6 v. 10	60,0	8 v. 12	66,6	3 v. 11	27,2
4 Freizeit-arreste	5 v. 6	83,3	11 v. 11	100	3 v. 18	16,6
Freizeitarr. Überh.	28 v. 47	59,2	41 v. 56	73,2	36 v.113	31,9
Kurzarreste	0 v. 2	0,0	4 v. 7	57,1	2 v. 7	28,5
Dauerarreste	8 v. 10	80,0	4 v. 7	57,1	3 v. 15	20,0

Die Tabelle läßt leider keine Gesetzmäßigkeiten erkennen. Die Zahl der verhängten Kurzarreste ist einmal mit 16 Fällen zu gering, um aussagefähige Ergebnisse zu erbringen; zum andern umfaßt der Begriff Kurzarrest Freiheitsentziehungen von einem bis zu sechs Tagen, die sich einer einheitlichen Beurteilung sowieso entziehen.

Auch die Zahl der verhängten Dauerarreste ist mit 32 Fällen noch zu gering, um Rückschlüsse aus den in der Tabelle enthaltenen Zahlen auch mit größtem Vorbehalt zu ziehen.

Es fällt auf, daß die Rückfallsquote aller Dauerarrestanten mit 46,8 % etwas geringer ist als die der Freizeitarrestanten mit 48,5 %. Die günstigeren Werte bei Dauerarrest finden sich auch in den einzelnen Gruppen, abgesehen von Gruppe I, bestätigt.

Trotzdem kann wohl der Dauerarest nicht generell als wirksamer als der Freizeitarrest bezeichnet werden, denn der Grund für das günstigere Abschneiden des Dauerarrests liegt wohl auch darin, daß er überwiegend auf Heranwachsende angewandt wurde, deren bessere Erziehbarkeit durch Jugendarrest schon oben unter 1. festgestellt wurde.

Auch das stetige Sinken der Rückfälligenzahl im Bereich der Freizeitarreste mit zunehmender Arrestzahl im Gruppenkomplex III und IV findet sich in den Gruppen I und II nicht bestätigt. Deshalb konnte ein besserer Wirkungsgrad eines Arresttyps gegenüber den andern nicht festgestellt werden.

3. Der Rückfall und der Zeitraum zwischen Rechtskraft des Urteils und Vollzugsbeginn

Die Frage, ob zwischen der Wirksamkeit des Jugendarrests und dem Zeitraum zwischen Urteil und Vollzugsbeginn ein Zusammenhang besteht, konnte leider an Hand des vorliegenden Materials nicht beantwortet werden.

Allgemein wird die rasche Vollstreckung des Jugendarrests als ein Essentiale dieser Maßnahmen angesehen, weil nur dann die erstrebte Schock- und Besinnungswirkung erzielt werden könne, wenn Urteil und Vollstreckung "Schlag auf Schlag" erfolgten (26).

Im vorliegenden Fall lag aber sowohl bei den Rückfälligen als auch bei den Nichtrückfälligen ein Zeitraum von durchschnittlich 11 Wochen (Rf.: 11,25 Wochen; Nichtrf.: 11,31 Wochen) zwischen Rechtskraft des Urteils und Vollstreckung.

Unbeantwortet bleibt damit die Frage, ob eine raschere Vollstreckung die Wirksamkeit des Jugendarrests heben könnte (27). Denn auch ein Vergleich zwischen den Rückfallsquoten der Probanden, deren Arrestverbüßung bereits in den ersten 4 Wochen nach Rechtskraft des Urteils begann, und den Probanden, die ihren Arrest später verbüßten, fiel keineswegs zu Gunsten einer kurzfristigen Vollstreckung aus.

4. Rückfall und früher verbüßter Jugendarrest

Wir hatten in § 3 der Studie die Frage nach der Arrestwürdigkeit von jugendlichen Delinquenten gestellt, die schon einmal Jugendarrest verbüßt haben.

Von unseren Probanden haben vor 1961 nur 10 insgesamt 13 mal Jugendarrest verbüßt. Davon gehören nur 5 Probanden einer arrestwürdigen Gruppe (III) an. Da diese Untersuchung jedoch auf die nach der Persönlichkeit arrestwürdigen Probanden beschränkt bleiben

26) Statt aller Tigges a.a.O. S. 132 ff.
27) Middendorf S. 226

muß, wurden 6 Probanden der Gruppen III und IV, die nach 1961 noch einmal Jugendarrest verbüßt haben, in die Untersuchung einbezogen; es wurde überprüft, ob diese Probanden nach Verbüßung des 2. Arrests noch einmal rückfällig wurden.

Dadurch hat sich unsere Erhebungsmasse auf 11 Probanden erhöht. Von diesen wurden 4 Probanden = 36,3 % nach Verbüßung des 2. Jugendarrests erneut straffällig. 3 dieser 4 Probanden waren beim 2. Male mit einer strengeren (längeren) Arrestform belegt worden und wurden nur noch einmal rückfällig, ein Proband wurde mit der gleichen Arrestart belegt und wurde zweimal rückfällig.

Die 7 nach der zweiten Arrestverbüßung nicht mehr straffälligen Delinquenten wurden bis auf eine Ausnahme beim 2. Male mit strengeren Arrestformen belegt.

Danach wird man mit allen Vorbehalten angesichts der geringen Erhebungsmasse sagen können, daß aus dem Rückfall nach erstmaliger Arrestverbüßung allein nicht notwendig die Arrestunwürdigkeit des Probanden hervorgeht. Sofern der Gesamteindruck vom Jugendlichen die Verhängung von Jugendarrest rechtfertigt, erscheint jedoch nur eine strengere Arrestform erfolgversprechend.

5. Teil: Der Jugendarrestvollzug im Saarland

§ 17 Die Zuständigkeitsverteilung und die Landesjugendarrestanstalt in Homburg

I. Die Zuständigkeitsverteilung

Alle im Saarland zu verbüßenden Dauerarreste und 70 % der Freizeit- und Kurzarreste wurden im Jahre 1961 in der Landesjugendarrestanstalt in Homburg Saar

vollzogen. Die restlichen 30 % der Freizeit- und Kurzarreste wurden in den Arrestzellen der Amtsgerichte Saarlouis, Merzig und Wadern verbüßt, und zwar von Jugendlichen und Heranwachsenden aus diesen Amtsgerichtsbezirken und den Bezirken Perl und Lebach.

Während die quantitative Aufgabenverteilung dieselbe geblieben ist, obliegt der Arrestvollzug an weiblichen Arrestanten neuerdings der Frauenstrafanstalt in Saarlouis. Mit dieser Regelung wurde dem dringenden Bedürfnis Rechnung getragen, daß weibliche Arrestanten von weiblichem Aufsichtspersonal betreut werden.

Der folgenden Schilderung des Arrestvollzuges sind ausschließlich die Verhältnisse in der Landesjugendarrestanstalt in Homburg zugrunde gelegt.

Obwohl 65 unserer 264 Probanden ihren Arrest in den Arrestzellen von Amtsgerichten verbüßt haben, erscheint eine Beschränkung auf Homburg aus mehreren Gründen gerechtfertigt: Einmal sind die Unterschiede in der Vollzugspraxis der einzelnen Arrestvollzugsstellen geringfügig, so daß sich ein besonderes Eingehen auf die Verhältnisse in Saarlouis, Wadern und Merzig erübrigt, zum andern erwächst aus der Tatsache, daß in Homburg weitaus die meisten Arreste verbüßt werden, eine kontinuierliche und besonders sachkundige Vollzugspraxis.

II. Die Landesjugendarrestanstalt in Homburg

Die Anstalt ist im ehemaligen Homburger Gerichtsgefängnis untergebracht. Durch einen Gebäudeflügel erweitert, der Anfang der sechziger Jahre fertiggestellt wurde, umfaßt das zweigeschossige Gebäude 22 Zellen, 2 Gemeinschaftsräume, einen Geräteraum,

einen Waschraum mit 7 Waschgelegenheiten und 2 Duschen, eine Küche mit Vorratsraum und 2 Verwaltungsräume.

Das ehemalige Gefängnisgebäude umschließt mit dem neuen Flügel und einer ungefähr 4 Meter hohen Mauer den rechteckigen, mit roter Kesselasche bedeckten Anstaltshof und einen Gemüsegarten.

Der freundliche Eindruck, der vom Äußeren des ockerfarben getünchten neuen Flügels ausgeht, verschwindet sofort, wenn man durch die verglaste Eingangstür und die dahinterliegende Gittertür die Anstalt betritt.

Die Wände der Gänge sind in hellstem Grau gestrichen und der Fußboden mit hellgrauen Kunststoffplatten belegt. Verbunden mit der völligen Schmucklosigkeit der Flure und der geradezu blitzenden Sauberkeit vermittelt diese Farbe den ersten "schockierenden" Eindruck von der Aufgabe der Anstalt.

Die Zellen, die eine Größe von ungefähr 2,5 Meter auf 4 Meter haben, sind ebenfalls hellgrau gestrichen und ausgelegt. Die Einrichtung ist denkbar einfach: Ein Tisch, ein Stuhl, ein kleiner Spind und eine ungefederte Bettstelle bilden das einzige Mobiliar. Das Bett ist mit einer Schaumgummimatratze, einem Kopfkeil, einer kariert bezogenen und drei unbezogenen Wolldecken ausgestattet.

Ein WC, eine Klobürste und ein Waschbecken stellen die sanitäre Einrichtung der Zelle dar, ein Heizkörper sorgt im Winter für Wärme. Kehrichtschaufel und Handfeger dienen der Sauberhaltung der Zelle. Tageslicht fällt durch ein großes vergittertes, drahtverglastes und deshalb undurchsichtiges Fenster ein, während eine über der schweren hölzernen Zellentür angebrachte, von außen schaltbare Glühbirne im Bedarfsfall für künstliche Beleuchtung sorgt.

Die auf Karton aufgezogene Hausordnung und ein Notrufknopf vervollständigen die Zelleneinrichtung.

Die grau lackierte Zellentür ist mit einem winzigen Guckloch versehen, welches die Kontrolle des Zelleninneren ohne Öffnen der Tür ermöglicht.

Insgesamt gesehen ist das spartanische Innere der Zelle offensichtlich ganz auf den Besinnungszweck des Jugendarrests ausgerichtet, insofern als es keinerlei Ablenkung für den jugendlichen Insassen zu bieten vermag.

III. Die Vollzugsorgane

Der Vollzugsleiter ist der Jugendrichter des Homburger Amtsgerichts. Er überwacht den Vollzug und führt zum größten Teil die Erziehungsgespräche.

Den Aufsichtsdienst in der Anstalt versehen abwechselnd ein Verwalter und ein Hauptwachmeister, die samstags beim Antritt der Freizeitarrestanten von dem Justizwachtmeister des Amtsgerichts unterstützt werden.

Die beiden Aufsichtsbeamten bewohnen Dienstwohnungen, die an die Jugendarrestanstalt angebaut sind bzw. im Amtsgerichtsgebäude liegen, welches mit der Anstalt eine bauliche Einheit bildet. Beide kommen aus dem Erwachsenenstrafvollzug. Der Verwalter, der früher in einer halboffenen Anstalt Dienst getan hat und daher mit modernem Strafvollzug vertraut ist, hat sich mit Liebe und Hingabe in seinen neuen Aufgabenbereich eingearbeitet.

Sein Verhalten gegenüber den Arrestanten ist geprägt von väterlicher Strenge und zeugt nicht nur von guter Sachkenntnis bezüglich des Sinnes und Zweckes des Jugendarrests, sondern auch von ausgezeichnetem Ein-

fühlungsvermögen in die Psyche der Probanden. Sein Ton gegenüber den Probanden ist völlig unmilitärisch sportlich.

Der Frau des Hauptwachmeisters obliegt die Beköstigung der Arrestanten.

Die Anstalt hat weder einen Fürsorger noch einen Lehrer. Zweimal wöchentlich erteilt allerdings ein Richter des Amtsgerichts den Dauerarrestanten Unterricht in einfachen rechtlichen und lebenskundlichen Fragen.

Ärztlicher Beistand und die Eingangs- und Entlassungsuntersuchung der Dauerarrestanten liegt in den Händen des Homburger Amtsarztes.

Seelsorger beider Konfessionen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Arrestanten gerufen.

§ 18 Der Vollzug

I. Arrestantritt und Tagesablauf

Der Jugendliche wird auf sein Klingelzeichen an der Anstaltstür eingelassen und vom aufsichtsführenden Beamten in das Verwaltungsbüro gerufen. Dort wird er nach seinem Namen gefragt und aufgefordert, seine Ladung vorzuzeigen. Nach der Verlesung seiner Personalien bekommt er einen Zettel ausgehändigt, auf dem er die sogenannten Effekten vermerken muß, d.h. alle Gegenstände, die er bei sich hat, außer Kleidungsstücken und ungefährlichen Toilettenartikeln. Die fraglichen Gegenstände ordnet er nach einer Kontrolle des Aufsichtsbeamten unter dessen Aufsicht in ein Leinensäckchen ein, verschließt es mit einem vorbereiteten Namensschildchen und übergibt den Beutel dem Beamten zu amtlicher Verwahrung.

Anschließend wird er einer Leibensvisitation unterzogen, mit der etwa versteckte Effekten gefunden werden sollen.

Nach einer Belehrung über Anstaltsordnung, Arrestdauer und Zellennummer wird er in seine Zelle geführt, eingeschlossen und bleibt vorerst sich selbst überlassen.

Der Dauerarrestant ist danach folgendem Tagesablauf unterworfen:

07.00 Wecken und Frühsport
07.15 Waschen
07.30 Frühstück
08.00 Zellenreinigen
09.00 Schulfunk
09.30 Arbeit
12.00 Essen
12.30 Besinnungspause
13.30 Basteln
15.00 Arbeit oder Unterricht
16.00 Sport
17.00 Abendbrot
20.00 Abmelden der Zelle, Nachtruhe.

Der Tagesablauf des Freizeitarrestanten ist demgegenüber ganz auf den Besinnungszweck ausgerichtet und dementsprechend eintönig:

Er wird in der Regel für 14.00 oder 16.00 Uhr Samstag nachmittag geladen. Nach seinem Einschluß in der Zelle bleibt er bis 17.45 ganz sich selbst überlassen. Um 17.45 wird seine Zelle geöffnet, er nimmt sein Brot in Empfang und wird wieder eingeschlossen. Um 20.00 meldet er seine Zelle mit den Worten: "Zelle Nr. X: Alles in Ordnung! Gute Nacht!" ab, die Zellentür wird versperrt und das Licht gelöscht.

Am Sonntagmorgen ist um 08.00 Uhr Wecken, ohne Frühsport geht es zum Waschen, nachdem sich der Arrestant mit den Worten: "Zelle Nr. X: Gesund! Guten Morgen!" gemeldet hat. Nach dem Waschen hat der Proband eine dreiviertel Stunde Zeit zum Frühstücken, Zellenreinigen und Bettrichten. Um 09.00 überprüft der Beamte Sauberkeit der Zelle und "Bettenbau".
Zwischen 10.00 und 12.00 werden dann die Freizeitarrestanten, die den letzten von mehreren oder ihren einzigen Freizeitarrest verbüßten, zum Erziehungsgespräch mit dem diensttuenden Richter geführt. Nach dem 10 bis 15 Minuten dauernden Erziehungsgespräch werden sie wieder bis zu ihrer Entlassung eingeschlossen, die, je nachdem ob der Arrest um 14.00 oder um 16.00 Uhr begann, um 16.00 oder um 18.00 Uhr erfolgt.

II. Die einzelnen Elemente des Vollzuges

1) Die Einzelhaft

Der Jugendliche verbüßt seinen Arrest in der Einzelzelle. Die Einzelhaft ist das eine wesentliche Element der dem Jugendarrest innewohnenden Schock-Besinnungstherapie.

Einmal wirkt das Gefühl absoluten Alleinseins in aller Regel stark erschütternd auf den Arrestanten. Dafür zeugt die Tatsache, daß in Homburg häufig insbesondere jüngere Jugendliche, nachdem sie die ersten Stunden in ihrer Zelle verbracht haben, in Tränen aufgelöst oder mit zitternden Knien nach dem Aufsichtsbeamten rufen, offenbar nur, um einen Menschen zu sehen und reden zu hören. Zum andern bekommt der Arrestant, der in aller Regel nicht weiß,

daß der Strafvollzug weniger streng ist als der Arrestvollzug, modellhaft überspitzt gezeigt, was ihn erwartet, wenn er weiterhin gegen die Rechtsordnung verstößt.

Schließlich hat er in der kahlen Zelle Gelegenheit, unabgelenkt über sich und seinen künftigen Lebensweg nachzudenken. Zu dieser Besinnung bedarf er des Erziehungsgesprächs, welches am günstigsten wohl 2 bis 3 Stunden nach Arrestantritt geführt werden müßte.

2) Das Erziehungsgespräch

Leider wird in Homburg wegen der Überlastung des Vollzugsleiters mit anderen Dienstgeschäften die innere Erschütterung des Arrestanten zu Beginn des Vollzuges nicht genutzt. Jeder Arrestant wird erst kurz vor seiner Entlassung, Jugendliche mit mehreren Freizeitarresten erst kurz vor Verbüßung des letzten Freizeitarrests, zum Erziehungsgespräch geführt.

Das Erziehungsgespräch, das dem Arrestanten gewissermaßen Leitfäden zur Besinnung vermitteln soll, unterbleibt zu Beginn des Vollzuges, so daß ein wertvolles Element des Arrestvollzuges ungenutzt bleibt und viele Jugendliche während des Vollzugs gar nichts mit sich anzufangen wissen.

Diese Entwertung des Jugendarrests kann auch nicht durch das Erziehungsgespräch vor der Entlassung ausgeglichen werden.

3) Die Arbeit

Höchst bedauerlich ist auch die Tatsache, daß es für die Dauerarrestanten in Homburg außer der Sauberhaltung der Anstalt keine Arbeit gibt.

Die intensiven Bemühungen der Anstaltsleitung und des Verwalters, von den Firmen der näheren Umgebung Aufträge für die Anstalt zu bekommen, waren vergebens, weil wegen des stark und rasch wechselnden Belegungsstandes der Anstalt mit Dauerarrestanten eine einigermaßen gleichbleibende Arbeitsleistung nicht gewährleistet werden kann.

Hier wäre es sinnvoll, wenn die Strafanstalt Lerchesflur in Saarbrücken die für den Erwachsenenstrafvollzug im Wert sowieso zweifelhaften Papierarbeiten wenigstens zu einem kleinen Teil an die Jugendarrestanstalt abgäbe.

Die einfachen und abwechslungslosen Klebearbeiten würden dem Besinnungszweck des Jugendarrests nicht zuwiderlaufen, sie könnten in der Zelle ausgeführt werden und würden dem Stumpfsinn eines beschäftigungslosen Eingesperrtseins entgegenwirken.

Die Laubsägebastelarbeiten, die auf Anregung des Verwalters eingeführt wurden und in einem Gemeinschaftsraum unter Aufsicht ausgeführt werden, können nur als unzureichender Ersatz für produktive Arbeit angesehen werden, weil sie ein spielerisches und damit zweckfremdes Element in den Arrestvollzug hineinbringen. Trotzdem sollten die Bastelarbeiten wenigstens so lange beibehalten werden, bis eine bessere Arbeit gefunden ist als das Sauberhalten der Anstalt, welches dadurch an Wert verliert, daß die Reinigung, wenn die Probanden das Gebäude ganz geputzt haben, zwangsläufig wieder von vorne beginnt, obwohl die Anstalt noch von der gerade abgeschlossenen Reinigung sauber ist.

4) Hausordnung und Disziplin

An Stelle besonderer Ausführungen mag hier die in jeder Zelle hängende Anstaltsordnung wiedergegeben werden:

A n s t a l t s o r d n u n g

1. Jeder Jugendliche ist der Hausordnung unterworfen. Zur Ordnung in der Anstalt gehört anständiges Benehmen.

2. Der Jugendliche hat den Aufsichtsbeamten sowie der übergeordneten Behörde mit Achtung zu begegnen. Den Anordnungen der Beamten hat er ohne Widerrede zu gehorchen. Fragen, die an ihn gerichtet werden, hat er wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei Einzelarbeit und bei gemeinsamer Arbeit grüßen die Jugendlichen, ohne die Arbeit zu unterbrechen.

3. Zur Anstaltszucht gehört straffe Haltung, flinke Bewegung und frisches, dabei bescheidenes Auftreten.

4. Betritt ein Beamter die Zelle, so hat der Jugendliche unverzüglich aufzustehen und in gerader Haltung ruhig stehen zu bleiben.

5. Dem Vollzugsleiter oder sonstigen Beamten der übergeordneten Behörde hat der Jugendliche seinen vollen Namen sowie Dauer und Grund des ihm auferlegten Arrestes zu nennen.

6. Der Jugendliche ist an die Tageseinteilung in der Anstalt gebunden. Er hat morgens beim Wecken sofort aufzustehen, sich anzukleiden, sein Lager zu ordnen und den Arrestraum aufzuräumen. Zu Beginn der Nachtruhe hat sich der Jugendliche für die Nacht fertig zu machen und schlafen zu legen.

7. Der Jugendliche hat seinen Körper sauber zu halten. Mindestens nach dem Aufstehen, vor den Mahlzeiten und vor dem Schlafengehen hat er sich - am Morgen mit nacktem Oberkörper - gehörig zu waschen. Nach jeder Waschung, zu welcher ausreichend Zeit zur Verfügung steht, ist der Waschraum sowie die Waschbecken in tadellos sauberem Zustand zu versetzen. Nach dem Aufstehen und vor dem Schlafengehen hat er sich die Zähne zu putzen und den Mund zu spülen. Haarschnitt und Haartracht müssen stets ordentlich sein.

8. Der Jugendliche hat die Anstaltsräume und deren Einrichtung sowie Kleidung, Arbeitsstoffe, Werkzeuge, Bücher und sonstige Sachen schonend zu behandeln und vorschriftsmäßig zu verwahren.

9. Für die Sauberkeit und Ordnung seines Arrestraumes ist jeder Jugendliche voll und allein verantwortlich. Er hat demgemäß den Arrestraum und dessen Einrichtungsgegenstände sowie seine Kleidung und Schuhe zu den vorgeschriebenen Zeiten und in der vorgeschriebenen Weise zu reinigen und seine Kleider gehörig in Stand zu halten.

10. Der Jugendliche darf keine anderen als die ihm ordnungsgemäß belassenen oder überlassenen Gegenstände in Besitz haben, vor allem nicht heimlich zurückhalten, aufbewahren und benutzen. Was er findet, hat er unverzüglich beim Aufsichtsbeamten abzugeben.

11. Lärmen, Pfeifen und eigenmächtiges Singen sind zu unterlassen. Ebenso ist es verboten, sich mit seinen Zellennachbarn durch Klopfzeichen zu verständigen, sich während der Tageszeit niederzulegen oder auf die Liegestatt zu setzen.

12. Rauchen ist dem Jugendlichen nicht gestattet, eigenmächtiger Umgang mit Feuer oder Licht ist ihm verboten.

13. Jeder nicht ausdrücklich erlaubte Verkehr der Jugendlichen untereinander und mit anderen ist untersagt. Vor allem dürfen die Jugendlichen weder untereinander irgendwelche Geschäfte machen, noch ohne Erlaubnis des Vollzugsleiters von Besuchern der Anstalt etwas annehmen oder diesen etwas aushändigen. Bei gemeinsamer Arbeit dürfen sich die Jugendlichen insoweit unterhalten, als es die Arbeit mit sich bringt.

14. Eine Erkrankung oder Verletzung, einen Hautausschlag oder Ungeziefer sowie die Wahrnehmung bedrohlicher Umstände hat der Jugendliche sofort zu melden.

15. Jeder Verstoß gegen die Anstaltsordnung kann durch Hausstrafen geahndet werden.

16. Der Jugendliche kann sich mit Bitten, Vorstellungen und Beschwerden jederzeit an den Vollzugsleiter wenden.

Die in Ziffer 15 der Anstaltsordnung angedrohten Hausstrafen bestehen für den Dauerarrestanten im Entzug der Matraze (hartes Lager) und (oder) der Beköstigung ausschließlich mit Wasser und Brot (vereinfachte Kost) außerhalb der normalen strengen Tage.

Die Freizeit- und Kurzarrestanten, die sowieso vereinfachte Kost und hartes Lager erhalten, werden dadurch bestraft, daß sie ihren Arrest vollständig (bis Montag morgen) verbüßen müssen und nicht schon am Sonntagnachmittag entlassen werden.

Hausstrafen brauchen jedoch nur sehr selten verhängt zu werden, da sich die Arrestanten in aller Regel gut führen.

5) Verpflegung

Wie schon im vorigen Abschnitt angedeutet, erhalten die Freizeitarrestanten ausschließlich Wasser und Brot. Wenn auch Brot im Bedarfsfall nachverlangt werden kann, so ist an dieser vereinfachten Kost doch zu kritisieren, daß die Probanden nur Leitungswasser zu trinken bekommen. Dies ist vom gesundheitlichen Standpunkt her kaum zu vertreten und erscheint auch vollzugskundlich gesehen stark antiquiert. Ungesüßter Malzkaffee wäre als Getränk wohl eher angebracht.

Die Dauerarrestanten werden, abgesehen von den üblichen strengen Tagen, dreimal am Tage verpflegt:

Frühstück: Brot mit Marmelade und Malzkaffee.
Mittagessen: Ein warmes, einfaches aber schmackhaftes Gericht.
Abendbrot: Brot mit Wurst oder Käse und Malzkaffee.

Die Tagesverpflegung entspricht einem Satz von 3000 Kalorien.

6) H y g i e n e

Bezüglich der hygienischen Verhältnisse in der Anstalt, die wohl als musterhaft bezeichnet werden können, wird auf Ziffer 7 der Anstaltsordnung verwiesen.

7) S p o r t

Sport nach dem Wecken und vor dem Abendbrot sorgen bei den Dauerarrestanten für Bewegung. Rundlaufen, gymnastische Übungen und Ballspiele im Hof der Anstalt unter Aufsicht und Anleitung des Aufsichts-

beamten verschaffen den Dauerarrestanten frische Luft und den nötigen Ausgleich für das Einsitzen in der Zelle.

8) Unterricht

Bildungsarbeit am Dauerarrestanten wird bisher nur durch Schulfunksendungen und den bereits erwähnten Unterricht des Richters geleistet. Abgesehen von einem Lebenslauf, den jeder Dauerarrestant anzufertigen hat, werden bedauerlicherweise keine Aufsätze geschrieben, die u.U. eine wertvolle Grundlage für das Erziehungsgespräch bilden könnten.

9) L e k t ü r e

Bezüglich des Lesestoffs für den Arrestanten wird in Homburg sehr zurückhaltend verfahren. Freizeitarrestanten bekommen überhaupt nichts zu lesen, Dauerarrestanten kommen frühestens am dritten Arresttag in den Genuß einer Lektüre in Form eines naturwissenschaftlichen oder beruflichen Fachbuchs. Nur als besondere Vergünstigung für gute Führung wird dem Dauerarrestanten später noch ein gutes Unterhaltungsbuch ausgehändigt.

10) Verbindung zur Außenwelt

Der Arrestant hat während des Arrestvollzuges keinerlei Verbindung nach außen. Er darf weder Besuche empfangen noch bekommt er an ihn gerichtete Briefe ausgehändigt. Anrufe und Telegramme besonders wichtigen Inhalts werden natürlich an ihn weitergegeben..

6. Teil: § 19 Schlußfolgerungen

Die Frage, ob sich der Jugendarrest bewährt hat, läßt sich angesichts einer hier nachgewiesenen Rückfälligenquote von 47,7 % aller untersuchten Jugendarrestanten nicht bedenkenlos positiv beantworten.

Andererseits steht dieser relativ hohen Mißerfolgsquote ein Satz von fast 70,0 % Nichtrückfälligen aus der Reihe der Arrestwürdigen gegenüber. Offensichtlich ließen sich demnach viel bessere Gesamtergebnisse erzielen, wenn der Jugendarrest nur auf diese Jugendlichen angewandt würde.

Der Schlußfolgerung, daß die Effektivität des Jugendarrests durch eine gesteigerte Exklusivität in seiner praktischen Anwendung erhöht werden müsse, stehen jedoch einige Bedenken entgegen:

Es fragt sich, ob eine Reaktion, die nur auf einen bestimmten charakterlich und intellektuell intakten Tätertyp erfolgversprechend angewandt werden kann, überhaupt Platz in einem allgemeinen Jugendstrafrecht hat.

Das Jugendstrafrecht ist Täterstrafrecht. Daraus folgt konsequent, daß es für jeden Tätertyp eine auf ihn zugeschnittene Reaktion enthält. Für eine spezielle Reaktion für den "gutartigen" Tätertyp in Form des Jugendarrests spricht die Notwendigkeit einer Maßnahme, die nach dem "guten alten ärztlichen Grundsatz 'nil nocere', alle persönlichkeitszerstörenden Nebenwirkungen des staatlichen Eingriffs möglichst vermeidet" (1). Gerade der "gutartige"

---

1) Hellmuth Mayer S. 120

Jugendliche hat einen Anspruch darauf, seine Persönlichkeit intakt und ungeschmälert über den Zugriff der Strafrechtspflege zu retten. Dieser Forderung wird von den freiheitsentziehenden Reaktionen nur der Jugendarrest seiner Struktur und seiner Dauer nach gerecht.

Natürlich stellt sich auch die Frage, ob bei einer exklusiven Anwendung des Jugendarrests auf arrestwürdige Delinquenten ein Scheinerfolg des Jugendarrests nicht nur dadurch erzielt würde, daß sich der Mißerfolg auf andere Reaktionen verlagert.

Solch eine Befürchtung erledigt sich mit der Erkenntnis, daß von den mit Jugendarrest nicht erfolgreich zu behandelnden Jugendlichen die wenigsten schlechterdings unresozialisierbar sind. Wie innerhalb der Untersuchung nachgewiesen, ist bei solchen Jugendlichen das Defizit an positiven persönlichkeitsgestaltenden Faktoren zu groß, um mit dem harten Weckruf des Jugendarrests ausgeglichen zu werden. Demgegenüber würde eine längerfristige Herauslösung des Jugendlichen aus seinem angestammten Milieu unter der Einwirkung eines nach modernen Erkenntnissen gestalteten Erziehungsvollzuges sicherlich bei einer Vielzahl von "ArrestunwÜrdigen" Erfolge erzielen.

Diese ausschließliche Anwendung des Jugendarrests auf gutartige Jugendliche setzt natürlich voraus, daß eine Nachbarreaktion zum Jugendarrest existiert, die, abgesehen davon, daß sie E r z i e h u n g mit anderen Mitteln übt, dem Jugendarrest vergleichbar ist.

Dies wird man bei den heutigen Verhältnissen nicht behaupten können, solange die Fürsorgeerziehung im Jugendstrafverfahren ein Schattendasein führt und die Jugendstrafe mit ihrem diffamierenden Strafcharakter dem Jugendarrest weitestgehend als einzige e r z i e h e r i s c h e Alternativreaktion gegenübersteht.

Auch bei kunstvollster Ausschöpfung der Reaktionsmöglichkeiten des heutigen JGG (2) ergibt sich aber manchmal der Fall, daß die Jugendstrafe mit ihrem langfristigen Erziehungsvollzug wohl erziehungsangemessen erscheint, wegen ihres Vergeltungsgehaltes (aus Gründen der Gerechtigkeit) jedoch nicht verhängt werden kann, so daß es im Richterspruch schließlich dorch zur unsachgerechten Verhängung von Jugendarrest kommt.

Dem Richter müßte neben dem Jugendarrest eine nicht entehrende, strafmakelfreie Reaktion zur Verfügung stehen, die beim Arrestunwürdigen über eine längere erzieherische Einwirkung dasselbe Ziel zu erreichen vermag, welches der Jugendarrest bei Arrestwürdigen durch seine Schock-Besinnungstherapie erreicht.

Eine neu gestaltete Fürsorgeerziehung müßte insofern die heutige Jugendstrafe wenigstens in ihrer Rolle als A l t e r n a t i v - R e a k t i o n zum Jugendarrest ersetzen.

Sie müßte in einem pädagogisch ausgerichteten, vielleicht stufenweise sich lockernden Vollzug in besonderen Anstalten den arrestunwürdigen Jugendlichen zur Sozialität führen, ohne ihn mit dem Strafmakel zu belasten. Dann wäre auch der Jugend-

---

2) vgl. oben § 4

richter von der Not befreit, die heute nicht etwa darin besteht, daß sich die Lücke zwischen Höchstarrest und Mindestjugendstrafe nicht mit Gerechtigkeitsgesichtspunkten vereinbaren läßt, sondern darin, daß der Richter heute, wenn er mit Jugendarrest nicht e r z i e h e n kann, mit Jugendstrafe s t r a f e n muß, wenn er es nicht vorzieht, den Jugendarrest zweckentfremdet anzuwenden.

Würde die Fürsorgeerziehung auch dadurch, daß sie möglicherweise bis zum 25. Lebensjahr des Probanden andauern könnte, zur echten Erziehungsalternative des Jugendarrests ausgebaut, so könnte die Jugendstrafe als Reaktion für schwere und schwerste Jugendkriminalität beibehalten werden.

So besteht eigentlich der einzige Mangel des Jugendarrests heute darin, daß ihm eine angemessene Nachbarreaktion für solche Jugendliche fehlt, die mit ihn nicht erfolgreich behandelt werden können.

In dieser Erkenntnis aber darf man, nachdem die vorliegende Studie die Ergebnisse Gramlichs weitestgehend bestätigt hat, mit Recht feststellen:

Der Jugendarrest hat die Erwartungen seiner geistigen Väter wenigstens bei sachgerechter Anwendung, d.h. Auslese der Probanden, erfüllt. Damit rechtfertigt sich seine Stellung im Reaktionensystem des geltenden, wie eines künftigen, hier nur andeutungsweise skizzierten Jugendstrafrechts.